Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Metz, Andreas,

Handbuch der Logik zum Gebrauche akademischer Vorlesungen

Würzburg 1802

Ph.sp. 1074 q
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10044871-2

Ph. Sp. 1074 g

<36626476210013 S

<36626476210013

Bayer. Staatsbibliothek

Handbuch der Logik.

Zum Gebrauche
akademischer Vorlesungen
herausgegeben
von

Andreas Metz
der Philosophie, und Theologie Doctor, der Logik, Metaphysik, und praktischen Philosophie an der Julius-Universität zu Würzburg öffentlichem, und der Physik, und Moralphilosophie am Gymnasium daselbst dieses Jahr öffentlichem und ordentlichem Lehrer.

Würzburg
bey Franz Xaver Rienner, gnädigst privil. Buchhändler. 1802.

Metz, Handbuch d. Logik
WB/63/1750 23 BG

Multum magnorum Virorum judicio, aliquid & meo vindico.

SENECA.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Dem

Hochwürdigen, Hochgebornen

des heiligen röm. Reichs Grafen

und

Herrn, Herrn

Friedrich Lothar Franz von Stadion und Thannhausen

der Erz- und hohen Domstifte Mainz, und Würzburg Kapitularherrn, hochfürstl. würzburg. geheimen Rathe, der Julius-Universität zu Würzburg Rector Magnificus, und des Receptorat-[illegible] Präsidenten

Hochwürdiger, Hochgeborner
Herr Reichsgraf!

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Das Interesse, welches Ew. Excellenz an der Cultur der Wissenschaften überhaupt, und der philosophischen ins besondere nehmen, und die daraus hervorgehende Thätigkeit, diese Cultur an der vaterländischen Julius-Universität, welche Hochdieselben als ihren Rector Magnificus verehret, immer mehr zu befördern, legt den akademischen Lehrern die angenehme Verbindlichkeit auf, mit dem Gefühle der Verehrung zugleich das Gefühl des Dankes gegen Dero hohe Person zu verbinden.

Zum schwachen Beweise dessen widme ich Ew. Excellenz gegenwärtiges Handbuch der Logik. Hat dasselbe das Glück, Ihres hohen Beyfalles würdig befunden zu werden: so habe ich meinen Zweck erreichet, und werde dann fortfahren, auch der Ausarbeitung anderer nöthigen Schulbücher meine wenige, von Schulgeschäften freye Stunden zu widmen.

Ew. Excellenz

Hochwürdiger, Hochgeborner des heil. röm. Reichs Graf und Herr, Herr

meines hohen und gnädigen Gönners

unterthänig gehorsamster Diener
Andreas Metz, Dr. und Prof.

Vorrede.

Zu meinen akademischen Vorlesungen über die Logik hatte ich ein Handbuch nöthig, welches die Materien dieser Wissenschaft in derjenigen Ordnung, und auf diejenige Art erörtert enthielte, welche ich für die natürlichste, und für die Fassungskraft meiner Zuhörer angemessenste halte, und nach der ich eben deßwegen zeither die Logik an der Universität vorgetragen habe, und ferner vortragen werde. Dieß der Bestimmungsgrund zur Herausgabe des gegenwärtigen Buches. Daß ich in demselben nicht von den Principien der Fichte'schen Wissenschaftslehre ausgegangen bin, und die Logik nicht als eine der Wissenschaftslehre untergeordnete Wissenschaft behandelt habe, davon liegt der Grund lediglich in meiner Ueberzeugung, daß 1) der transcendentale Standpunct der Wissenschaftslehre, aus dem sie über den absolutletzten Grund des menschlichen Wissens philosophiret, Anfängern in der

Philosophie unerreichbar ist, * und allererst in der Metaphysik, dieser, κατ᾽ ἐξοχην so zu nennenden, und genannten, Philosophie für jene, die durch das Studium der bloß formalen Logik allererst mit den Regeln der Abstraction und Reflexion bekannt geworden sind, und denen von Natur aus der Sinn für transcendentale Philosophie nicht ganz mangelt, mit Hoffnung des Verstandenwerdens zur Sprache gebracht werden kann, 2) die Grundsätze der bloß formalen Logik jedem, der in den Vorbereitungsschulen die nöthige Denktinctur erhalten hat, ohne Transcendentalism eben so gut verständlich gemacht werden können, als dem des mathematischen Talentes nicht ganz beraubten Lehrlinge der Geometrie diese Wissenschaft ver-

* Dieß nämliche scheinen unter Anderen auch die berühmten Lehrer der Philosophie an der Universität zu Landshut zuzugeben, da sie, laut der Vorlescatalogen, nach den Principien des Kantischen Criticism lesen, und selbst in der, von Hrn. Prof. Weber 1801 zu Landshut herausgegebenen Metaphysik des Sinnlichen und des Uebersinnlichen nicht das System von Fichte, sondern nur Hinsichten auf dasselbe vorkommen.

ständlich vorgetragen werden kann, ohne von dem höchsten Grunde der apodictischen Gewißheit der geometrischen Sätze, d. i. von dem Transcendentalism oder der Metaphysik über die Geometrie auszugehen. Ich weiß wohl, daß, wenn man mit Fichte die Philosophie überhaupt für die Wissenschaft alles Wissens, oder für die Wissenschaft vom absolutletzten und höchsten Grunde der Möglichkeit der Zusammenstimmung eines Subjectiven mit einem Objectiven, oder für die Wissenschaft vom absoluten Grunde des Systems der vom Gefühle der Nothwendigkeit begleiteten Vorstellungen d. i. der Erfahrung nimmt, (S. „Ueber den Begriff der Wissenschaftslehre S. 11—12.„ und philos. Journal einer Gesellschaft teutscher Gelehrten 1797er Jahrgang 1tes Heft S. 3.), und mit Schelling (System des transcendentalen Idealism S. 24) behauptet, daß die bloße Zusammenstimmung eines Subjectiven mit einem Subjectiven kein eigentliches Wissen begründe, daß man, sage ich, dann mit der Logik in der Philosophie so wenig den Anfang machen könne, daß man sie vielmehr für keine philosophische Wissenschaft

ansehen könne, sondern als eine eigene, abgesonderte Wissenschaft betrachten, und sonach der Wissenschaft des Wissens überhaupt, d. i. der Wissenschaftslehre, oder der Philosophie unterordnen müße; wie dieß Fichte in seinem Werkchen „Ueber den Begriff der Wissenschaftslehre,“ S. 44. §. 6. unwidersprechlich, und in seiner Grundlage der gesammten Wissenschaftslehre factisch dadurch bewiesen hat, daß er selbst das logische Princip der Identität A = A, und des Widerspruches aus dem Urprincip des transcendentalen Idealism „Ich bin Ich,“ auf welches die jedem Philosophen mit Recht angemuthete intellectuelle Anschauung der absoluten Selbstthätigkeit des Ich nothwendig führt, abgeleitet hat. Inzwischen wird selbst schon zum Verstehen der Wissenschaftslehre die Kenntniß der logischen Regeln der Abstraction und Reflexion vorausgesetzt, so wie auch der Metaphysiker, wenn er seinem Leser den absolutletzten Grund der Evidenz der Geometrie mit Hoffnung des Verstandenwerdens nachweisen will, bey diesem schon eine genaue Bekanntschaft mit dem Gange der Geometrie

voraussetzt. Denn die Reflexion über das, was als Grundlage des gesammten menschlichen Wissens gedacht wird, muß, wie Fichte selbst sagt, nach den Gesetzen der Logik angestellet werden, ob sie gleich noch nicht als gültig erwiesen (in wie fern hiezu eine Ableitung aus dem absoluthöchsten Grunde des menschlichen Wissens gefodert wird), sondern nur als bekannt und ausgemacht vorausgesetzt werden. Die Wissenschaftslehre — schreibt Fichte (über den Begriff der W. L. §. 7. S. 63.) — setzt die Regeln der Reflexion, und Abstraction als bekannt und gültig voraus. Sie muß dieß nothwendig thun, und sie hat sich dessen nicht zu schämen, oder ein Geheimniß daraus zu machen, und es zu verstecken. Sie darf sich ausdrücken, und Schlüße machen, gerade wie jede andere Wissenschaft. Sie darf alle logischen Regeln voraussetzen, und alle Begriffe anwenden, deren sie bedarf. Diese Voraussetzungen geschehen aber bloß, „um sich verständlich zu machen„ also ohne die mindeste Folge daraus zu ziehen.“ — Setzt also die Wissenschaftslehre alle logischen Regeln schon voraus, „um sich verständlich zu machen„: so

folgt, daß selbst nach ihr die logischen Regeln, ohne vorausgehende Wissenschaftslehre verständlich seyn, und jedem, der die W. L. verstehen will, bekannt seyn müßen. Auch haben wir bis dato, so viel mir bekannt ist, noch keine Logik von einem der Herrn Fichte'aner, die ihrem wesentlichen Hauptinhalte nach von den gängigen Logiken unterschieden wäre, so kräftig auch diese Leute den Fichte'schen Satz nachzusprechen verstehen, daß „die Logik der Wissenschaftslehre subordinirt werden müße„. Weder ist diese Fichte'sche Behauptung, daß die Logik durch etwas Höheres bedingt sey, so originell, daß man nicht schon vorher davon etwas gewußt hätte. Denn schon Kant behauptete in seiner Kritik der r. V. S. 134., daß der höchste Punct der menschlichen Erkenntniß in der ursprünglichen reinen Apperception, welche von der Fichte'schen intellectuellen Anschauung, selbst nach Fichte's Dafürhalten,* nicht unterschieden ist, gelegen sey, und daß man an ihn allen Verstandesgebrauch, selbst die ganze Logik

---

* Philos. Journal 1797. 4tes Heft. S. 354 folg.

heften müße; obgleich Kant selbst in anderen Stellen erkläret, daß die Logik als eine abgesonderte, für sich bestehende, und in sich selbst gegründete Wissenschaft anzusehen sey, und dieser Ueberzeugung zufolge eine höhere Begründung der logischen Gesetze der Identität, und des Widerspruches für nicht nöthig gehalten hat. *

Eben so wenig fand ichs für gut, den Begriff des Denkens so, wie ihn Bardili bestimmet hat, an die Spitze zu stellen, und nun alles, was Bardili in den zeitherigen Logiken überhaupt und der Kantischen ins besondere für grobe Irrthümer erklärt hat, auch als solche anzuerkennen, und mit der ganzen Logik die Bardilische Reform vorzunehmen. Denn nichts davon zu melden, daß die Bardilische Philosophir-Methode für Anfänger eben so wenig, wo nicht noch weniger penetrabel ist, als die Fichte'sche, da sie im Grunde eine versuchte Meta-

* Cf. Jäsche's Vorrede zur Kantischen Logik S. XV.

physik über die Logik ist, um den höchsten Grund der Realität der menschlichen Erkenntniß zu finden: so kann ich dem Versuche Bardili's, durch die Erhebung über das Objective sowohl (welche Erhebung er mit Fichte gemein hat) als auch über das Subjective (von dem Fichte ausgehet) in unserer Erkenntniß, und sonach durch die Erörterung des Begriffes Denken, im Infinitiv genommen, (wo ihn kein Objectives und kein Subjectives anhängt) den Urgrund der Realität der menschlichen Erkenntniß aufzufinden, deßwegen nicht beystimmen, weil a) nach meiner Einsicht „sich in der genannten Absicht auch über das Subjective die Intelligenz) erheben" eben so viel ist, als sich über die Vernunft selbst erheben, mithin von der Nichtvernunft ausgehen, um etwas Vernünftiges zu finden b) im Begriffe des Denkens, so wie ihn Bardili stellt,*

* Dieser Begriff ist: „der Character des Denkens als Denkens ist die unendliche Wiederholbarkeit von Einem und Ebendemselben, als Eines und Ebendasselbe in Einem und Ebendemselben, und durch Eines und Eben-

und schon ein Objectives (Eines und Ebendasselbe — Unum) vorkömmt, ohne, wie er zu demselben gekommen sey, erklärt zu haben, was gleichwohl einer Erklärung bedurfte, da ja von allem Objectiven eben so, wie von allem Subjectiven abstrahiret werden sollte. Es ist hier der Ort nicht, diese Gründe näher zu entwickeln, und sie als zulängliche zu vertheidigen. Genug, daß man durch sie einsiehet, oder wenigstens einsehen kann, warum ich in gegenwärtiger Schrift von Bardili's Grundsätzen keinen Gebrauch gemacht habe. Werde ich eines Besseren belehrt, was aber durch Sarcasmen und satyrische Wendungen, wie sie dem H. Bardili geläufig sind, schlechterdings nicht bewirket werden kann; so wird sich anderswo Gelegenheit darbiethen, davon Gebrauch zu machen, und dem Belehrer mich öffentlich dafür dankbar zu beweisen.

---

dasselbe, oder die reine Identität — S. Bardili's Grundriß der Ersten Logik §. 4 und Reinhold's Beyträge zur leichtern Uebersicht des Zustandes der Philosophie beym Anfange des 19ten Jahrhunderts I. Hft. 106.

Noch muß ich erklären, daß, ob ich gleich die von Hrn. Jäsche herausgegebene Kantische Logik als ein Buch ansehe, das einzelne Materien, besonders in der Einleitung, recht gut abhandelt, und davon auch, wie ich an vielen Orten selbst angemerket habe, entweder einen zweckdienlichen Gebrauch gemacht, oder es wenigstens zum Nachlesen citiret habe; ich dennoch durch dieselbe das vorliegende Handbuch nicht für überflüßig gemacht glaube. Denn bey all' ihrem Guten hat diese Kantische Logik doch auch ihre erheblichen Mängel, wie dieß schon in der, in den neuen Würzburger gelehrten Anzeigen vorkommenden Recension derselben bewiesen worden ist; und überhaupt muß einem jeden akademischen Lehrer das Recht gelassen werden, sich selbst einen Leitfaden zu schreiben, im Falle er denjenigen Gang, den er dem Bedürfnisse seiner Zuhörer und der Wissenschaft selbst für angemessener hält, nicht in anderen schon vorräthigen Compendien findet, wobey er übrigens alles Gute, welches in den schon vorhandenen Compendien liegt, benützen kann, ja zu benützen verbunden ist. Denn im Begriffe eines neuen Leitfadens

liegt es nicht, daß derselbe auch neue Wahrheiten und durchaus neue Deductionen enthalten müße: genug, wenn die Anordnung des Ganzen nur nach einer Methode geschiehet, welche der Verfasser aus Gründen für besser hält, als diejenige, die von anderen Lehrern in Beziehung auf ihr Auditorium eingehalten worden ist. Diese von mir für besser gehaltene Methode glaube ich nun vorzüglich in der Bearbeitung der Materien der logischen Elementarlehre bemerkbar genug gemacht, und auch in manchen einzelnen Materien, wie z. B. in der Lehre vom hypothetischen Vernunftschluße, und von den Urtheilsformen die Deduction besser gegeben zu haben, als ich sie in den mir bekannten logischen Compendien gefunden habe. Auch wollte ich anfänglich die in der logischen Methodenlehre bey andern Logikern vorkommende Lehre von der Wahrscheinlichkeit und dem Zweifel in die sogenannte Dialectik ziehen, wohin sie eigentlich gehöret, wie schon Kant in seiner Kritik r. V. S. 79 angemerket hat; allein der Zusammenhang derselben mit der Lehre von der Gewißheit, welche ein Moment der

Methodenlehre ist, bestimmte mich zum Gegentheile.

Ob ich nun bey allem dem Recht habe, oder nicht, mögen Männer entscheiden, denen ein größerer Grad von Einsicht in das wahre Wesen der Logik überhaupt, und jener einzelnen Materien ins besondere zu Theil geworden ist, als mir. Jede gründliche Erinnerung werde ich dankbar benutzen, da ich mich des Gründlichbelehrtwerdens eben so wenig schäme, als ich mir Untrüglichkeit anmaße. Nur gegen grundlosen Tadel, und Personalangriffe, wie auch gegen das Verfahren derjenigen, die da jeden Satz, den ich mit andern Logikern sogar wörtlich gemein habe, ohne daß diese von mir angeführet worden sind, (weil mir die Gedanken nicht neu waren, und die zum Ausdrucke derselben gewählten Worte gerade die besten schienen) als einen von diesen Logikern allererst erborgten ansehen, und nun zu Vorwürfen schreiten, bin ich abgehärtet, und werde ihnen nichts als Verachtung entgegen setzen. Denn ein solches Verfahren ist nicht das Verfahren eines kaltblütig prüfenden Wahrheitsfreundes, sondern nur eines

Kritlers, der die Publicität mißbraucht, um unter dem Schutze der Anonymität seine Leidenschaft zu kühlen, die ihn vielleicht schon lange gegen den genannten Verfasser, weiß Gott, aus was für einer Ursache, gequälet hat. Hat aber jemand zu Personal-Angriffen und grundlosen Tadeleyen und ein Redacteur zum abdrucken lassen derselben unter der Bedingung Lust, daß, im Falle ich ihn auffordere, sich vor dem Publicum zu nennen, er 1) sich wirklich nenne, und 2) der Redacteur auch meine Gegenerklärung unentgeldlich sogleich nach dem Empfange derselben in der nämlichen Zeitung abdrucken lasse: dann mag ein solcher gegen mich ins Publicum sudeln, was er will. Ich werde mir schon rechtliche Satisfaction zu verschaffen wissen. Aber ohne die Erfüllung dieser doppelten Bedingung (wie ich sie erst neuerlich in der Vorrede zur zweyten Auflage meiner Darstellung der Hauptmomente der Elementar-Lehre der Kant'schen Kritik der reinen, und practischen Vernunft dem namenlosen Einsender der in der Obert. allg. Litt. Zeitung auf Veranlassung meiner früheren Schriften gegen mich vorkommenden

Aufsätze, und dem Herrn Redacteur **Hübner** nachdrücklich genug gesetzt habe) öffentlich versprochen zu sehen, wird mir's kein vernünftig denkender Mann verargen, wenn ich dergleichen Angriffe als Luftstreiche kreischender Nachteulen mit Verachtung ansehe, und auf den Angreifer dieser Art wie auf jenen in der Obert. allg. Litt. Zeitung den Text von **Voltaire** anwende.

Je critiquai ſans Esprit, et ſans choix
Et je mentis pour dix écus par mois.

Würzburg am 4ten des
Aprils 1802.

Metz, Dr. und Prof.

Handbuch der Logik.

Einleitung.

I.

Begriff der Logik.

§. 1.

Um sich die **Wichtigkeit** der Logik vorstellig, und dadurch das Studium derselben **interessant** zu machen; muß man, so weit es im Eingange geschehen kann, sich mit dem Eigenthümlichen derselben d. i. mit demjenigen bekannt machen, womit sie sich als eine eigene Wissenschaft beschäftiget, und wodurch sie sich von anderen Wissenschaften unterscheidet.

§. 2.

In dieser Absicht gehen wir von Etwas aus, das ein Jeder, der sich diesem Studium widmet, entweder schon kennet, oder doch leicht durch das Aufmerken auf sich selbst kennen lernen kann. Dieses Etwas ist das **Bewußtseyn**.

§. 3.

Merken wir auf das, was in Uns vorgehet, wenn wir sagen: „Wir haben von Etwas ein Be-

wußtseyn"; so finden wir, daß in Uns ein Dreyerley Statt finde; nämlich 1) eine Vorstellung von Uns selbst, von unserem Ich; 2) Eine Vorstellung von etwas Anderem, das nicht Ich ist; 3) eine Vorstellung des Unterschiedes unseres Ich's von dem Anderen, das nicht Ich ist. *

§. 4.

In jedem bestimmten Bewußtseyn kommt also vor 1) ein Bewußtseyendes — ein Vorstellendes — das Ich — Subject — 2) ein Vorgestelltes Etwas, dessen man sich bewußt ist, das nicht Ich, Object 3) eine Vorstellung vom Verhältnisse dieser beyden. (Weber's Metaphysik des Sinnlichen und des Uebersinnlichen. Landshut 1801 S. 16.)

§. 5.

* Dessen, was man nicht unterscheidet, ist man sich nicht bewußt, und umgekehrt. Das, wodurch sich der Unterschied eines Etwas von etwas Anderem bestimmen läßt, ist ein Merkmal desselben. Die Merkmale sind entweder innere, oder äußere (Relationes); jene wieder entweder wesentliche, oder außerwesentliche (Modi); und jene entweder grundwesentliche (essentiales Notae constitutivae), oder aus den grundwesentlichen abgeleitete (essentiales consecutivae — attributa).

§. 5.

Diese drey Elemente des so beschriebenen gemeinen Bewußtseyns sind von einander unterschieden; * beziehen sich jedoch nothwendig auf einander. Zufolge dieser Beziehung und Verschiedenheit ist die **Vorstellung** dasjenige Element des Bewußtseyns, welches auf ein Object und Subject bezogen, und von beyden durch das Subject unterschieden wird. Wer hier eine weitere Erklärung des Wortes **Vorstellung** verlangt, bedenke, daß, was Vorstellung sey, immer nur durch Vorstellungen erklärt werden könne. (Kants Logik S. 41.)

§. 6.

Hieraus folgt, daß es keine Vorstellung ohne alles Bewußtseyn geben könne; denn das wäre eine Vorstellung eines Subjectes, von der dieses gar nicht wüßte, daß es dieselbe habe. Auch kann hier schon der Unterschied zwischen **dunklen, klaren** und **deutlichen** Vorstellungen erkläret werden. **Klar** heißt eine Vorstellung, in der das Bewußtseyn zum Bewußtseyn des Unterschiedes derselben von anderen

---

* Daß im ursprünglichen Selbstbewußtseyn das **Subject** und **Object** identisch seyen, und durch dasselbe das gemeine oder empirische Bewußtseyn allererst möglich werde, behauptet die Fichtesche Schule. Aber hievon allererst in der Metaphysik.

zureichet. Reichet aber das Bewußtseyn zwar zur Unterscheidung, aber nicht zum Bewußtseyn des Unterschiedes zu; so ist die Vorstellung eine **dunkle**.* Endlich ist das die Vorstellung begleitende Bewußtseyn so stark, daß es nicht bloß zum Bewußtseyn des Unterschiedes derselben von anderen, sondern auch zur Angabe der Merkmale zureichet; so ist die Vorstellung eine **deutliche** (Repraesentatio distincta), welche **Deutlichkeit** wieder mehrere Grade hat. Das Gegentheil der **deutlichen** Vorstellung ist die **nicht deutliche (bloß klare)**. (Kants Kritik r. V. S. 414.)

§. 7.

Die Vorstellungen sind entweder **einzelne (Anschauungen)** oder **allgemeine (Begriffe)**. Die **einzelne** Vorstellung ist Vorstellung eines **einzelnen — individuellen** — Gegenstandes, die sich **unmittelbar** auf denselben beziehet. Von demjenigen der äußeren Sinne, durch den die meisten Vorstellungen benannter Art in uns entstehen, — vom **Anschauungssinne** — heißen die einzelnen Vorstell-

* So ist z. B. die Vorstellung, die wir, wenn wir ein Buch lesen, von den einzelnen Buchstaben haben, eine **dunkle**. Auch hat der Klavierspieler, wenn er mehrere Noten im Phantasiren zugleich greift, von denselben eine **dunkle** Vorstellung.

nngen überhaupt **Anschauungen** (Intuitus). Dagegen heißt diejenige Vorstellung eine **allgemeine** (Repraesentatio per Notas communes), die das enthält, was mehreren Objecten gemeinschaftlich zukömmt; und weil eine solche Vorstellung nur dadurch entstehet, daß das, was mehreren vorgestellten Objecten gemeinschaftlich zukömmt, durch das thätige **Ich** zur Einheit des Bewußtseyns zusammengefaßt wird; so heißt sie auch **Begiff** (Conceptus), und weil sie nur vermittelst der Anschauung (oder eines Vikariates derselben) sich auf den Gegenstand beziehet, eine **mittelbare** Vorstellung.*

§. 8.

Anschauungen mit Begriffen verbunden geben eine reelle **Erkenntniß** des Gegenstandes. Der

* Der Grund der Möglichkeit der Vorstellungen heißt **Vorstellungsvermögen** (Facultas repraesentandi). Dieses ist also entweder das **sinnliche** (**Sinnlichkeit** als Vermögen der **Anschauungen**), oder **intellectuelle** (**Verstand** — Vermögen der **Begriffe**). Die Sinnlichkeit ist wieder entweder der **Sinn** (Sensus) — Vermögen der Anschauungen der Objecte in der Gegenwart — oder die **Einbildungskraft** — Vermögen der Anschauungen der Objecte in der Abwesenheit —. Der **Sinn** ist ferner in Ansehung der **Vorstellungen**, die er liefert, entweder der **äußere**, oder **innere**, und in Ansehung der **Empfindungen**, die durch ihn entstehen, entweder **Vital**-Sinn oder **Organ**-Sinn. (**Kants** Anthrop. S. 46.)

Grund der Möglichkeit der Erkenntniß heißt **Erkenntnißvermögen.** Die Elemente desselben sind sonach Sinnlichkeit, und **Verstand.**

§. 9.

Die menschlichen Erkenntnisse sind verschieden I) in Rücksicht ihres **Ursprunges,** II) in Rücksicht ihres **Inhaltes.** Der Ursprung der Erkenntniß ist entweder der subjective — die Art und Weise, wie ein Subject zu der Erkenntniß gekommen ist, — oder der objective — die Quelle, aus der allein die Erkenntniß geschöpft werden kann —.

§. 10.

In Rücksicht des subjectiven Ursprunges (9) sind die Erkenntnisse entweder **empirische,** oder **historische,** oder **rationale:** in Rücksicht des objectiven aber (9) entweder **empirische,** oder **rationale. Subjectiv** also kann eine Erkenntniß **historisch,** und doch objectiv rational seyn; ferner können nur diejenigen subjectiv historischen Erkenntnisse auch subjectiv rationelle werden, welche objectiv rationelle sind. (Kants Logik S. 20.)

§. 11.

In Rücksicht des Inhaltes sind die Erkenntnisse entweder **theoretische,** oder **praktische;** beyde ferner entweder **gemeine,** oder **gelehrte** (wissenschaftliche). **Praktisch** heißet eine Erkenntniß im Gegen-

satze der **theoretischen**, wenn sie eine Erkenntniß dessen ist, was seyn soll, und geschehen darf, um den vornehmsten aller Zwecke — die Sittlichkeit — zu realisiren; **theoretisch** aber dann diejenige, welche das bestimmet, was ist, und geschehen muß (d. i. ein **Natur = Object**). Setzt man aber das **Praktische** dem **Speculativen** entgegen: so ist eine jede Erkenntniß **praktisch**, aus der sich Regeln des Handelns ergeben, um einen Zweck zu erreichen; diejenige, an sich theoretische, Erkenntniß heißet aber **speculativ**, aus der sich keine Regeln des Handelns zur Erreichung eines Zweckes ableiten lassen. — In dieser Hinsicht heißet z. B. die Rechenkunst eine **praktische** Lehre; — die Frage aber: Was für eine Sprache die Engel sprechen?„ **speculativ**. Die praktische Erkenntniß im Gegensatze der theoretischen heißet vorzugsweise praktisch; um sie von bloß **technisch=praktischen** Erkenntnissen zu unterscheiden, welche an sich **theoretisch** sind. (Kants Logik S. 134.)

§. 12.

Die **theoretische** sowohl als **praktische** Erkenntniß (11) ist eine **gemeine** (vulgaris), wenn sie bloß eine Erkenntniß entweder dessen ist, was ist, oder dessen, was seyn soll, ohne die hinlänglichen Gründe von beyden zu enthalten* — im Gegentheile eine **gelehrte** — **wissenschaftliche**.

---

* **Grund** (ratio) ist überhaupt das, woraus etwas

§. 13.

Eine Reihe von Erkenntnissen, die so unter einander verbunden sind, daß sie nicht bloß **auf** einander — sondern auch **aus** einander folgen, und ein **Ganzes** bilden, das ein **festes Fundament** hat, heißet **Wissenschaft** in der strengsten Bedeutung des Wortes. Das Gegenstück ist das **Adgregat**, oder die **Rhapsodie**. Die Wissenschaft ist ein **System** d. i. ein **artikulirtes** Ganze, und gleichet dem organisirten thierischen Körper, der nur **innerlich** (per intus susceptionem) — das **Adgregat** aber einem **Sandhaufen**, der **äußerlich** (per partium adpositionem) wachsen kann. Bey dem Systeme findet ein *Terminus a quo*, und *ad quem* Statt, bey dem Adgregate aber nicht. — In der weiteren Bedeutung des Wortes aber verstehet man unter **Wissenschaft** einen jeden Inbegriff von Erkenntnissen der nämlichen Art, wenn auch die strenge Auseinanderfolge nicht Statt findet: zum Beyspiele dient die **Chemie**, **Naturgeschichte** u. s. w.

§. 14.

Nach der weitern Bedeutung des Wortes sind die Wissenschaften in Rücksicht des objectiven Ur=

Anderes erkannt wird, und dieses Andere heißt das **gegründete** (rationatum) oder die **Folge**. Der Grund heißt **zulänglich**, wenn aus ihm alles, was im Gegründeten vorkommt, begreiflich ist: aber **unzulänglich**, wenn nur Einiges aus ihm begreiflich ist. (Weber's Metaphysik S. 85.)

sprunges der sie constituirenden Erkenntnisse entweder empirische oder rationale. In der strengen Bedeutung aber ist jede Wissenschaft rational, was sich leicht schon aus dem Begriffe ableiten läßt. Ferner sind die Wissenschaften in Ansehung des Inhaltes der sie constituirenden Erkenntnisse entweder theoretische, oder praktische (11).

§. 15.

Alle Wissenschaften, so verschieden sie auch in Ansehung ihrer Erkenntnißquelle und ihres Inhaltes seyn mögen, haben doch, nebst dem, daß sie alle nur durch die Thätigkeit der Intelligenz des Menschen zustande gebracht werden, und zu den Zwecken desselben angewendet werden, dieß gemein, daß sie alle auf die Begründung eines Wissens abzwecken, und zu dieser Absicht von Menschen bearbeitet werden.

§. 16.

Aber man kann nur das Wahre wissen. Da nun die Wahrheit in der Zusammenstimmuug der Vorstellungen mit ihren Gegenständen bestehet; so ist kein Wissen möglich, wenn nicht die Vorstellungen mit ihren Gegenständen übereinstimmen.

§. 17.

Die Vorstellungen können mit dem Gegenstande, worauf sie bezogen werden, nicht zusammenstimmen, wenn sie unter sich selbst nicht zusammenstimmen.

(Consentientia enim uni tertio consentiunt inter se, & quae inter se non consentiunt, etiam uni tertio consentire non possunt.)

§. 18.

In der Zusammenstimmung der Vorstellungen unter sich bestehet das, was man gemeinhin die logische Wahrheit der Erkenntniß nennt (warum? wird sich weiter unten geben), wo dann im Gegensatze die Zusammenstimmung der Vorstellungen mit den Gegenständen, die nicht selbst wieder bloße Vorstellungen sind, die reelle oder auch materiale Wahrheit heißt Diese ist es, welche wir vorzüglich bezwecken, wenn wir auf die Ergründung der Wahrheit ausgehen; weßwegen dann auch die Wahrheit überhaupt in die Zusammenstimmung der Vorstellungen mit ihren Objecten gesetzt wird. Die logische Wahrheit ist sonach die *Conditio sine qua non* von der materialen.

Anmerkungen.

1) Theilet man die Gegenstände überhaupt in ideale (solche, die nur ein Seyn in der Vorstellung haben), und reelle: so läßt sich die Abtheilung der Wahrheit überhaupt (16) in logische und reelle auch leicht begreifen.

2) Die Abtheilung der Wahrheit in logische, und reelle tadelt Reinhold in seinen Beyträgen zur leichteren Uebersicht ꝛc. I Heft S. 16. — allein es wäre zu wünschen gewesen, er hätte Gründe statt hochklingender Worte angegeben.

§. 19.

Vorstellungen stimmen mit Vorstellungen d. i. unter sich zusammen, ist eben so viel, als, dieselben können gedacht werden. Denn Denken ist die Handlung der Intelligenz, durch welche gegebene Vorstellungen zur objectiven Einheit des Bewußtseyns verknüpft werden.* Aber nur unter sich zusammenstimmende Vorstellungen können zur Einheit des Bewußtseyns verknüpft werden, also.

§. 20.

Die Regeln des Denkens ** sind sonach eben so viele Regeln, die Zusammenstimmung der Vorstellungen unter sich zu prüfen; und mithin muß ein jeder, der wissen will, ob seine Vorstellungen von irgend einem Gegenstande unter sich zusammenstimmen, die **Regeln des Denkens** wissen.

§. 21.

Die Lehre von den Regeln des Denkens heißt **Logik**. Die Regeln der **Logik** sind sonach eben so

---

* Das Product des **Denkens** heißt **Gedanke**, und der Grund der Möglichkeit des **Denkens Denkvermögen**.

** **Regel** überhaupt ist die Anweisung, ein gegebenes Mannigfaltige zur Einheit zu verbinden. Sie ist entweder **theoretisch**, oder **praktisch** (11); ferner entweder **zufällig**, oder **nothwendig**. Eine nothwendige Regel ist ein **Gesetz**.

viele Probiersteine der Zusammenstimmung der Vorstellungen unter sich, und eben deßwegen heißt diese Zusammenstimmung die logische Wahrheit (18) im Erkenntnisse.

§. 22.

Die logische Wahrheit ist die *Conditio sine qua non* von der materialen (18). Wer also irgend eine Wissenschaft studiren will, um materiale Wahrheiten kennen zu lernen, oder ein reelles Wissen sich zu erwerben, der muß die Logik schon vorher wissen. Die Wichtigkeit der Logik springt also sofort in die Augen.

II.
Abtheilung der Logik.

§. 23.

Die Logik ist die Lehre von den Regeln des Denkens. Der Begriff des Denkens aber kann, so wie jeder Begriff entweder *in abstracto*, oder *in concreto* erwogen werden. *In abstracto* wird ein Begriff erwogen, wenn man ihn so erwägt, daß man nicht auf das Rücksicht nimmt, worauf er anwendbar ist; im Gegentheile erwägt man ihn *in concreto*.

§. 24.

Der Begriff des Denkens aber ist so wie die Vorstellung überhaupt nur beziehbar auf ein zu denkendes Object, und auf ein denkendes Subject.

Man erwäget ihn also ganz *in abstracto*, wenn man dabey weder auf das zu denkende Object, noch auf das denkende Subject Rücksicht nimmt; im Gegentheile erwägt man ihn *in concreto*.

§. 25.

Daher zerfällt die Logik in zwey Haupttheile. Der erste erwägt die Regeln des Denkens, in wie fern der Begriff des Denkens ganz *in abstracto* (24) genommen wird: und der andere handelt von den Regeln des Denkens, in wie fern der Begriff des Denkens *in concreto*, d. i. mit Anwendung desselben auf das, worauf er bezogen werden kann, erwogen wird.

§. 26.

Die Regeln des Denkens, welche nach der Erwägung des Begriffes des Denkens *in abstracto* Statt finden, sind für alles mögliche Denken gültig, d. i. absolut gültige, oder absolut allgemeine, und nothwendige Denkregeln. Sie können daher den Grund ihrer Gültigkeit nicht in der Erfahrung (Inbegriff der Wahrnehmungen) haben, weil diese nichts absolut Nothwendiges lehren kann, sondern einzig im Denkvermögen selbst. Daher heißet der erste Theil der Logik mit Recht rein *a priori*sche Logik (Wissenschaft der Denkgesetze Sensu eminenti). Der zweyte dagegen führt den Namen der angewandten Logik, weil er es mit dem angewandten Denken (25) zu thun hat.

§. 27.

Die rein a priorische Logik (26) kann auch Analytik des Verstandes genannt werden, weil in ihr der Verstand, als Denkvermögen überhaupt in die nothwendigen Bedingungen und Regeln seines Gebrauches zergliedert, (analysirt von αναλυειν — resolvere) wird. Auch heißet sie *Canon* des Verstandes, weil sie ein Verzeichniß der Gesetze alles Verstandesgebrauches ist.

§. 28.

Die Analytik des Verstandes zerfällt wieder I) in die Elementarlehre, II) in die Methodenlehre. Jene zergliedert das Denkvermögen in seine ursprünglichen, und einfachen Functionen (Stamm- oder Elementar-Functionen), und erwägt die Gesetze einer jeden Elementar-Function ins besondere. Diese aber handelt von den Gesetzen, oder der Methode, die Gedanken zu einem systematischen Ganzen zu verbinden.

§. 29.

Die angewandte Logik ist entweder die objectiv angewandte, oder die subjectiv angewandte, je nachdem sie die Regeln des Denkens mit Anwendung dieses Begriffes entweder auf ein besonderes zu denkendes Object, oder auf ein besonderes denkendes Subject (dergleichen der Mensch ist) erwägt. Jene heißet auch particuläre Logik, oder

Organon * zu dieser oder jener Wissenschaft. Diese aber Dialectik, ** oder *Katharticon* des gemeinen Verstandes. ***

---

* *Organon* ist jede Lehre in Beziehung auf eine andere Wissenschaft, die den Schlüssel (οργανον) liefert, in die Natur des Objectes einzudringen, womit sich diese andere Wissenschaft abgibt. So ist die reine Mathesis ein Organon für die Geodäsie (Feldmeßkunst), und Astronomie u. s. w. Das Organon nimmt also stäts Rücksicht auf ein bestimmtes Object, was beym Kanon nicht geschieht.

** Dialectik (απο του διαλεγεσθαι) war anfänglich die Kunst, seine Gedanken so durch Worte auszudrücken, daß die von uns gedachte und erkannte Wahrheit auch Anderen verständlich würde. Nachmahls aber artete sie in die eitle und schädliche Kunst aus, jedem Falschen den Anstrich und Schein des Wahren zu geben, und so Andere in Irrthümer zu stürzen, was allerdings schändlich ist. Heut zu Tage bedeutet also das Wort Dialectik denjenigen Theil der angewandten Logik, welcher den Ursprung des Scheins beym menschlichen Verstande untersuchet, und die Regeln gibt, sich durch ihn nicht zu Irrthümern verleiten zu lassen.

*** Katharticon von καθαριζω — purgo — heißt Reinigungsmittel. Die Dialectik, da sie die Mittel angibt, den menschlichen Verstand von Irrthümern zu reinigen, heißt also mit Rechte Katharticon des menschlichen Verstandes.

§. 30.

Der Organen (29) kann es so viele geben, als es besondere Objecte gibt, über die wissenschaftlich gedacht werden kann. Daher muß man sie dem Vortrage der Lehrer particulärer Wissenschaften überlassen,* und sonach handeln wir unter dem Titel der angewandten Logik nur die Dialectik ab.

§. 31.

Dagegen ist die Analytik nur Eine, da es nur Ein Denkvermögen gibt, das in ihr in seine ursprünglichen Gesetze zergliedert wird. Und da diese Gesetze den richtigen Gebrauch des Denkvermögens überhaupt bestimmen; so ist die Analytik die Propädeutik alles Verstandesgebrauches, mithin auch zu allen Wissenschaften, in wie fern zur Errichtung einer jeden Wissenschaft der Verstandesgebrauch nothwendig ist.

---

* Die angewandte Logik (als Organon) wird mehrentheils in den Schulen als Propädeutik der Wissenschaften vorangeschickt, ob sie zwar, nach dem Gange der menschlichen Vernunft, das Späteste ist, wozu sie allererst gelanget, wenn die Wissenschaft schon lange fertig ist, und nur die letzte Hand zu ihrer Berichtigung und Vollkommenheit bedarf. Denn man muß die Gegstände schon in ziemlich hohem Grade kennen, wenn man die Regeln angeben will, wie sich eine Wissenschaft von ihnen zu Stande bringen lasse. (Kant's Kritik r. V. 2te Aufl. S. 76.)

§. 32.

Die Dialectik schöpft aus der empirischen Psychologie, da die Bedingungen des menschlichen Verstandes, d. i. das, was auf den Gebrauch des menschlichen Verstandes Einfluß hat, nur aus der Erfahrungs-Seelenlehre erkannt werden können. Die empirische Psychologie setzt aber selbst schon einen Verstandsgebrauch voraus. Die Dialectik also kann nicht Propädeutik alles Verstandesgebrauches genannt werden. Ihre Regeln sind nur relativ allgemein, nämlich nur in Beziehung auf den menschlichen Verstandesgebrauch, dieser mag auf ein Object gehen, auf welches er will.

§. 33.

Die Vorstellungen, welche gedacht werden (19), sind die Materie, die Verknüpfung derselben aber zur objectiven Einheit des Bewußtseyns die Form des Denkens. Die Materie des Denkens kann unendlich verschieden seyn. Daher wird auf sie in der Logik, die wir abhandeln, nicht gesehen, sondern bloß die Form des Denkens erwogen, und deßwegen ist sie eine bloß formale Logik. Von ihr unterscheidet sich die materiale Logik, wohin jede particuläre Logik gehöret, und die transcendentale Logik, von der aber in der Metaphysik allererst die Rede ist.

§. 34.

Die Logik kann nicht in die theoretische, und praktische abgetheilt werden, wie es Manche nach Wolf thun, da sie zur theoretischen Logik bloß die Elementarlehre, und zur praktischen die Methodenlehre, und Dialectik rechnen. Denn nimmt man das Wort praktisch im Gegensatze des theoretischen (11): so ist alle Logik theoretisch. Nimmt man es aber im Gegensatze des speculativen; so ist die ganze Logik praktisch, und es gibt dann so viele praktische Logiken, als es Wissenschaften gibt, worin von den Regeln des Denkens eine Anwendung gemacht wird. So ist z. B. die Mathesis eine vortreffliche praktische Logik. Nicht einmahl in demjenigen Sinne kann die genannte Eintheilung gelten, in welchem man in anderen Wissenschaften, z. B. der Geometrie, Chemie u. s. w. den theoretischen Theil vom praktischen unterscheidet, indem die Logik von allem Unterschiede der Objecte abstrahiret.

§. 35.

Auch kann die Logik, als Lehre von den Denkregeln, nicht in die natürliche und scholastische (wissenschaftliche) eingetheilet werden. Denn die so genannte *Logica naturalis*, die man einem jeden Menschen beyleget, bedeutet nur das einem jeden, auch nicht in Schulen gebildeten Menschen zustehende Vermögen, den in der Natur des Denkver-

mögens gegründeten Gesetzen des Denkens in einzelnen Fällen, die unter denselben stehen, d. i. *in concreto* gemäß zu denken, ohne diese Gesetze *in abstracto* zu kennen. — Logiker ist uns also nur derjenige, welcher die Denkregeln *in abstracto* d. i. ohne des Vehikels der Beyspiele zu bedürfen, anzugeben weiß, und ihnen wirklich gemäß denket.

Anmerkung.

Wenn Herr Jäsche in der, von ihm herausgegebenen Kantischen Logik, (S. 14. Coll. 9.) die angewandte Logik aus dem Gebiethe der Logik ausgestrichen wissen will; so stützt er sich auf einen precären Begriff von der Logik überhaupt, und wirft dagegen die Hauptlehren von der angewandten Logik in die Einleitung, wo sie nicht verständlich sind, und wohin sie nicht gehören, weil sie die Lehren der Elementar-Logik voraussetzen.

§. 36.

Die Ordnung betreffend, nach welcher die Theile der Logik auf einander folgen müßen; so erhellet von selbst, daß der rein *a* priorische dem angewandten, und dort die Elementarlehre der Methodenlehre vorausgehen müße.

§. 37.

Die Methode, nach der die Logik in Schulen abgehandelt werden muß, ist die scientifische (oder scholastische), und zwar die progressive (synthe-

tische) d. i. diejenige, welche die Sätze so unter einander verkettet, daß sie aus einander folgen, und zwar von demjenigen Satze anhebt, welcher an der Spitze aller übrigen, als **höchster Grund**, stehet, und zu den andern als **Folgen** fortschreitet. Von ihr unterscheidet sich die scientifische regressive (analytische) Lehrmethode, welche von den Folgesätzen rückwärts auf die Gründe gehet. Der scientifischen Methode überhaupt aber ist die populäre * entgegengesetzt, als welche, wie sich Kant's Logik §. 115 ausdrückt, auf **Unterhaltung** ausgehet, während dem die scientifische **Gründlichkeit** bezweckt und daher alles Fremdartige entfernet.

§. 38.

Unsere Erkenntniß wird **vergrößert**, wenn wir entweder von einem Objecte mehrere Merkmale (intensive Vergrößerung); oder die Merkmale mehrere Objecte kennen lernen (extensive Vergrößerung). Die Logik nimmt aber nicht Rücksicht auf den Unterschied der Objecte. Sie kann also zur wirklichen Vergrößerung unserer Erkenntniß nichts beytragen, ob sie gleich die formalen Regeln gibt, die zu dieser Absicht gelten. Sie dienet bloß zur Prüfung derselben (**).

---

* Popularität in der **Methode** ist nicht einerley mit der **Popularität** im **Vortrage**. Vergl. Kant's Logik §. 115. Coll. Einleitung S. 16.

§. 39.

Nach der Kantischen Kritik der r. Vernunft wird A) die **Logik** abgetheilet I) in die **allgemeine**, die auf den Verstandesgebrauch überhaupt gehet, unangesehen der Verschiedenheit der Gegenstände, auf welche er gerichtet seyn mag; II) in die **besondere**, welche die Regeln enthält, über eine gewisse Art von Gegenständen richtig zu denken. Die **allgemeine** Logik ist wieder entweder die **reine**, oder die **angewandte** Logik. Dort abstrahiret man von allen empirischen Bedingungen, unter denen unser Verstand ausgeübt wird, hier aber erwägt man die Regeln des Gebrauches des Verstandes unter den subjectiven empirischen Bedingungen, die uns die Psychologie lehrt.

B) Die von Kant sogenannte **allgemeine reine** Logik (nach uns die rein a priorische) ist eigentlich nur allein Wissenschaft, obzwar kurz und trocken, und wie es die schulgerechte Darstellung einer Elementarlehre des Verstandes fodert. In dieser müßen also die Logiker jederzeit zwey Regeln vor Augen haben. 1) Als allgemeine Logik abstrahiret sie von allem Inhalte der Verstandeserkenntniß, und der Verschiedenheit ihrer Gegenstände, und hat mit nichts, als der bloßen Form des Denkens zu thun. 2) Als reine Logik hat sie keine empirische Principien, mithin schöpft sie nichts aus der Psychologie. Sie ist eine demonstrirte Doctrin, und alles muß in ihr völlig *a priori* gewiß seyn. Kritik r. V. 2te Aufl. S. 76—78.

Der allgemeinen Logik

I Haupttheil.

Rein a priorische Logik (Analytik).

I Theil.

Logische Elementarlehre.

I Abschnitt.

Von den Elementar-Functionen und Grund-Principien des Denkens überhaupt.

§. 40.

Denken heißt gegebene Vorstellungen zur objectiven Einheit des Bewußtseyns verknüpfen (19). Sind diese Vorstellungen einzelne (7); so heißt die, aus ihrer Verbindung zur Einheit des Bewußtseyns entstandene Vorstellung eine allgemeine, oder ein **Begriff** (7). Die erste Function des Denkens ist also der **Begriff** — das Denken des Einzelnen im Allgemeinen —. Werden nun die gebildeten Begriffe wieder als Merkmale auf das angewandt, worauf sie anwendbar sind; d. h. wird durch sie, als das Allgemeine, das Besondere bestimmt; so entspringt eine neue Denkfunction, die man Urtheil nennet. Werden endlich Urtheile mit Urtheilen so verknüpft, daß man die Wahrheit des Einen aus dem Anderen ableitet; so entspringt die dritte Denkfunction unter dem Namen des **Schlusses**. Die

Verbindung der Schlüsse mit Schlüssen gibt einen zusammengesetzten Schluß, also keine neue Denkfunction. Die Elementar-Functionen des Denkens sind sonach I. Begriffe, II. Urtheile, III. Schlüsse.

§. 41.

Daher zerfällt die Elementarlehre in drey Kapitel. Das erste handelt von den Begriffen, das zweyte von den Urtheilen, und das dritte von den Schlüssen. Das Vermögen der Begriffe heißt Verstand in der engsten Bedeutung, das Vermögen der Urtheile Urtheilsvermögen, das Vermögen der Schlüsse Vernunft, obgleich, wie wir im Verlaufe sehen werden, die Vernunft nur das Vermögen einer besonderen Art von Schlüssen ist, die Vernunftschlüsse, und κατ᾽ ἐξοχὴν Schlüsse genannt werden.

§. 42.

Das gemeinschaftliche, und höchste Princip der drey Elementar-Functionen des Denkens (10) ist das Princip des Widerspruches: „Nichts kann gedacht werden, was sich widerspricht." Denn denkbar sind Vorstellungen, die in eine Einheit des Bewußtseyns verknüpft werden können. Vorstellungen aber widersprechen sich, heißt, Eine hebt die andere in Einem Bewußtseyn auf; also sind solche Vorstellungen nicht denkbar. Das Princip des Widerspruches ist also schon durch bloße Reflexion gewiß; als solches absolut nothwendig, und allge-

mein, und mithin erster Grundsatz der ganzen Logik. Bejahend ausgedrückt lautet es: „Vorstellungen, die unter sich zusammenstimmen, sind denkbar.“ (Grundsatz der Einstimmung).

§. 43.

Aber wenn Vorstellungen sich einander zwar nicht widersprechen, also denkbar, oder zur Einheit des Bewußtseyns verknüpfbar sind; so folgt daraus doch noch nicht, daß sie wirklich unter sich zur Einheit verknüpft seyen, und sonach nur Eine Vorstellung ausmachen, durch die der gedachte Gegenstand wirklich bestimmet wäre; sondern der Verstand muß, bevor er zur wirklichen Verknüpfung derselben schreiten kann, durch irgend Etwas zulänglich bestimmet werden, d. i. einen zulänglichen Grund haben, die wirkliche Verbindung vorzunehmen. Also ergibt sich aus dem Begriffe des wirklichen Denkens der Grundsatz des zulänglichen Grundes (Principium rationis sufficientis) „Alles, was gedacht wird (Objectum logicum), muß einen zulänglichen Grund haben“ von selbst; und dieser ist sonach wieder schon durch bloße Reflexion gewiß.

Anmerkung.

Der Grund (12) ist entweder der bloß logische, oder reale (Ursache), je nachdem aus ihm entweder bloß das Verbundenseyn gegebener Vorstellungen in Einem Bewußtseyn, oder die reale Existenz eines Objectes erkannt wird. — Das Princip des Letzteren

heißt: **Alles, was geschieht, hat eine Ursache.** Aber dieß gehöret nicht in die Logik.

§. 44.

Nebst den beyden genannten Grundsätzen stellen die Logiker noch einen Dritten auf, der für das **nothwendige Denken** gültig ist, nämlich das Princip der **Ausschließung eines Dritten** (Principium exclusi medii) „**Jedem Objecte** *S*, **das gedacht wird, muß von zwey widersprechenden Merkmalen** *P* **und** *non P* **nothwendig Eines zukommen, und nur Eines kann ihm zukommen** (omne *S* est vel *P*, vel *non P*). Auch dieser Grundsatz ist unmittelbar gewiß. Denn daß nicht *P* und *non P* zugleich dem *S* zukommen könne, erhellet von selbst aus dem Princip des Widerspruches (42). Daß aber Eines von beyden ihm nothwendig zukommen müße, ergibt sich sofort aus dem Begriffe des **Denkens.** Denn Denken heißt, eine Vorstellung *S* mit einer (oder mehreren) andern zur objectiven Einheit des Bewußtseyns verbinden. Diese andere Vorstellung aber ist, wenn sie nicht ist *P*, eben deßwegen *non P*. Mithin muß entweder *P* oder *non P* dem *S* zukommen.

§. 45.

Drey höchste Grundsätze der nämlichen Wissenschaft kann es nicht geben. Also können die drey genannten Grundsätze nur in so fern als solche

gelten, in wie fern das Denken selbst nach seinem dreyfach möglichen Verhältnisse zum Bewußtseyn des denkenden Subjectes, entweder als ein bloß mögliches, oder wirkliches, oder nothwendiges erwogen wird. Inzwischen da das wirkliche, und nothwendige Denken das mögliche voraussetzt, so wird mit Recht das Princip des möglichen Denkens (das Princip des Widerspruches) als erster Grundsatz des Denkens, und sonach der Logik genannt.

§. 46.

Diese drey Principien des Denkens sind eben so viele allgemeine Kriterien der Wahrheit, aber nur der logischen (22). Gibt es nun auch gewisse allgemeine Principien der materiellen Wahrheit, — welche Frage aber in der Metaphysik allererst untersuchet wird — so können diese mit gleichem Rechte allgemeine Kriterien der materiellen Wahrheit heißen, obgleich Kant dem Begriffe eines allgemeinen und materiellen Kriteriums der Wahrheit eine Contradiction in adjecto Schuld gibt.

II Abschnitt.
Von den Elementar-Functionen des Denkens ins Besondere.

I Kapitel.
Von den Begriffen.

§. 47.

In jedem Begriffe (7) unterscheidet man, so wie beym Denken überhaupt, Materie und Form. Jene bestehet in den Vorstellungen, durch deren Verknüpfung der Begriff erzeugt wird, diese aber in der Art und Weise, wie aus gegebenen Vorstellungen der Begriff entstehet.

§. 48.

In Rücksicht der Materie unterscheidet man die empirischen Begriffe von den *a* priorischen, und die gegebenen von den gemachten (conceptus *dati* & *factitii*). Der Begriff heißt ein empirischer, dessen Materie von der Erfahrung hergenommen ist, z. B. der Begriff vom Golde, Wasser u. s. w. dagegen ein *a* priorischer, dessen Materie durch die Natur des Vorstellungsvermögens selbst bestimmet, und aus demselben hergenommen ist, z. B. der Begriff vom Rechte, von Ursache u. s. w. Die Begriffe heißen ferner gegebene, wenn die Materie derselben, als das Mannigfaltige, durch dessen Synthesis sie zu Stande kommen, entweder durch die Natur des

Vorstellungsvermögens, oder eines Erfahrungs-Objectes so gegeben ist, daß die Synthesis nicht willkürlich ist. Dort heißen sie *a priori*, hier aber *a posteriori* gegebene. Dagegen sind diejenigen Begriffe gemachte, welche durch eine ganz willkürliche Synthesis des Mannigfaltigen entstanden sind; und je nachdem dieses Mannigfaltige entweder durch Empfindung, oder durch die Natur des Vorstellungsvermögens selbst in dem Subjecte Statt findet; so sind die gemachten Begriffe selbst entweder *a posteriori*, oder *a priori* gemachte. So ist z. B. der Begriff von einer Schiffsuhr ein *a posteriori* gemachter, der von einem Triangel aber ein *a priori* gemachter. — Aber da dieser ganze Unterschied der Begriffe nur in Ansehung ihrer Materie Statt findet; auf welche doch die Logik nicht siehet: so gehöret er in Ansehung der Frage: ob er gültig sey, oder nicht? (d. i. ob es auch *a* priorische Begriffe gebe ꝛc.?) nicht in die Logik. Die besagten Worterklärungen sind gleichwohl für den Verlauf der Logik nothwendig, weil man sie in ihrer Lehre von der Definition nicht entbehren kann.

§. 49.

Die Verstandeshandlungen, auf denen die bloß formale Genesis der Begriffe beruhet, sind: 1) die Comparation der gegebenen Vorstellungen unter einander, um sich ihrer Einerleyheit, und Verschiedenheit bewußt zu werden; 2) die Abstraction,

d. i. Absonderung dessen (Wegsehung von demjenigen), was sie unter sich Verschiedenes haben; 3) die **Reflexion** mit der **Synthesis** verbunden, d. i. **Zurücksehung** auf das Gemeinschaftliche der gegebenen Vorstellungen und Verbindung desselben zur Einheit des Bewußtseyns, wodurch sodann der Begriff, als **allgemeine Vorstellung** erzeugt wird.*

§. 50.

Die Begriffe, nach ihrer bloß **formalen Genesis** betrachtet, lassen sich ferner erwägen I) entweder *absolute*, oder II) *relative*. Dort kömmt das in Anschlag, was einem jeden Begriffe an und für sich betrachtet, zufolge seiner formalen Genesis, nothwendig zukömmt: hier aber das, was einem Begriffe zukömmt, in wie fern er mit andern Begriffen in Verhältniß gesetzt wird.

I)

---

* Jeder Begriff ist also eine durch **Abstraction** und **Reflexion** entstandene, mithin **abstracte** und **reflectirte** Vorstellung. Die Begriffe können sonach nicht *in abstractos* und *concretos* eingetheilet werden. Aber wohl kann man ihren Gebrauch abtheilen in den Gebrauch derselben entweder *in abstracto*, oder *in concreto*, je nachdem man bey ihrem Gebrauche entweder nicht auf das sieht, worauf sie anwendbar sind, oder darauf sieht.

I) Von den Begriffen, *formaliter* und *absolute* erwogen.

§. 51.

Jedem Begriffe kömmt zu 1) eine gewisse Quantität, 2) eine gewisse Qualität, 3) eine gewisse Relation, 4) eine gewisse Modalität.

§. 52.

A) Eine gewisse Quantität. Die Quantität eines Dinges wird von dem Mathematiker durch die Antwort auf die Frage bestimmt, wie viele gleichartige Einheiten zur Erzeugung desselben verknüpft werden müßen. Dagegen ist die Qualität die Art und Weise, wie das Mannigfaltige an dem Dinge zur Einheit verknüpfet ist. Eben so ist auch dem Logiker die Bestimmung der Quantität eines Begriffes die Antwort auf die Frage: wie viele Vorstellungen ein Begriff enthalte — und die Quantität des Begriffes selbst die bestimmte Vielheit von Vorstellungen, die ein Begriff enthält. Da nun ein jeder Begriff nur durch die Verknüpfung gegebener Vorstellungen zur Einheit des Bewußtseyns entspringt, von jedem sonach sich fragen läßt, wie viele Vorstellungen er enthalte? so hat jeder in so fern eine gewisse Quantität.

§. 53.

Der Begriff enthält aber die genannten Vorstellungen entweder unter sich, oder in sich. Unter

sich; in wie fern er als gemeinschaftliches Merkmal auf sie beziehbar ist. Z. B. Der Begriff des Menschen enthält unter sich die Vorstellungen von weißen, schwarzen, braunen u. s. w. Menschen. In sich; in wie fern die Vorstellungen als Merkmale des Begriffes im Begriffe selbst enthalten sind.

§. 54.

Daher ist die Quantität des Begriffes entweder Quantität des Umfangs (Quantitas extensiva — s. Extensio), oder des Inhaltes (intensiva s. Intensio s. Comprehensio). Die Objecte, auf deren Vorstellungen der Begriff anwendbar ist, heißen die Inferioren desselben, und der Inbegriff dieser Inferioren macht die Sphäre des Begriffes aus.

§. 55.

Die Quantität des Umfanges stehet mit der Quantität des Inhaltes stäts im umgekehrten, d. i. solchem Verhältnisse, nach welchem, wenn die eine Quantität wächst, die andere abnimmt, und umgekehrt. Denn je größer der Umfang des Begriffes C ist, auf desto mehrere Gegenstände bezieht er sich als Merkmal; mithin desto unbestimmter ist er, d. i. einen desto kleineren Inhalt (quantitatem intensivam) hat er; also. — Auf gleiche Weise erhellet die Wahrheit der umgekehrten Behauptung. Denn je größer die intensive Quantität des Be-

griffes C ist, desto mehrere Merkmale hat er, folglich desto bestimmter ist er; aber je bestimmter er ist, auf desto wenigere Gegenstände ist er anwendbar, mithin desto kleiner ist auch sein **Umfang**.

§. 56.

In Rücksicht der **extensiven Quantität** können die Begriffe nicht in **allgemeine**, **besondere**, und **einzelne** abgetheilet werden. Denn jeder Begriff ist eine **allgemeine** Vorstellung, die sich auf **alle** ihre *Inferiora* anwenden läßt. Besagte Eintheilung findet daher nur Statt in Rücksicht des **Gebrauches** der Begriffe, von dem aber hier die Rede nicht ist.

§. 57.

In Rücksicht der **intensiven Quantität** unterscheiden die Logiker mit Locke die Begriffe in **einfache**, und **zusammengesetzte**, je nachdem sie entweder nur **Ein Merkmal**, oder **mehrere** in sich enthalten. — Die Einfachheit, sagt Jacob, ist entweder von der Art, daß einem Merkmale nur kein anderes beygeordnet ist im Begriffe, oder daß es auch keinem anderen untergeordnet ist. — *

---

* Die Gründe, womit andere Logiker diese Abtheilung der Begriffe bestreiten, indem nach ihrer Meinung jeder Begriff ein zusammengesetzter ist, findet man in Reuß Vorlesungen über die Logik. Der Achilles ist der aus Reinhold's Theorie des Vorstellungsvermögens

§. 58.

B) Eine gewisse Qualität. Denn damit ein Begriff erzeugt werde, müßen gegebene Vorstellungen zur Einheit des Bewußtseyns verknüpft werden. Die Art und Weise dieser Verknüpfung aber heißet Qualität des Begriffes: also kömmt einem jeden Begriffe eine gewisse Qualität zu.

§. 59.

In Rücksicht der Qualität ist der Begriff überhaupt entweder ein bejahender, oder verneinender, oder theils bejahender, theils verneinender, d. i. ein beschränkender (conceptus limitans). Denn die gegebenen Vorstellungen werden entweder so zur Einheit verbunden, daß durch den Begriff im Objecte desselben etwas gesetzt, d. i. gedacht wird, was für ein Ding das Object des Begriffes sey?

---

genommene Satz, daß die Materie jeder Vorstellung, sonach auch des Begriffs etwas Mannigfaltiges seyn müße. Aber Reinhold selbst hat seine Theorie zurück genommen, da Fichte unwidersprechlich bewiesen, daß dieselbe, als Grundwissenschaft, in ihrem Fundamente nicht bestehe. Wie viel also jener Satz gegen die obige Eintheilung der Begriffe beweise, erhellet von selbst. Daß ferner diese Eintheilung der formalen Genesis der Begriffe überhaupt nicht widerstreite, erhellet durch die genauere Aufmerksamkeit auf eben diese formale Genesis.

oder so, daß durch den Begriff im Objecte etwas **aufgehoben**, oder so, daß durch den Begriff im Objecte desselben etwas gesetzt, und etwas nicht gesetzt wird. Der Begriff im Iten Falle ist sodann ein **bejahender**, z. B. der Begriff der Rechtschaffenheit, im IIten ein **verneinender**, z. B. der Begriff der Einfachheit, der Ignoranz u. s. w. im IIIten ein **beschränkender** (Affirmationi juncta Negatio dat limitationem) z. B. der Begriff der Nichtungeschicklichkeit.

Anmerkung.

Ob ein Begriff limitirend sey, oder nicht? kann man nicht wissen, wenn nicht sein Inhalt bekannt ist. Da aber die Logik auf den Inhalt des Denkens nicht sieht; so können limitirende Begriffe, wenn man die Begriffe bloß logisch erwägt, keinen Platz haben. Aber in einer Eintheilung der Begriffe **überhaupt** in Ansehung der Qualität müßen sie mitaufgezählt werden; sonst wäre die Eintheilung nicht vollständig. In bloß logischer Hinsicht ist in Ansehung der Qualität die Verknüpfung gegebener Vorstellungen zur Einheit nach dem Princip der Ausschließung nur entweder die positive, oder nicht positive d. i. negative, sonach sind die Begriffe nur entweder positive, oder negative.

§. 60.

C) **Eine gewisse Relation.** Unter Relation verstehet man überhaupt die Bestimmung eines Dings, die ihm nur in so fern zukömmt, in wie fern man es mit etwas Anderem vergleicht. Nun lassen

sich die Begriffe, absolute betrachtet, in Ansehung ihrer Form dennoch vergleichen mit den allgemeinsten Principien alles Denkens, indem sie als Functionen des Denkens unter denselben stehen, und sie erhalten eben durch diese Vergleichung eine gewisse Bestimmung, die man ausschlüßig die Relation der Begriffe nennet; also hat jeder Begriff eine gewisse Relation. In Rücksicht derselben ist der Begriff entweder ein logisch wahrer, oder falscher, je nachdem er mit den Principien des Denkens überhaupt (42—44) zusammenstimmt, oder nicht.

Anmerkung.

Falsche Begriffe entstehen durch ein irriges Denken. Von diesem aber kann nicht in der Elementar-Logik, sondern nur allererst in der Dialectik die Rede seyn: also dörfen (so schließen Manche) die falschen Begriffe kein Glied der Eintheilung in der Elementarlehre ausmachen. Allein die Nichtigkeit dieses Raisonnements liegt auf flacher Hand. Denn in der Elementar-Logik schon ist man berechtigt, ja verbunden, nach dem Princip der Ausschließung zu denken, also die Begriffe in wahre und in nicht wahre d. i. falsche einzutheilen. Nur der Ursprung der Irrthümer, und die Mittel gegen dieselben gehören in die Dialectik.

§. 61.

D) Eine gewisse Modalität. Denn jeder Begriff stehet in Ansehung seiner Form in einem bestimmten Verhältnisse zum Bewußtseyn des denk-

enden Subjectes: in diesem bestimmten Verhältnisse aber bestehet das, was die Logiker die Modalität des Begriffes nennen: also.

§. 62.

In Rücksicht der Modalität erwägt man entweder, was für ein Bewußtseyn, — oder ein wie großes Bewußtseyn in Absicht auf die Zulänglichkeit desselben, den Begriff von anderen zu unterscheiden, den Begriff begleite. In der ersten Rücksicht ist der Begriff entweder ein problematischer, oder assertorischer, oder nothwendiger; und in der 2ten entweder ein klarer, oder dunkler, und der klare wieder entweder ein deutlicher, oder ein nicht deutlicher (bloß klarer.) Problematisch heißt ein Begriff, der, als Widerspruchs frey, mit sammt seinem Objecte als ein bloß möglicher im Bewußtseyn vorkömmt. So sind alle Begriffe, von denen man in den Wissenschaften ausgehet, als von bloß möglichen, und darnach die Untersuchung vornimmt, bloß problematische. So z. B. war der Begriff von der Bewegung der Erde um die Sonne bey dem Urheber dieser Lehre Copernicus im Anfange bloß problematisch. Kömmt aber der Begriff im Bewußtseyn als ein wirklicher d. i. als ein solcher vor, der einen zureichenden Grund hat, aus dem die im Begriffe Statt findende Verknüpfung der Vorstellungen erkannt werden kann: so ist der Begriff ein assertorischer;

und begleitet endlich die im Begriffe Statt findende Verknüpfung der Vorstellungen das Bewußtseyn der Nothwendigkeit, so daß sie gerade als solche gedacht werden muß, wie sie gedacht wird, so ist der Begriff selbst ein nothwendiger. Hieraus erhellet, daß nur *a priorische* Begriffe nothwendige heißen können.

§. 63.

Klar heißt ein Begriff, den ein klares d. i. so großes Bewußtseyn begleitet, daß es zulangt zum Bewußtseyn des Unterschiedes desselben von anderen. Im Gegentheile, wenn es nicht zum Bewußtseyn dieses Unterschiedes zulangt, ist der Begriff ein **dunkler**. Dunkle Begriffe aber, weil man sie nicht mit den Gesetzen des Denkens vergleichen kann, gehören nicht in die Logik. Der Begriff heißt endlich **deutlich**, wenn man sich nicht nur des ganzen Begriffes, sondern auch der Theilvorstellungen desselben (Merkmale) bewußt ist. Kann man die **nächsten** Merkmale des Begriffes angeben, so ist derselbe deutlich im ersten Grade. Weiß man auch die Merkmale der nächsten Merkmale anzugeben, so ist der Begriff deutlich im 2ten Grade, und so fort im 3ten 2c. Fährt man in der Angabe der Merkmale durch alle mögliche Grade fort, so ist der Begriff **vollständig**, oder **ausführlich** deutlich, und in wie fern kein Merkmal zu viel, und keines zu wenig angegeben ist, prä=

cis deutlich. Aber das Mittel, diese Deutlichkeitsgrade zu erreichen, ist das Urtheil und der Vernunftschluß, wovon unten die Rede seyn wird.

Anmerkungen.

1) Der Inbegriff aller wesentlichen Stücke eines Dinges macht sein Wesen (sein Esse) aus. Es ist aber hier nur vom logischen Wesen d. i. dem bloßen Begriffe nach die Rede, und dieses bestehet in complexu Notarum Conceptus essentialium constitutivarum; dagegen bestehet das Realwesen (esse rei) in dem Grundprincip der Möglichkeit eines Dinges.

2) Wer die Lehre von klaren ꝛc. Begriffen deßwegen aus der Elementar-Logik verbannet wissen will, weil in ihr auf das Bewußtseyn eines denkenden Subjectes Rücksicht gemacht wird, als eines solchen, das Schranken hat, der muß, wenn er sich consequent bleiben will, auch den Begriff des Denkens selbst aus der Elementarlehre verbannen.

II. Von den Begriffen *relative* erwogen.

§. 64.

Das Verhältniß der Begriffe zu Begriffen bestehet in der Bestimmung des einen durch den anderen. Dieses Verhältniß ist nun entweder das Verhältniß der bloßen Comparation, oder der Connexion. Dort wird erwogen, ob zwey Begriffe einerley, oder verschieden seyen? hier aber: ob sie einstimmend, oder entgegengesetzt seyen?

§. 65.

Die Identität und Diversität der Begriffe kann in Rücksicht der extensiven und intensiven Größe derselben betrachtet werden. In Rücksicht des Umfanges sind sie einerley, wenn sie die nämliche Sphäre haben; im Gegentheile verschieden. In Rücksicht des Inhaltes aber sind sie einerley, wenn sie die nämliche Merkmale haben; im Gegentheile verschieden. Ganz einerley Begriffe sind nur Ein Begriff (Principium indiscernibilium sensu logico).

§. 66.

Von zweyen, oder mehreren Begriffen, die eine verschiedene Extension haben, heißt jener der höhere (superior), unter dem die übrigen enthalten sind, und diese heißen sodann in Beziehung auf den ersten die niedere (inferiores). Die Ausdrücke des höheren und niederen sind sonach nur relative, so daß der nämliche Begriff nach einer verschiedenen Beziehung genommen *superior*, und *inferior* heißen kann.

§. 67.

Der höhere Begriff heißt Gattung (genus), die niederen aber sind Arten (species). Die höchste Gattung ist die, welche nicht mehr als Art unter einer höheren Vorstellung enthalten ist (genus summum est, quod non est species) und die

niedrigste Art ist die, welche nicht mehr als Gattung gilt, (species infima est, quae non est genus).

§. 68.

Der Begriff *A*, welcher einen anderen *B*, und nebst dem noch mehr unter sich enthält, also in Beziehung auf *B* der höhere ist, heißt auch der weitere (c. latior), und *B* der engere (angustior).

§. 69.

Das Verhältniß der Begriffe, nach welchem Einer der höhere, die übrigen aber die niederen genannt werden, macht ihre Subordination aus, und Begriffe, die in diesem Verhältnisse stehen, heißen subordinirte (untergeordnete).

§. 70.

Begriffe, die entweder als Merkmale in einem Begriffe, oder als *inferiora* durch einen Begriff verknüpft sind, heißen beygeordnete (*coordinati*), die im ersten Falle disparate, im zweyten aber disjuncte Begriffe genannt werden.

§. 71.

Aus dem Begriffe der subordinirten Begriffe folgt, daß 1) was dem höheren Begriffe zukömmt, oder widerspricht, auch allen inferioren zukomme, oder widerspreche; 2) was allen inferioren zukömmt, oder widerspricht, auch dem höheren Begriffe, d. i. der Gattung zukomme, oder widerspreche.

§. 72.

Zu höheren Begriffen kömmt man durch logische Abstraction: zu den niederen aber durch logische Determination. Hieraus läßt sich verstehen, was gänzlich bestimmte (omnimodis determinati) Begriffe seyen, und ob es je solche geben könne?

§. 73.

Die Einstimmung, und Entgegensetzung der Begriffe kann logisch, und *materialiter* erwogen werden. Die logische Entgegensetzung wird durch *A* und *non A* ausgedrückt, und heißt Widerspruch; die reale aber durch *A* und *—A*, und heißt Widerstreit. Logisch einstimmige Begriffe können sich in materialer Hinsicht widerstreiten.

II. Kapitel.

Von den Urtheilen.

§. 74.

Die erste Function des Denkens ist der Begriff. Die Begriffe aber sind zu nichts brauchbar, als daß man sie, als allgemeine Vorstellungen, mit gegebenen besonderen verknüpft, d. i. das gegebene Besondere durch sie bestimmt (40) d. i. durch sie urtheilet. Von den Begriffen also ist der nächste Schritt zu den Urtheilen.

§. 75.

Urtheilen (als 2te Denkfunction) heißt das Verhältniß gegebener Vorstellungen (unter denen schon Begriffe sind) zur objectiven Einheit des Bewußtseyns bestimmen.

§. 76.

Die Vorstellungen, deren Verhältniß zur objectiven Einheit des Bewußtseyns bestimmet wird, machen die Materie, die Bestimmung des genannten Verhältnisses selbst aber machet die Form des Urtheils aus. Die Logik erwägt bloß die Form des Urtheils.

§. 77.

In Rücksicht der Form ist das Urtheil entweder ein zusammengesetztes oder einfaches, je nachdem es in mehrere Urtheile von gleicher Form auflösbar, oder nicht auflösbar ist.

§. 78.

Die Einfachen Urtheile lassen sich, so wie die Begriffe (50), *absolute*, und *relative* erwägen. Die ganze Lehre von den Urtheilen zerfällt daher in zwey Hauptstücke. I) Von den Einfachen Urtheilen A) *absolute* B) *relative* erwogen. II) Von den zusammengesetzten Urtheilen.

I. Von den Einfachen Urtheilen.

§. 79.

In jedem Einfachen Urtheile, absolute betrachtet, kommen vier formale Hauptmomente vor: 1) Quantität 2) Qualität 3) Relation 4) Modalität.

§. 80.

1) Quantität. Denn das Verhältniß gegebener Vorstellungen zur objectiven Einheit des Bewußtseyns wird entweder als für alle Fälle, oder als nur für einige Fälle, oder als nur für einen einzigen bestimmten Fall gültig bestimmet. In dieser Ausdehnung aber, nach welcher das genannte Verhältniß als gültig bestimmet wird, bestehet die Quantität des Urtheils: also.

§. 81.

In Rücksicht der Quantität ist das Urtheil sonach entweder ein allgemeines,* oder besonderes, oder einzelnes. Doch ist das Einzelne Urtheil, z. B. Cajus ist gelehrt, von dem allgemeinen in logischer Hinsicht nicht unterschieden. Denn in beyden wird die Bestimmung des Verhältnisses der gegebenen Vorstellungen zur objectiven Einheit des Bewußtseyns als ohne Aus-

---

* Generale Urtheile lassen Ausnahmen zu. Sie sind also nur comparativ allgemeine.

nahme gültig gedacht. Beyde haben sonach die nämliche Form, und sind folglich (in Rücksicht ihres Gebrauches) logisch einerley. Aber in materialer Hinsicht, wenn ich nämlich darauf sehe, was, und wie viel ich durch den Inhalt des Urtheils erkenne, verhält sich das einzelne Urtheil zum allgemeinen, wie Einheit zur Unendlichkeit.

§. 82.

2) Qualität. Denn das Verhältniß gegebener Vorstellungen zur objectiven Einheit des Bewußtseyns wird entweder so bestimmet, daß dadurch im Objecte, über das geurtheilet wird, Etwas gesetzt, oder Etwas aufgehoben, oder theils Etwas gesetzt, theils aufgehoben wird. In dieser Art und Weise der Bestimmung des genannten Verhältnisses aber bestehet die Qualität des Urtheils: also. — In Rücksicht der Qualität ist das Urtheil im ersten Falle bejahend, (z. B. S est P) im 2ten verneinend, (z. B. *S* non est *P*) und im 3ten beschränkend, das auch ein unendliches (infinitum) heißt, (z. B. S est *non P* — die Seele ist ein nicht sterbliches Wesen.). Das limitirende Urtheil ist aber in bloß logischer Hinsicht vom bejahenden nicht unterschieden.

Anmerkung.

Sage ich: die Seele ist ein nicht sterbliches Wesen; so beschränke ich den unendlichen Umfang

von Merkmalen, durch welche die Seele bestimmbar ist, um Eines, da ich die Sterblichkeit wegnehme. Der Umfang von Merkmalen aber, die der Seele noch zukommen können, bleibt nun immer noch unendlich groß. Daher heißen dergleichen Urtheile in der ersten Hinsicht limitirende und in der 2ten unendliche. Es erhellet aber so fort, daß ein Urtheil nur in Ansehung seines Inhaltes limitirend genannt werden könne, und in Ansehung seiner Form mit dem bejahenden einerley sey. Von den negativen unterscheidet sich aber das limitirende sowohl *materialiter* als *formaliter*, wie aus dem §. 82 sattsam erhellet.

§. 83.

3) Relation. Denn siehet man auf den Grund der Bestimmung des Verhältnisses der gegebenen Vorstellungen zur objectiven Einheit des Bewußtseyns, so ist derselbe entweder ein innerer, oder ein äußerer, oder ein theils innerer, theils äußerer. Das aus dieser Erwägung hervorgehende Moment des Urtheils aber heißet den Logikern ausschlüßig die Relation des Urtheils, also:

§. 84.

Ist der Grund der Bestimmung des Verhältnisses gegebener Vorstellungen zur objectiven Einheit des Bewußtseyns ein innerer, d. i. ein, das genannte Verhältniß als ein Verhältniß der Inhärenz, dergleichen zwischen jedem Subjecte,

und seinem Prädicate Statt findet, bestimmender: so ist das Urtheil ein categorisches: ist er aber ein äußerer, d. i. ein, das genannte Verhältniß als ein Verhältniß der Dependez, dergleichen zwischen der Bedingung, und dem Bedingten Statt findet, bestimmender: so ist das Urtheil hypothetisch: Endlich ist derselbe ein theils innerer, theils äußerer, d. i. ein, das genannte Verhältniß als ein Verhältniß der Communion, dergleichen zwischen der Sphäre eines Begriffes, und den Gliedern ihrer Eintheilung Statt findet, bestimmender: so ist das Urtheil ein disjunctives.

§. 85.

Die Materie des categorischen Urtheils ist das Subject und Prädicat zusammengenommen; die Form aber die Bestimmung des Verhältnisses der Inhärenz zwischen beyden, welche Bestimmung durch die *Copula* „ist“ geschiehet.

§. 86.

Die Natur des hypothetischen Urtheils bestehet in zwey categorischen Urtheilen, die als bloß beliebig (problematisch) angenommen, und nach dem Verhältnisse des Grundes zur Folge verknüpft werden. Das Eine dieser beliebigen categorischen Urtheile, das als Grund gilt, heißt der Vordersatz — die Bedingung (antecedens — prius — ratio — hypothesis); das

andere, das durch den Grund als Folge bestimmet wird, heißt der Nachsatz (das consequens — posterius — thesis).* Der nothwendige, nach dem Verhältniß der Dependenz bestimmte Zusammenhang aber zwischen beyden heißt *consequentia*, und in dieser bestehet die Form des hypothetischen Urtheils. — Diese *consequentia* ist von der *copula* des categorischen Urtheils wesentlich unterschieden.

§. 87.

Die Logiker unterscheiden einen zwiefachen *modus* hypothetisch zu urtheilen, den *ponentem* (wenn das Antecedens wahr ist; so ist auch das Consequens wahr) und *tollentem* (wenn das Consequens falsch ist, so ist auch das Antecedens falsch). Allein

---

* Kiesewetter sagt in seinem Grundrisse einer reinen allgemeinen Logik S. 287: "Das Subject eines hypothetischen Urtheils nennet man den Vordersatz, das Prädicat aber den Nachsatz." Allein dieß ist falsch. Denn Subject ist stäts nur das, was durch etwas anderes, als sein Merkmal, innerlich bestimmet ist, oder werden kann, und dieß andere heißt Prädicat. Der Grund aber (der Vordersatz) ist nicht so bestimmt durch die Folge (den Nachsatz) wieselbst schon aus dem erhellet, was Kiesewetter S. 287 sagt; der Regen z. B. als Grund bestimmt allerdings das Naßwerden der Erde, als Folge; aber nicht umgekehrt. Denn die Erde kann auch sonst wodurch naß werden.

da die Logik bloß auf die Form des hyp. Urtheils d. i. auf den nothwendigen nach dem Verhältnisse der Dependenz bestimmten Zusammenhang zwischen dem Vorder- und Nachsatze sieht: dieser aber allzeit gesetzt werden muß, wenn ein hyp. Urtheil Statt finden soll: so geschiehet jedes hyp. Urtheil nach der setzenden Art, oder *in modo ponente*. Diese Logiker scheinen das hyp. Urtheil mit dem hyp. Vernunftschlusse zu verwechseln, als für welchen ein 2facher modus, der setzende und aufhebende angeführt wird, obgleich auch irrig, wie wir unten sehen werden.

§. 88.

Das Urtheil heißt disjunctiv, wenn das Verhältniß der gegebenen Vorstellungen zur objectiven Einheit des Bewußtseyns als ein solches bestimmet wird, das zwischen der Sphära eines Begriffes und den Gliedern derselben Statt findet d. i. als ein Verhältniß der Gemeinschaft, das a) ein Verhältniß der Concurrenz b) ein Verhältniß der contradictorischen Opposition involviret — und sonach theils ein Verhältniß der Inhärenz, theils der Dependenz ist. Z. B. Der Gelehrte ist entweder ein historisch, oder ein Vernunftgelehrter.

§. 89.

Die Materie des disjunctiven Urtheils be-

stehet in den gegebenen categorischen Urtheilen, die nach dem Verhältnisse der Communion (88) verbunden die Sphära eines Begriffes erfüllen. Die Form desselben aber bestehet in der Disjunction derselben, oder in der Bestimmung ihres Verhältnisses zur objectiven Einheit des Bewußtseyns, als eines Verhältnisses der Communion.

§. 90.

Die Glieder der Disjunction sind insgesammt beliebige (problematische) Urtheile, von denen nichts anders gedacht wird, als daß sie, wie Theile der Sphäre eines Begriffes, jedes des anderen Ergänzung zum Ganzen, zusammengenommen der Sphäre des Begriffes selbst gleich sind. Hieraus folgt, daß in Einem dieser Urtheile die Wahrheit enthalten seyn müße. Kant's Logik §. 29.*

§. 91.

Die Form der drey genannten Urtheile ist wesentlich verschieden. Man kann also nicht Ein=

---

* Das Urtheil, worin mehrere Subjecte mit Einem Prädicate vermittelst der Trennungswörter „weder — noch" mit einander verbunden sind z. B. weder das Laster noch die Tugend schützen vor dem Tode„ ist kein disjunctives, sondern ein zusammengesetztes verneinendes categorisches Urtheil.

es in das andere umändern.* Die Kantische Logik zeigt dieß vom categorischen und disjunctiven Urtheile ausführlich S. 167 Anmerk. —**

§. 92.

4) Modalität. Denn erwägt man das Urtheil in Beziehung auf das Bewußtseyn des urtheilenden Subjectes; so ist sich dasselbe der Bestimmung des Verhältnisses der gegebenen Vorstellungen zur objectiven Einheit entweder als einer solchen bewußt, nach welcher diese Vorstellungen zur objectiven Einheit verbindbar sind, oder als einer solchen, nach welcher sie zur objectiven Einheit wirklich verbunden sind, oder als einer solchen, nach welcher sie zur objectiven Einheit nothwendig verbunden sind. — Hierin bestehet aber die Modalität des Urtheils: also kömmt jedem Urtheile auch eine gewisse Modalität zu; und die Ur-

---

* Den Versuch des Salomon Maimon, die Form des hyp. Urtheils als einerley mit der Form des categorischen darzustellen (man sehe dessen Versuch einer neuen Logik) findet man widerlegt in Kiesewetters r. allg. Logik. S. 298—300.

** Auch sind disjunctive Urtheile nicht einerley mit alternativen und distributiven. Aber dieser Unterschied gehet auf den Inhalt der Urtheile und nimmt Rücksicht auf das erkennende Subject, gehöret sonach nicht in die Logik.

theile sind in Ansehung derselben entweder problematische,* oder assertorische, oder apodictische, je nachdem man sich der Verknüpfung als einer bloß möglichen (z. B. in dem Südmeere kann noch eine Insel entdeckt werden), oder wirklichen (z. B. Herschel hat den Uranus entdeckt), oder einer nothwendigen (z. B. jede entdeckte Insel muß einen Entdecker gehabt haben), bewußt ist. Es erhellet sofort, daß diese Modal-Bestimmungen nichts zum Inhalte des Urtheils selbst beytragen, sondern nur die Art und Weise ausdrücken, wie im Urtheile etwas behauptet, oder verneinet wird. Kant's Logik S. 30. Anmerk.

§. 93.

Durch die angeführten 4 Hauptmomente, die mit Recht formale genannt werden, weil sie bloß in Rücksicht der Form des Urtheils Statt finden, ist jedes Urtheil nothwendig bestimmt, so, daß einem jeden von den 3 Subalternmomenten, die unter einem jeden Hauptmomente enthalten sind, nothwendig Eines zukömmt. Nämlich das der Relation nach categorische Urtheil hat eine unbestimmte Quantität, eine unbestimmte Qualität, und eine unbestimmte Modalität. Das hypothetische und

---

* Problematische Urtheile, als vorläufige Urtheile, dienen oft als Leitband zur Erfindung der Wahrheit.

disjunctive aber hat 1) eine **bestimmte Quantität**: beyde sind nämlich stäts allgemeine, weil die Logik bloß auf ihre Form siebet, die in beyden in der Allgemeinheit bestehet. 2) Eine bestimmte **Qualität**: beyde sind stäts bejahend.* 3) Eine bestimmte **Modalität**: beyde sind stäts **nothwendige Urtheile.**

§. 94.

Verbindet man in einem categ. Urtheile die Quantität, und Qualität; so entspringen 4 abgeleitete categ. Urtheilsformen, nämlich 1) das allgemein bejahende 2) das allgemein verneinende 3) das particulär bejahende 4) das particulär verneinende. Die allgemein bejahenden bezeichneten die Scholastiker mit *A*, die allgemein verneinenden mit *E*, die particulär bejahenden mit *I*, die particulär verneinenden mit *O*; und drückten dieß durch die Versikelchen aus: Asserit *A*, negat *E*, sed universaliter ambae. — Asserit *I*, negat *O*, sed particulariter ambo.

§. 95.

Ist ferner in einem hyp. Urtheile das *Consequens* ein disjunctives Urtheil; so heißt das ganze Urtheil

---

* Wenn Kiesewetter ein hypothetisches Urtheil negativ nennet, dessen Consequens negativ ist: verwechselt er irriger Weise die Qualität des Nachsatzes mit der Qualität des hyp. Urtheils.

ein hypothetisch=disjunctives. Z. B. Wenn die Tortur einen Zweck hat, so ist es entweder dieser, um den Verbrecher zu strafen, oder um die Mitschuldigen zu entdecken, oder — oder — u. s. w. item: Wenn Cajus dieses gesagt hat; so ist er entweder ein Betrüger, oder Selbstbetrogener. Solche Urtheile sind der Quantität nach allgemein, der Qualität nach bejahend, der Modalität nach apodictisch.

Anmerkungen.

1) Manche Logiker, um die genannten Urmomente der Urtheile zu deduciren, unterscheiden vorerst mit Reinhold in jedem Urtheile die **Materie**, und die **Form**, und setzen jene in das Subject, und Prädicat. In Rücksicht der **Materie**, sagen sie dann, findet Quantität, und Qualität Statt, jene zwar in Rücksicht des Subjectes, und diese in Rücksicht des Prädicates. In Rücksicht der **Form** aber Relation, und **Modalität**, je nachdem die Verknüpfung erwogen wird entweder in Rücksicht auf das Zuverknüpfende, oder auf das Verknüpfende. — Allein sie bleiben sich nicht consequent, wenn sie diese 4 Momente formale, d. i. in Rücksicht der **Form** Statt findende nennen, und doch die beyden ersten in Rücksicht der **Materie** Statt finden lassen.

2) Die **Materie** des categorischen Urtheils bestehet im Subjecte und Prädicate; nicht aber die des hyp. und disjunctiven Urtheils.

3) Definiret man die Quantität des Urtheils überhaupt durch den Umfang des Subjectes (extensio subjecti): so passet dieß nicht auf die Quantität des hyp. und disjunctiven Urtheils.

4) Jede Disjunction ist ursprünglich eine zweygliedrige; weil nur zwischen *P* und *non P* eine contradictorische Entgegensetzung Statt findet. Inzwischen können unter dem *non P* mehrere Glieder enthalten seyn, die man der Kürze wegen (obgleich nicht streng logisch) sogleich statt des *non P* setzt, wo dann eine mehr als zweygliedrige Disjunction zum Vorschein kömmt. Darnach läßt sich die Trichotomie in Ansehung der Relation und Modalität der Urtheile beurtheilen. Cf. Kant's Logik §. 113. 77.

§. 96.

Ein wirklich gefälltes Urtheil heißt ein **Satz** (Positio — Thesis). Ein durch Worte vorgetragenes Urtheil ist ein **Vortrag** (Propositio, Enunciatio). Kant will nur das assertorische Urtheil einen Satz genannt wissen, weil nur durch dieses Etwas wirklich gesetzt werde. Aber dieser Grund ist nicht befriedigend. Denn auch durch das problematische Urtheil wird Etwas gesetzt — die Widerspruchslosigkeit nämlich zwischen den gegebenen Vorstellungen. Eben deßwegen irret auch Kiesewetter, wenn er sagt (Grundriß einer reinen Logik S. 333), „die disjunctiven Urtheile seyen keine Sätze." Ein disjunctives Urtheil ist ja ein apodictisches, mithin

auch ein assertorisches; also selbst nach Kant ein Satz.

§. 97.

Die Sätze theilen sich sonach in Ansehung ihrer Form ab, wie die Urtheile, in Rücksicht der Quantität, Qualität, Relation, und Modalität. In Rücksicht ihres Inhaltes aber sind sie entweder theoretische, oder practische (11); ferner in Ansehung ihrer Wahrheit entweder demonstrable, die eines Beweises d. i. einer Ableitung aus anderen Sätzen, als Gründen fähig sind, oder indemonstrable, die keines Beweises fähig, und also entweder unmittelbar gewiß oder falsch sind. Die unmittelbar gewissen Sätze, in wie fern aus ihnen andere abgeleitet werden, heißen Grundsätze (Principien), und diese sind entweder, wenn sie theoretisch sind, Axiome oder Acroame, je nachdem sie intuitiv oder discursiv unmitelbar gewiß sind. (Kants Logik §. 35). Die demonstrablen theoretischen Sätze dagegen heißen Theoreme. und die demonstrablen technisch practischen Probleme. Der intuitiv unmittelbar gewisse technisch practische Satz heißt Postular. Dieses ist also ein Satz, der die bloße Möglichkeit aussagt, Ewas zu thun, im Falle man verlangt, daß es geschehen solle, so, daß das thun können intuitiv unmittelbar gewiß ist. Z. B. eine gegebene Recta ohne Ende zu verlängen. Corollarien sind Sätze, die aus ein-

em andern unmittelbar folgen. Scholien dagegen sind bloße Anmerkungen, worin entweder die Geschichte eines Theorems ꝛc. oder eine andere Beweißart oder sonst Etwas zur größeren Verständlichkeit des Gesagten bemerkt ist. Endlich Lehnsätze (lemmata) sind aus anderen Wissenschaften entlehnte Sätze, um sie in der Wissenschaft, von der man handelt, als Subsidiar-Sätze zu gebrauchen.

(18)

§. 98.

Die einfachen Urtheile relativisch erwogen (78) sind entweder identische* — gleichgeltende (judicia identica — reciproca — aequipollentia) oder verschiedene. Jene haben die nämliche Materie, und die nämliche Form, sind also im Grunde nur Ein Urtheil, das mehrmahls durch verschiedene Worte ausgedrückt wird. Z. B. Nicht alle Menschen sind gelehrt — Einige Menschen sind nicht gelehrt. Ist aber die Materie, oder Form,

---

* Von identischen Urtheilen muß man das identische Urtheil unterscheiden. Dieß letztere ist eine Tautologie. Z. B. Der Mensch ist Mensch — *A* ist *A*. Dergleichen Tautologien sind nicht, wie die Kantische Logik §. 37. Anmerk I. sagt, ohne Nutzen und Gebrauch. Denn dem Mathematiker dienen sie häufig zur Verkettung bey seinen Demonstrationen.

oder beyde zugleich, in zweyen Urtheilen verschieden; so sind die Urtheile selbst verschieden.

§. 99.

Urtheile, die eine verschiedene Materie haben, also beyde wahr, und falsch, oder das Eine wahr, und das Andere falsch, seyn können, heißen disparate. Ist aber die Materie die nämliche, und nur die Form verschieden; so sind die verschiedenen Urtheile selbst so vielfach, als vielfach die Art und Weise ist, die Form eines Urtheils abzuändern. Daher sind sie entweder subalterne (wo die bloße Quantität verschieden ist), oder entgegengesetzte (wo entweder die Qualität allein, oder Qualität und Quantität unterschieden ist), oder converse (wo die Relation abgeändert ist), oder contraponirtte (wo die Modalität, und Qualität verschieden ist).

§. 100.

Die entgegengesetzten Urtheile (99) sind entweder contradictorisch, oder conträr entgegengesetzt. Jene sind solche, von denen ein jedes bloß die Negation des Andern enthält. Z. B. *A* est *B*, *A* non est *B*.

§. 101.

Conträre Urtheile sind solche entgegengesetzte Urtheile, wovon ⸗des mehr enthält, als die Nega⸗

tion des Anderen; wo also, wenn eines gesetzt ist, das andere zwar aufgehoben wird; aber nicht umgekehrt. Z. B. „Das Faß enthält 20 Fuder" und „das Faß enthält 30 Fuder." *

§. 102.

Umgekehrte Urtheile (Judicia conversa) sind solche, in denen die Vorstellungen, welche die Materie ausmachen, zwar die nämlichen sind, aber in umgekehrter Ordnung vorkommen, so daß in categorischen Urtheilen das Subject des einen das Prädicat im anderen, und das Prädicat in jenem das Subject in diesem wird. Z. B. „Alle Menschen sind sterblich" und „einige Sterbliche sind Menschen." Das Erste dieser Urtheile, aus dessen Conversion das Andere entstehet, heißt Judicium *convertens*, und das andere *conversum*.

---

* Von conträren Urtheilen unterscheiden die Logiker noch die **subconträren**, d. i. solche entgegengesetzte Urtheile, von denen jedes weniger enthält, als die **Negation** des anderen, wovon also keines das andere aufhebt. Z. B. „Einige Menschen sind gelehrt" und „Einige Menschen sind nicht gelehrt." Aber es erhellet von selbst, daß, weil hier nicht vom nämlichen Subjecte die Rede ist, wenigstens ganz verschiedene Subjecte verstanden werden können, in solchen Urtheilen keine **Entgegensetzung** im strengen Sinne Statt finde.

§. 103.

Bey der Conversion wird entweder die Quantität verändert, oder nicht; jene heißt dann die veränderte Umkehrung (conversio per accidens), wie im obigen Beyspiele (102): diese aber die reine, (conversio simplex), z. B. kein Mensch ist allwissend — und „kein allwissender ist ein Mensch.

§. 104.

Urtheile, in denen die die Materie ausmachenden Vorstellungen so versetzt werden, daß bloß die Quantität dieselbe bleibt, aber Qualität und Modalität verändert wird, heißen contraponirte. Z. B. Wenn man in dem categorischen Urtheile, das allgemein bejahend ist, das Contradictorium des Prädicates an die Stelle des Subjectes setzet, und mit ihm das Contradictorium des Subjectes verbindet, so entspringen contraponirte Urtheile, dergleichen folgende sind: „Alle Menschen sind sterblich, und alles nicht Sterbliche ist nicht Mensch, oder Nichts Nichtsterbliches ist ein Mensch, (omnia *A* sunt *B*, und Nullum *non B* est *A*). — Es erhellet, daß hier die Qualität und Modalität zugleich abgeändert werde, indem aus dem allgemein bejahenden assertorischen Urtheile Omnia *A* sunt *B* das allgemein verneinende apodictische entspringt „Nullum *non B* est *A*. Bey bloß conversen Urtheilen aber wird die Modalität und Qualität nicht geändert.

II) Von den zusammengesetzten Urtheilen.

§. 105.

Von den zusammengesetzten Urtheilen (77) gilt alles, was von den einfachen gilt, aus denen sie zusammengesetzt sind. Es ist deßwegen von ihnen keine eigene Theorie nöthig. Nur folgendes mag noch hier in Rücksicht ihrer seine Stelle haben.

a) Weder das hyp. noch disjunctive, noch hypothetisch-disjunctive Urtheil kann ein zusammengesetztes genannt werden. Denn in ihnen allen findet keine Auflösung in mehrere Urtheile von gleicher Form Statt, weil die Verknüpfung der gegebenen Vorstellungen zur Einheit des Bewußtseyns in ihnen allen auf einem einzigen Verstandesacte beruhet. Es wird sonach in ihnen allen nur einmahl geurtheilet. Zwar bestehet ihre Materie aus mehreren problematischen Urtheilen, woraus denn auch wirklich die älteren Logiker schloßen, sie seyen sämmtlich judicia composita. Allein sie verwechselten offenbar die Materie mit dem Urtheile selbst, dessen bloße Form in der Logik in Anschlag kömmt.

§. 106.

b) Gleichwohl kann sowohl aus hypothetischen, als disjunctiven Urtheilen ein zusammengesetztes gebildet werden. Das hyp. Urtheil nämlich ist stäts „ein zusammengesetztes; wenn 1) mehrere, durch die Trennungswörter „entweder, oder"

verbundenen Bedingungen von dem nämlichen Consequens angegeben werden. 2) Wenn von Einer Bedingung mehrere Nachsätze durch das Verbindungswort „und" angegeben werden. Aber mehrere durch „und" verbundenen Vordersätze, die nur als Ein Grund gelten, geben nur ein einfaches hyp. Urtheil.

§. 107.

Das disjunctive Urtheil ist ein zusammengesetztes, wenn entweder die Sphäre von mehreren durch „und" verbundenen Begriffen durch die nämlichen Glieder, oder die Sphäre eines Begriffes durch mehrere coordinirte Glieder die aus einem verschiedenen Gesichtspunkte Statt finden, bestimmet wird. Z. B. Die Erde und die Venus bewegen sich entweder um die Sonne, oder sie bewegen sich nicht um dieselbe. — Der Mensch ist entweder geschaffen, oder nicht geschaffen, und unsterblich, oder nicht unsterblich.

§. 108.

c) Zu den zusammengesetzten Urtheilen gehören die exponiblen Urtheile (Erklärungs fähige) d. i solche, welche versteckterweise eine Bejahung und Verneinung enthalten. Hieher gehören *a*) die Ausschließungs-Sätze (enunciationes exclusivae) z. B. Gott allein ist anbethungswürdig. *b*) die Ausnahm-Sätze (exceptivae) z. B. alle Bürger,

ausgenommen die Gelehrten, zahlen Steuer. c) Die Einschränkungs-Sätze (restrictivae) z. B. der Tugendhafte strebt nach Glückseligkeit, in wie fern dieß mit den Gesetzen der Tugend bestehet. d) Die Reduplicativ-Sätze z. B. der gute Wille, als guter Wille, gibt dem Menschen einen unbedingten Werth. e) die Comparativ-Sätze. z. B. Cajus ist tugendhafter als Paulus, item Cajus ist reicher an Geld, als an Verstand. — Es erhellet' daß das Versteckte in allen diesen Sätzen seinen Grund in der Sprache habe, als nach welcher man zwey Urtheile auf einmahl in der Kürze ausdrücken kann, mithin sind die exponiblen Sätze nach der Strenge nicht zur *a* priorischen Logik gehörig.

§. 109.

Das allgemeinste Princip, die Wahrheit der Urtheile zu erkennen, ist: Jedes Urtheil ist wahr, wenn zwischen den Vorstellungen, die zur Einheit des Bewußtseyns verbunden worden sind, dasjenige Verhältniß wirklich Statt findet, welches im Urtheile gedacht wird. Hiernach ist leicht zu beurtheilen, wenn die Urtheile I) *absolute* betrachtet, nämlich A) categorische α) allgemein bejahende β) allgemein verneinende γ) particulär bejahende δ) particulär verneinde B) hypothetische C) disjunctive II) *relative* betrachtet wahr seyen. In

Ansehung der letzteren ins Besondere gelten folgende Regeln.

§. 110.

1) Zwey identische Urtheile sind beyde entweder zugleich wahr, oder zugleich falsch. 2) Zwey disparate können beyde wahr und beyde falsch, auch Eines wahr und das Andere falsch seyn. 3) Ist von subalternen Urtheilen das allgemeine entweder bejahende, oder verneinende wahr, so ist auch das besondere entweder bejahende oder verneinende wahr. Denn was der Gattung zukömmt, oder widerspricht, kömmt auch zu, oder widerspricht den Arten. Nicht aber gelten die 2 Regeln: a) wenn das Allgemeine falsch ist, ist auch das Besondere falsch. b) Wenn das Besondere wahr ist, so ist auch das Allgemeine wahr. 4) Ist von subalternen Urtheilen das besondere falsch, so ist auch das allgemeine falsch. Denn wäre dieses wahr, so müßte auch das besondere wahr seyn, was doch gegen die Voraussetzung ist.

§. 111.

5) Zwey contradictorische Urtheile können nicht zugleich beyde wahr, aber auch nicht beyde falsch seyn; (es sey denn, daß der Subject-Begriff selbst ein widersprechender Begriff wäre, wo dann alles falsch ist, was von ihm prädiciret wird) sondern wenn Eines wahr ist, muß

das Andere falsch seyn, und umgekehrt. Dieß folgt schon aus ihrem Begriffe (100).

§. 112.

6) Zwey conträre Urtheile können nicht zugleich wahr, aber doch beyde falsch seyn. Dieß folgt wieder aus ihrem Begriffe (101). Endlich können zwey subconträre Urtheile beyde wahr, aber nicht beyde falsch seyn. Denn jedes derselben enthält weniger, als zur Negation des andern erfordert wird, keines hebt also das andere auf, beyde können sonach zugleich wahr seyn. Aber wenn das eine *particulare* z. B aliqua *A* sunt *B* falsch seyn soll; so muß das contradictorium universale „Nullum *A* est *B*, mihin auch das subalterne besondere „aliqua *A* non sunt *B*, wahr seyn, folglich wenn das Eine von zwey subalternen Urtheilen falsch ist; so ist das Andere nothwendig wahr.

113.

7) Ist das convertirende categorische Urtheil wahr, so ist auch das convertirte wahr, wenn nur die Umkehrung selbst regelmäßig geschehen ist. Die Regeln für die Conversion sind aber folgende. a) Allgemein bejahende, und nicht identisch categorische Urtheile werden *per accidens* (103) convertiret. Denn in einem solchen Urtheile ist der Begriff des Prädicates nothwendig ein weit=

erer, als der des Subjectes, weil er nicht enger, und nicht gleichweit mit diesem seyn kann, wie leicht erhellet: also kann nur Einiges von der Sphäre des Prädicates unter die des Subjectes subsumiret, d. i. es muß per *accidens* umgekehrt werden.

§. 114.

b) Particulär bejahende Urtheile werden *simpliciter* (103) convertiret. Denn in derley Urtheilen ist nur Einiges von der Sphäre des Subjectes unter dem Prädicate enthalten. Also kann auch nur Einiges von der Sphäre des Prädicates unter das Subject subsumiret, d. i. es muß *simpliciter* umgekehrt werden. Z. B. Einige Gelehrte sind tugendhaft — Einige Tugendhafte sind gelehrt.

§. 115.

c) Allgemein verneinende categorische Urtheile werden *simpliciter* convertiret. Denn in derley Urtheilen ist der Begriff des Prädicates mit dem Subjecte nach seinem ganzen Umfange genommen unverträglich; also kann auch kein Theil von der Sphäre des Prädicates dem Subjecte subsumiret, mithin muß *simpliciter* convertiret werden.

§. 116.

d) Ein particulär verneinendes categ. Urtheil kann gar nicht umgekehrt werden. Denn daraus,

daß ein Theil von der Sphäre des Subjects unter dem Prädicate nicht enthalten ist, folgt nicht so fort, daß auch nicht ein Theil von der Sphäre des Prädicates unter dem Begriffe des Subjectes enthalten sey. Vergl. Jacob's Grundriß der allg. Logik 4te Aufl. §. 242.

§. 117.

8) Ist das allgemein bejahende categ. Urtheil wahr; so ist auch das *simpliciter* contraponirte wahr (104). Daß aber ein solches Urtheil *simpliciter* contraponirt werden müße, folgt daraus, weil, wenn das Prädicat, worunter das Subject enthalten ist, aufgehoben wird, welches geschieht, wenn man die Negation desselben setzt: auch alles, was unter seiner Sphäre stehet, mithin auch das ganze Subject aufgehoben wird; sonach muß *simpliciter* contraponiret werden. 8)

Anmerkung.

Die Regeln für die Contraposition allgemein verneinender, particulär bejahender, und particulär verneinender categ. Urtheile, welche die Logiker hier noch geben, dienen mehr zur Verwirrung der Anfänger, als zu ihrer gründlichen Bildung. Wir übergehen sie daher, und verweisen jene, die sie wissen wollen, nur auf Jacob's Grundriß der Logik §. 243 folg.

III Kapitel.

Von den Schlüßen.

§. 118.

Die dritte, und höchste Function des Denkens ist der Schluß d. i. die Ableitung der Wahrheit eines Urtheils aus einem anderen. Ein Urtheil aber aus einem anderen herleiten, heißt den nothwendigen Zusammenhang zwischen beyden vorstellig machen. Die Urtheile dienen sonach zu Schlüßen, so wie die Begriffe zu Urtheilen.

§. 119.

Ist das gegebene Urtheil ein **unmittelbares**, d. i. ein solches, dessen Wahrheit unmittelbar durch das Princip entweder des **Widerspruchs**, (nulli Subjecto competit Praedicatum ipsi oppositum) oder der **Identität**, (cuilibet Subjecto competit Praedicatum ipsi identicum) oder des **Grundes**, oder der **Ausschließung eines dritten** eingesehen wird; so bedarf man zur Beglaubigung desselben keines Schlusses. So sind z. B. die Urtheile „das Runde ist nicht viereckigt „*A* ist *A*, *A* ist entweder *B* oder *non B*" ꝛc. unmittelbare Urtheile. – Das Urtheil sonach, dessen Wahrheit nur durch einen Schluß eingesehen werden kann, ist stäts ein **mittelbares**. **Kant** über die falsche Spitzfindigkeit der 4 syllogistischen Figuren S. 14–16.

§. 120.

Ein Urtheil wird aus einem andern abgeleitet entweder **unmittelbar**, oder **mittelbar**, je nachdem man, um den nothwendigen Zusammenhang zwischen beyden einzusehen, entweder kein vermittelndes Zwischenurtheil nöthig hat, oder eines solchen bedarf. Daher theilen die Logiker die Schlüsse ein in **unmittelbare** (consequentiae immediatae), und in **mittelbare**. Ein Beyspiel der ersten Art ist: **Nichts Zusammengesetztes ist ein Geist, also ist auch kein Geist zusammengesetzt.** Der zweyten Art aber: **Nichts Zusammengesetztes ist ein Geist: die Materie aber ist zusammengesetzt: also die Materie ist nicht ein Geist.**

Anmerkung.

Der Grund, aus welchem andere Logiker diese Eintheilung für nichtig erklären, ist 1) weil Schließen so viel sey, als **mittelbar urtheilen**, sonach jeder Schluß eine **mittelbare** Denk-Function sey. 2) Weil in den sogenannten **unmittelbaren** Schlüßen das Schlußurtheil sich von dem andern, aus dem es gefolgert wird, nicht unterscheide, da doch das Schlußurtheil von dem anderen, woraus es abgeleitet wird, stäts wie die Folge vom Grunde unterschieden seyn müsse. Aber den ersten Grund betreffend; so ist seine Unzulänglichkeit leicht einzusehen. Denn auch zugegeben, daß alles

Schließen so viel sey, als **mittelbar** urtheilen; so kann doch, um die Wahrheit eines Urtheils **mittelbar** einzusehen, der 2fache Fall Statt finden, entweder 1) daß das auszumittelnde Urtheil aus dem angenommenen vermittelnden **unmittelbar** d. h. so ableitbar ist, daß man den nothwendigen Zusammenhang zwischen beyden sofort einsiehet, ohne ein, diese Einsicht vermittelndes Zwischenurtheil nöthig zu haben, oder 2) daß das auszumittelnde Urtheil aus dem als wahr angenommen nur **mittelbar** ableitbar ist, wo dann das **Schließen** in einer zwiefachen Hinsicht ein **mittelbares** Urtheilen (ein mittelbar mittelbares Urtheilen) ist. — Gleichmäßig ist der andere Grund unzulänglich, wenn man nur die formale Verschiedenheit, auf welche allein in der Logik gesehen werden kann, von der materialen unterscheidet.

§. 121.

Wird ein Urtheil aus einem anderen **unmittelbar** gefolgert; so heißt dieß andere, welches als Grund gedacht wird, das **Antecedens**, und dasjenige, welches gefolgert wird, das **Consequens**, und der nothwendige Zusammenhang zwischen beyden die **Consequenz** (Schlußfolge). Das **Antecedens** und **Consequens** machen die **Materie** die **Consequenz** aber die **Form** des Schlusses aus.

§. 122.

Ein Urtheil kann aus einem anderen **unmittelbar** gefolgert werden, wenn es in diesem and

eren schon versteckterweise (implicite) enthalten ist, und je nachdem dieses andere Urtheil entweder ein categorisches, oder hypothetisches, oder disjunctives ist: so ist der unmittelbare Schluß selbst entweder ein categorischer, oder hypothetischer, oder disjunctiver.

§. 123.

Von zwey categorischen Urtheilen ist das Eine in dem Anderen versteckterweise enthalten, wenn beyde einerley Materie haben, und sich nur in Ansehung ihrer Form unterscheiden. Die Abänderung der Form eines categ. Urtheils aber ist nur auf eine vierfache Weise möglich (99): also ist auch der *Modus*, durch categorische Urtheile unmittelbar zu schließen, ein vierfacher. I) per judicia categ. *subalternata* II) per judicia *opposita* III) per *conversa* IV) per *contraposita*. Die Regeln für jede Klasse erhellen aus §. 110—117.

§. 124.

Die Formeln für unmittelbare Schlüße durch hypothetische, und disjunctive Urtheile sind I) wenn *A* ist *B*; so ist *A* auch *C*: also wenn *A* nicht ist *C*; so ist es auch nicht *B*. II) A ist entweder *B*, oder *non B*: also wenn *A* nicht ist *B*, so ist es *non B*. und wenn A nicht ist *non B*: so ist es *B*, und, wenn A ist *B*, so ist es nicht *non B* u. s. w.

§. 125.

Wird die Wahrheit eines Urtheils aus einem anderen allgemeinen vermittelst eines dazwischen kommenden Urtheils abgeleitet; so entstehet ein mittelbarer Schluß, der vorzugsweise **Vernunftschluß*** genannt wird, weil wir uns desselben am häufigsten bedienen. Der Vernunftschluß (Ratiocinium, κατ' ἐξοχήν) ist sonach die Ableitung der Wahrheit eines Urtheils aus einem allgemeinen vermittelst eines Zwischenurtheils.

§. 126.

Das Urtheil, aus dem ein anderes abgeleitet wird, und das dritte Urtheil, durch dessen Vermittelung die Ableitung geschieht, heißen Vordersätze (*praemissae* scilicet Propositiones); das Urtheil aber, dessen Wahrheit aus den Vordersätzen abgeleitet wird, heißt **Schlußsatz** (judicium conclusum), und

---

* Nennet man das Vermögen der Schlüße überhaupt **Vernunft**; so sind alle Schlüße **Vernunftschlüße**. Inzwischen nennen andere mit Kant die unmittelbaren Schlüße **Verstandesschlüße**, vermuthlich deßwegen, weil dieselben im Grunde nichts, als die Regeln enthalten, nach welchen der Verstand die Wahrheit zweyer Urtheile, die sich bloß in Ansehung ihrer Form unterscheiden, beurtheilet; und nach ihnen ist dann nur der oben beschriebene Schluß ein **Vernunftschluß**.

der nothwendige Zusammenhang des Schlußsatzes mit den Prämissen heißt **Schlußfolge** (consequentia). Die Prämissen machen die **Materie**, die Conclusion aber, sofern sie die **Consequenz** enthält, macht die **Form** des Vernunftschlußes aus.

§. 127.

Von den Prämissen heißet diejenige, welche als die allgemeine Regel gilt, d. i. den allgemeinen Grund enthält, warum das Schlußurtheil wahr ist, der **Obersatz** (Propositio major, oder schlechthin *Major*); diejenige aber, durch deren Vermittelung man einsieht, daß der Schlußsatz eine Folge vom Obersatze sey, der **Untersatz** (minor). In dem Untersatze wird subsumiret d. i. ausgesagt, daß die Bedingung der Regel wirklich Statt finde.

§. 128.

In Ansehung der **Form** (auf welche allein die Logik siehet) sind die Vernunftschlüße entweder **einfache**, oder **zusammengesetzte**, je nachdem die nothwendige Verbindung des Schlußsatzes mit dem Obersatze vermittelst des subsumirenden Untersatzes nur auf Einem Acte der Vernunft beruhet, mithin der ganze Vernunftschluß nicht in mehrere Vernunftschlüße von gleicher Form aufgelöset werden kann, oder das Gegentheil Statt findet. Wir handeln daher

I) Von den Einfachen Vernunftschlüßen.

§. 129.

Die Verbindung des Schlußsatzes mit dem Obersatze vermittelst des subsumirenden Untersatzes ist, und kann nur seyn entweder eine Verbindung nach dem Verhältnisse der Inhärenz, oder der Dependenz, oder der Communion. Also kann auch der Vernunftschluß (in Ansehung der Relation des Schlußsatzes zum Obersatze) nur ein dreyfacher seyn, nämlich entweder ein categorischer, oder hypothetischer, oder disjunctiver.

§. 130.

Dieß nämliche läßt sich auch so zeigen. Jeder Schluß, als eine Function des Denkens, folglich auch der Vernunftschluß insbesondere hat eine Quantität, Qualität, Relation und Modalität. Aber da die Logik nur auf die Form der Schlüße siehet, diese aber in der nothwendigen Verbindung des Schlußsatzes mit demjenigen Urtheile bestehet, aus welchem das Schlußurtheil abgeleitet wird; so ist jeder Schluß in Ansehung der Quantität allgemein, in Ansehung der Qualität bejahend, und in Ansehung der Modalität apodictisch. Bloß also in Rücksicht der Relation findet eine Eintheilung der Vernunftschlüße in categorische, hypothetische und disjunctive

Statt, wovon oben §. 129 der Grund angegeben wurde.

§. 131.

Ein Vernunftschluß heißt categorisch, wenn der Obersatz ein categorisches Urtheil ist. Dagegen heißt er hypothetisch, oder disjunctiv, wenn der Obersatz ein hypothetisches oder disjunctives Urtheil ist.

§. 132.

Die Form in den drey Vernunftschlüßen (131) ist wesentlich verschieden. Also kann a) keiner in den andern umgeändert werden b) ist es nicht willkürlich, ob man categorisch, oder hypothetisch, oder disjunctiv schließen wolle. Es entstehet sonach die Frage, wann categorisch, wann hypothetisch, wann disjunctiv geschlossen werden müsse?

§. 133.

Categorisch muß geschlossen werden, wenn das Urtheil selbst, dessen Wahrheit durch einen Vernunftschluß auszumitteln ist, ein categorisches d. i. ein solches ist, zwischen dessen Vorstellungen, welche seine Materie ausmachen, nur das Verhältniß der Inhärenz Statt findet. Hieraus erhellet, wann hypothetisch, und disjunctiv geschlossen werden müße.

§. 134.

Leuchtet die Wahrheit eines, an sich categorischen Urtheils z. B. *S* ist *P* nicht unmittelbar ein; so untersuchet der Verstand die intensive Quantität der Subject-Vorstellung = S. Findet er durch diese Untersuchung ein inneres Merkmal von *S*, das wir *M* nennen wollen, mit dem das Prädicat *P* entweder allgemein zusammenstimmt, oder dem das *P* widerspricht; so ist der Schluß nothwendig, daß *P* auch mit *S* entweder zusammenstimme, oder dem *S* widerspreche. Im ersten Falle geschiehet dann der categorische Vernunftschluß *in modo ponente*, nach dem Princip: Nota Notae est Nota rei ipsius, und die Formel desselben ist:

Alles *M* ist *P*
S ist *M*
also *S* ist *P*

Im zweyten Falle aber geschiehet der categorische Vernunftschluß *in modo tollente*, nach dem Princip: *Repugnans Notae repugnat rei ipsi*: und die Formel ist:

Kein *M* ist *P*
S ist *M*
also *S* ist nicht *P*

Anmerkungen.

1) Wollte man einen Vernunftschluß *in modo tollente* für denjenigen ausgeben, in dem die Be-

dingung der Regel, die im Obersatze vorkömmt, im Untersatze aufgehoben, oder geläugnet würde: so erhellet leicht, daß es dann keinen Vernunftschluß *in modo tollente* geben könne.

2) Aus dem genannten Princip der categorischen Vernunftschlüße folgt die Wahrheit des *Dictum de omni*, (quidquid de genere dicitur, idem de *omnibus* sub genere contentis speciebus dicendum) und *Dictum de Nullo* der Alten. (Quidquid generi contradicit, idem contradicit omnibus sub genere contentis speciebus. Denn dieß ist nur deßwegen wahr, weil das *Genus* ein Merkmal der Arten ist.

3) Der Satz „was dem Merkmale eines Dinges nicht zukömmt, kömmt auch dem Dinge selbst nicht zu,“ ist falsch. Denn das Merkmal als *Genus* genommen, hat einen größeren Umfang, als der Begriff des Dinges, das unter ihm stehet, sonach wenigere Merkmale, als das Ding selbst, nach §. 55. Also kann Etwas dem Dinge zukommen, was doch dem Merkmale von ihm nicht zukömmt.

4) Aus der Convenienz zweyer Begriffe *S* und *P* mit einem dritten *M*, oder aus der Distinction derselben in dem dritten *M* die Convenienz oder Distinction der Begriffe *S* und *P* unter sich ableiten, nannten die Griechen συλλογιζεσθαι. Daher denn auch der categorische Vernunftschluß vorzugsweise *Syllogismus* genannt wird.

§. 135.

Besondere Regeln für die categorischen einfachen Vernunftschlüße sind 1) In einem einfachen categ. Vernunftschluße können nur drey Hauptbegriffe (Termini) vorkommen. Diese sind nach der obigen Formel *S. M. P.* Denn man will durch den Schluß ausmitteln, ob dem *S* das *P* zukomme, oder nicht? und vergleicht zu diesem Behufe beyde mit einem dritten *M*. Dieser dritte *M* heißt daher, weil er die verlangte Einsicht vermittelt, und zwischen *S* und *P* in die Mitte kömmt, Terminus *medius* (Mittelbegriff), der Begriff *P* aber, der im Obersatze vorkömmt, und eine größere Sphäre hat, als *S*, heißt Terminus *major*, und *S* Terminus *minor*. Beyde *S* und *P* zusammen aber *Termini extremi*.

§. 136.

2) Der Mittelbegriff kann nicht in der Conclusion vorkommen.

3) Die beyden Prämissen dürfen nicht negativ seyn (ex meris negativis nihil sequitur). Denn der Untersatz muß die Subsumtion enthalten, folglich bejahend seyn. Der Obersatz dagegen kann bejahend, oder verneinend seyn.

4) Die Prämissen dürfen nicht beyde particulär seyn (ex meris particularibus nihil sequitur). Denn der *Major*, als die Regel, muß allgemein

seyn, damit unter sie subsumiret werden könne. Wäre Er particulär, z. B. Einige *M* sind *P*, oder sind nicht *P*, so könnte man nicht im Untersatze sofort sagen: *S* ist *M*. Denn *S* könnte gerade zu dem Einigem von *M* nicht gehören, was durch *P* bestimmt ist; und dann hätte keine Folge Statt.

5) Die Conclusion hat die Quantität des Untersatzes, (denn *P* muß dem *S* gerade in dem Umfange in der Conclusion beygelegt, oder abgesprochen wurden, nach welchem *S* im Untersatze unter *M* subsumiret warde), und die Qualität, und Modalität des Obersatzes. Denn auf die nämliche Weise (positive oder negative) wie im Obersatze das *P* mit *M* verbunden ist, muß auch *P* mit *S* im Schlußsatze verbunden werden; und der nämliche Grad des Bewußtseyns, der im Obersatze die Verbindung des *P* mit *M* begleitet, muß auch im Schlußsatze die Verbindung des *P* mit *S* begleiten, weil der Obersatz den obersten Grund der Wahrheit des Schlußsatzes enthält. Also muß der Schlußsatz affirmativ, oder negativ, ferner entweder problematisch, oder assertorisch oder apodietisch seyn, je nachdem es der Obersatz ist.

§. 137.

Die categorischen Vernunftschlüße sind entweder reine, oder vermischte (*pura* vel *hybrida*). Rein heißen sie, wenn in ihnen die oben (134) erklärte

gesetzmäßige Stellung der Vordersätze Statt findet, und die Folge des Schlußsatzes aus den Prämissen eingesehen werden kann, ohne in die Prämissen ein, aus Einer derselben unmittelbar gefolgertes Urtheil einmischen zu müßen. Findet aber dieß letztere Statt; so ist der Vernunftschluß ein vermischter. Als Beyspiel eines vermischten categ. Vernunftschlußes mag folgender Schluß dienen:

Nichts, was ein Vertrag ist, ist einseitig wiederruflich;

Die Testamente sind einseitig wiederruflich:

Also die Testamente sind nicht Verträge.

Es erhellet, daß, um die Schlußfolge hier einzusehen, zwischen dem Ober- und Untersatze noch das aus dem Obersatze *per conversionem simplicem* gefolgerte Urtheil: „Nichts einseitig Wiederrufliches ist ein Vertrag„ eingeschoben werden müße, wo dann der ganze Schluß folgende Stellung erhält:

Nichts, was ein Vertrag ist, ist einseitig wiederruflich;

[mithin nichts einseitig Wiederrufliches ist ein Vertrag]

Die Testamente sind einseitig wiederruflich:

Also sind Testamente nicht Verträge.

Das wahre Praemissum *majus*, aus dem vermittelst der Subsumtion die Conclusion folgt, ist also hier der eingeschobene Satz, statt dessen aber das aus ihm unmittelbar gefolgerte Urtheil angegeben wurde,

welches nur *indirecte* den Wahrheitsgrund des Schlußsatzes enthält, nämlich nur vermittelst einer erlaubten logischen Umkehrung. Kant über die falsche Spitzfindigkeit der 4 syllogistischen Figuren.

§. 138.

Der vermischten Vernunftschlüße kann es so viele Arten geben, als sich die Urtheile selbst wechselweise aus einander unmittelbar folgern lassen. Inzwischen bemerken die Logiker nur diejenigen, welche durch die Conversion categorischer Urtheile geschehen, weil darauf die alten Logiker eine Eintheilung der categorischen Vernunftschlüße gebauet haben, die sich lange erhalten hat, die Eintheilung nämlich in vier Figuren.

§. 139.

Unter den 4 syllogistischen Figuren sind diejenigen 4 Arten categorischer Vernunftschlüße zu verstehen, die aus der vierfach möglichen Combination des Mittelbegriffes mit den extremen Begriffen entspringen.

§. 140.

Der Mittelbegriff = *M* kann nämlich entweder I) im Obersatze die Stelle des Subjectes, und im Untersatze die Stelle des Prädicates haben, oder II) in beyden Vordersätzen die Stelle des Prädicates, oder III) in beyden die Stelle des Subjectes, oder IV) im Obersatze die Stelle des Prädicates, und im Untersatze die Stelle des Subjectes.

Nimmt man nun die beyden äußeren Begriffe S und P, und schließt die genannte vierfache Combination des Mittelbegriffes M mit ihnen in 4 Fächer (Figuren) ein, so ergeben sich folgende 4 Figuren

I. Figur	II. Fig.	III. Fig.	IV. Fig.
M — P	P — M	M — P	P — M
S — M	S — M	M — S	M — S
S — P	S — P	S — P	S — P

Beyspiele.

I. Fig. „Alles Zusammengesetzte ist veränderlich
die Körper sind zusammengesetzt
also sind die Körper veränderlich.

II. Fig. „Kein Geist ist theilbar
alle Materie ist theilbar
also ist keine Materie ein Geist.

III. Fig. „Alle Menschen sind Thiere
alle Menschen sind vernünftig
also einige Vernünftige sind Thiere.

IV. Fig. „Kein Dummer ist gelehrt
einige Gelehrte sind fromm
also einige Fromme sind nicht dumm.

§. 141.

In der ersten Figur allein findet die gesetzmäßige Stellung der zu einem categ. Vernunft-

schluße erforderlichen 3 Sätze Statt. Also ist bloß die 1te Figur die gesetzmäßige. In den 3 übrigen dagegen sind nur vermischte Vernunftschlüße möglich, und in denselben findet nur in so fern eine Schlußfolge Statt, in wie fern sie sich in einen Schluß der ersten Figur durch Einschiebung der nöthigen unmittelbaren Folgen aus den Prämissen derselben verwandeln lassen, wie wir vom Schluße in der 2ten Figur schon oben (137) gesehen haben. Dieß Nämliche erhellet vom Schluße in der 3ten und 4ten Figur (140). Denn damit die Schlußfolge in dem Schluße der 3ten Figur eingesehen werden könne; so muß er so gestellet werden:

Alle Menschen sind Thiere
Alle Menschen sind vernünftig — mithin
[„Einige vernünftige Wesen sind Menschen]
also einige vernünftige Wesen sind Thiere;

und der Schluß in der 4ten Figur so:

Kein Dummer ist gelehrt
[mithin „kein Gelehrter ist dumm]
Einige Gelehrte sind fromm
[mithin „Einige Fromme sind gelehrt]
also einige Fromme sind nicht dumm.

§. 142.

Wenn sonach die alten Logiker glaubten, diese 4 Figuren seyen, als von einander unterschieden, doch in gleichem Grade geeigenschaftet, bündige Schlüße zu geben; so betrogen sie sich gänzlich.

Denn in den 3 letzten Figuren läßt sich nur in so fern bündig schließen, in wie fern man die Schlüße in denselben in Schlüße der ersten Figur umwandelt. – Dieß beweiset Kant in seiner Schrift „die falsche Spitzfindigkeit der 4 syllogistischen Figuren„ ausführlich nach Grundsätzen; welche Schrift sonach jeder selbst lesen mag, der an obigen aus jener Schrift genommenen Beyspielen nicht genug hat.

143.

Da der menschliche Verstand durch die Schlußfiguren einmahl ein Fratzenjäger geworden war; so versuchte er es auch, wie viele mögliche Schlußarten zum Vorschein kommen müßten, wenn die drey zu einem categ. Vernunftschluße nothwendigen Urtheile, bloß als Sätze betrachtet, nach ihrer möglichen Quantität, und Qualität combiniret würden. Diese möglichen Schlußarten nannte man *modos syllogisticos*,

§. 144.

An einem categ. Vernunftschluße lassen sich, wenn man die Quantität und Qualität der zu ihm erforderlichen drey Sätze auf alle mögliche Weise combiniret, 64 Schlußarten unterscheiden. Denn der Obersatz, als bloßer Satz genommen, kann entweder *A*, oder *E*, oder *I*, oder *O* seyn (94). Das Nämliche gilt vom Untersatze, und Schlußsatze.

Verbindet man nun den Obersatz als *A* mit dem Untersatze als *A* (94) betrachtet, so kann der Schlußsatz seyn entweder *A*, oder *E*, oder *I*, oder *O*. Hier wären also schon 4 Schluß-*Modi*. Verbindet man ferner den Obersatz als *A* mit dem Untersatze als *E*, dann als *I*, dann als *O* betrachtet, so ist der Schlußsatz jedesmahl wieder entweder *A*, oder *E*, oder *I*, oder *O*. Sonach wenn man den allgemein bejahenden Obersatz mit dem Untersatze nach seiner vierfachen Quantitäts- und Qualitäts-Combination verbindet, entspringen 16 Schluß-Modi. Eben so entspringen 16 Schluß-Modi, wenn man den Obersatz als *E* mit dem Untersatze zuerst als *A*, dann als *E*, dann als *I*, dann als *O* verbindet. Verbindet man hierauf den Obersatz als *I*, dann als *O* mit dem Untersatze, als *A*, *E*, *I*, *O*; so entspringen wieder 16 Schluß-Modi. Sonach wären in allem 16 × 4 = 64 Schluß-Modi. Nun sonderte man die illegitime aus nach den Gesetzen der 4 Figuren; und so blieben nur 19 Schluß-Modi übrig, die man für gleichbündig hielt. Damit nun dieselben leicht gemerket werden könnten, setzte man zwischen die 3 Buchstaben aus den vier „*A*, *E*, *I*, *O*, wodurch man die Quantität und Qualität der drey Sätze in jeder der 19 Schlußarten bezeichnete, noch andere Buchstaben, damit ein Wort, und durch die Verbindung dieser Wörter ein Versikel entstünde, und so entstanden folgende barbarischen Wörter als Zeichen der Schlußarten in jeder Figur.

I) für die I Fig.: bArbArA cElArEnt dArII fErIO.

II) für die II Fig.: cEsArE cAmbEstrEs, fEstInO bArOccO.

III) für die III Fig.: dArAptI fElAptOn dIsAmIs, dAtIsI, bOcArdO fErIsOn.

IV) für die IV Fig.: cAlEmEs bAmAlIp dImAtIs, fEsApO, frEsIsO.

Hiernach hieß es: ein Schluß, in dem drey allgemein bejahende Sätze, d. i. drey *A* vorkommen, ist ein Schluß über bArbArA &c., und man gab sich nun noch besonders Mühe, einen Schluß von einer der drey letzten Figuren in einen der ersten zu verwandeln, welches man die Reduction der Schlüße nannte. Aber genug hievon! Wer darauf ausgehet, die Köpfe zu verwirren, mag die Regeln dafür bey den alten Scholastikern selbst lernen. Uns genügt es, dieß ganze Kunststück einer falschen Spitzfindigkeit historisch dargestellet zu haben.

§. 145.

Sind die Vorstellungen im auszumittelnden Urtheile äußerlich d. i. nach dem Verhältnisse der Dependenz verknüpft, ist folglich das auszumittelnde Urtheil an sich hypothetisch; so muß man, um die Wahrheit eines solchen Urtheils darzuthun, die Bedingung aufsuchen, unter der jene Vorstellungen nothwendig verknüpft gedacht werden müßen. Das auf diese Weise

entstandene hypothetische Urtheil wird nun als Regel im Obersatze aufgestellet; dann im Untersatze subsumiret, d. i. ausgesagt, daß die Bedingung der Regel wirklich Statt finde, und nun im Schlußsatze bestimmt, daß auch der Nachsatz des hypothetischen Obersatzes nothwendig Statt finde, nach dem Princip: *posita ratione, debet poni rationatum.* Dieser ganze Schluß heißt dann ein **hypothetischer Vernunftschluß.**

§. 146.

Das Gesetz des hypothetischen Vernunftschlußes ist also dieses: **Gibt man den Vordersatz des Obersatzes zu; so muß auch der Nachsatz des Obersatzes zugegeben werden.** Denn wollte man das *Antecedens* zugeben, und doch das *Consequens* läugnen, so würde man den Grund ohne das Begründete annehmen, was sich widerspricht.

§. 147.

Sonst stellte man noch folgende Gesetze auf. 1) Läugnet man das **Antecedens**, so muß das **Consequens** nicht auch sofort geläugnet werden. Denn dasselbe kann aus einem andern Grunde noch immer wahr seyn. 2) Gibt man das Consequens zu; so muß nicht auch sofort das Antecedens zugegeben werden, aus dem nämlichen Grunde. 3) Läugnet man das Consequens, so muß auch das Antecedens geläugnet werden. Denn sonst gäbe man den Grund ohne das Begründete zu, was sich widerspricht.

§. 148.

Allein diese drey Gesetze (147) sind gegen die Natur, und den Zweck des hypothetischen Vernunftschlußes, mithin nichtig. Denn 1) wenn das Antecedens geläugnet wird; so wird gerade das als nicht Statt findend ausgesagt, was doch die Vernunft als Grund angenommen hatte, um das gegebene Urtheil auszumitteln; sie kann also in diesem Falle gar nicht schließen, was sie doch wollte, und sonach ist jenes erste Gesetz gegen den Zweck des hyp. V. Schlußes. 2) Wird das Consequens im Untersatze zugegeben, so wird schon vor dem Schluße dasjenige als entschieden angenommen, was doch erst durch den Schluß im Schlußsatze entschieden werden sollte, und der Schlußsatz ist stäts ein anderer Satz, als derjenige, von dessen Wahrheit die Frage war. Nach diesem Gesetze wird das Consequens ins Antecedens, und dieses in jenes verwandelt, und sonach ein ὕστερον πρότερον begangen. 3) Aus dem nämlichen Grunde ist das obige dritte Gesetz, das noch immer von den Logikern aufgestellet wird, gegen die Natur des hyp. V. Schlußes, sonach unstatthaft.

§. 149.

Die Art, hypothetisch zu schließen, ist nach den Logikern entweder die **setzende** (modus ponens), oder die **aufhebende** (modus tollens). Jene sind

er Statt, wenn a concessa ratione ad concessionem rationati, der Schluß geschiehet. Diese aber, wenn man a negato Consequente ad Negationem Antecedentis schließt. Allein da diese zweyte Schlußart gegen die Natur des hyp. Schlußes ist (148): so ist diese Abtheilung auch unstatthaft; und jeder hyp. V. Schluß geschiehet in modo ponente.

§. 150.

Der hypothetische Schluß hat die Quantität, Qualität und Modalität des Schlußes überhaupt. (130) Auch ist die Quantität, Qualität und Modalität des Obersatzes bestimmt, indem er ein hyp. Urtheil ist. (93) Die Quantität und Qualität des Untersatzes aber richtet sich nach der Quantität und Qualität des Antecedens im Obersatze, und die Quantität und Qualität des Schlußsatzes nach jener des Consequens im Obersatze.*

Anmerkung.

Wenn die Kantische Logik (§. 75. Anmerk. 1—2) behauptet, der hyp. Schluß sey eigentlich kein Vernunftschluß, weil er nur aus zwey Sätzen bestehe, ohne einen Mittelbegriff zu haben; er sey vielmehr nur ein unmittelbarer, aus einem Vorder-

* Anders urtheilet hier Kiesewetter in seinem Grundrisse einer r. allg. Logik. 2. Aufl. §. 236 folg.

ersätze und Nachsätze, der Materie, oder der Form nach zu erweisender Schluß (consequentia immediata demonstrabilis (ex antecedente et consequente) vel quoad materiam, vel quoad formam): so scheinet sie vergessen zu haben, daß sie vorher S. 191 Anmerk. 2 die categorischen, hypothetischen und disjunctiven Schlüße für Producte gleich richtiger, aber von einander gleich wesentlich verschiedener Functionen der Vernunft gehalten wissen will. Ferner ist der Untersatz im hyp. Schluße vom Obersatze und Schlußsatze in Ansehung der Form wesentlich verschieden, mithin unrichtig, daß der hyp. Schluß nur durch zwey Sätze geschehe.

§. 151.

Findet zwischen den Vorstellungen eines durch einen Vernunftschluß auszumittelnden Urtheils nur das Verhältniß der Communion Statt; so müßen die contradictorisch entgegengesetzten Glieder von der Sphäre des gegebenen Subject-Begriffes in einem disjunctiven Urtheile festgesetzt werden, welches dann die Regel im Obersatze gibt. Wird dann im Untersatze das Eine von 2 contradictorischen Gliedern geläugnet, so muß im Schlußsatze das andere bejahet werden, und umgekehrt; und dieser Schluß heißt ein disjunctiver Vernunftschluß.

§. 152.

Das Princip der disjunctiven Vernunftschlüße ist sonach das Principium *exclusi medii* (44) „*a contradictorie oppositorum Negatione unius ad affirmationem alterius*, et *a positione unius ad Negationem alterius valet* consequentia.“ Dort findet der *modus tollens*, oder *tollendo ponens*, und hier der *modus ponens*, oder *ponendo tollens* Statt. (Kant's Logik §. 77—78.) Ist die Disjunction keine ursprüngliche, (die nur zweygliedrig seyn kann) und als solche eine mehr als zweygliedrige, dann gilt der Schluß a Positione unius ad Negationem reliquorum, und a Negatione unius ad Positionem disjunctivam caeterorum.

§. 153.

Ein Schluß, dessen Obersatz ein hypothetisch disjunctives Urtheil (95) ist, und in dessen Untersatze alle Glieder des disjunctiven Nachsatzes des Obersatzes geläugnet werden, um im Schlußsatze selbst auch das Antecedens des Obersatzes zu läugnen, heißt ein hypothetisch disjunctiver oder ein **gehörnter Schluß**, (Ratiocinium cornutum, wodurch man den Gegner, wie man sagt, ins Bockshorn jagt) und nach der Zahl der Glieder des disjunctiven Consequens des Obersatzes entweder ein *Dilemma*, oder Trilemma, oder Tetralemma, — Pentolemma — überhaupt *Polylemma*.

§. 154.

Im gehörnten Vernunftschluße wird *a remotione Consequentis ad remotionem Antecedentis* geschloßen. Trägt man aber denselben förmlich als einen hypothetischen Vernunftschluß vor, was leicht möglich ist, so erhellet, daß auch Er nach dem Princip geschehe „*concesso Antecedente concedendum est et Consequens.* Folglich findet das oben bestrittene Gesetz des hyp. V. Schlußes „negato Consequente negandum est et Antecedens“ durch den gehörnten V. Schluß keine Bestättigung, wie manche Logiker wähnen.

Anmerkungen.

Ein Dilemma, das der Gegner zu seinem Vortheile gebrauchen, und durch dessen Zurückschiebung er seinen Angreifer selbst in die Enge treiben kann, heißt ein Dilemma *reciprocum*, oder *crocodilinum* von der bekannten Fabel, nach der ein Crocodil, das einer Mutter das Kind geraubt hatte, auf die Bitte der Mutter, es ihr wieder zu geben, geantwortet haben soll: ich will dir das Kind zurückgeben, wenn du mir eine Wahrheit sagest. Die Mutter erwiederte hierauf: ich sage dir eine Wahrheit, nämlich: **du wirst mir das Kind nicht zurückgeben.** Das Crocodil machte nun folgendes Dilema: du magst **wahr**, oder **nicht wahr** geredet haben, so bekömmst du das Kind nicht zurücke. Denn hast du **wahr** geredet, so ist das Kind mein, eben weil du gesagt hast, daß ich es

nicht zurückgeben werde. Ist aber deine Rede unwahr, so gebe ich das Kind nicht zurücke vermöge des Vertrages. — Aber die Mutter schob das Dilemm zurücke und sagte: Ich mag wahr, oder nicht wahr geredet haben, so mußt du mir das Kind zurücke geben. Habe ich wahr geredet, so mußt du mir es geben vermöge des Vertrages, und habe ich unwahr geredet, so muß das Contradictorium meines Satzes, nämlich der Satz „Du wirst mir das Kind zurücke geben" wahr seyn, mithin mußt du mir auch in diesem Falle das Kind geben, weil ich sonst nicht unwahr geredet hätte. Ein anderes Beyspiel von einem reciprocen, und eben deßwegen fehlerhaften Dilemm gibt AULUS GELLIUS (Cap. X. Lib. V.) in folgender Erzählung. Evathlus hatte bey einem Advocaten Unterricht in der Jurisprudenz unter der Verbindlichkeit genommen, die Hälfte des accordirten Honorars gleich Anfangs, und die andere Hälfte dann zu bezahlen, wann er den ersten Prozeß als Advocat würde gewonnen haben. Nach erlernter Jurisprudenz hatte aber Evathlus nicht Lust, zu advociren. Der Advocat, um die 2te Hälfte des stipulirten Honorars zu erhalten, machte ihm nun folgendes Dilemm: Evathlus! wenn ich dich vor den Richtern verklage: so sprechen sie dich entweder los, oder verurtheilen sie dich: im ersten Falle mußt du mich bezahlen, weil du den ersten Prozeß gewonnen hast: also vermöge des Vertrags: im zweyten aber, weil dich die Richter dazu verurtheilen; in jedem Falle also mußt du mich bezahlen. Hierauf erwiederte

aber Evathlus: Entweder sprechen mich die Richter los, oder verurtheilen sie mich, dich zu bezahlen. Im ersten Falle bezahle ich dir nichts, nach dem Spruche der Richter, im zweyten aber bezahle ich dir nichts, weil ich den ersten Prozeß verloren habe, also nach unserm Vertrage; in jedem Falle also bekömmst du nichts mehr von mir.

2) Durch das Dilemm werden solche Schwierigkeiten gegen die Behauptung des Gegners rege gemacht, die man als für ihn unauflösliche ansieht. Da aber Schwierigkeiten noch keine Unwahrheit sind, so wird durch das Dilemm die Behauptung des Gegners nicht geradezu refutiret. Vermöge desselben kann ein schlauer Kopf leicht über einen schwachen den Sieg davon tragen, wenn er auch noch so Unrecht haben sollte; der gehörnte Schluß kann also oft bloß als sophistischer Kunstgriff gebraucht werden.

§. 155.

Vergleichet man die drey Vernunftschlüße mit einander, so ergibt sich, daß ihr gemeinschaftliches Princip sey: Wenn die Bedingung einer Regel Statt findet, so findet auch die Erkenntniß der Regel selbst Statt.

§. 156.

Die Vernunftschlüße heißen förmliche, in denen die zeither erklärte Form Statt findet. Die Consequenz liegt in ihnen offen da, weßwegen sie auch

Ratiocinia *adperta* heißen. Dagegen heißen sie **ver=steckte** (cryptica), wenn die Consequenz in ihnen versteckt ist. Die reinen Vernunftschlüße (137) sind daher auch förmliche. Zu den cryptischen aber gehören die vermischten (137), und verstümm=elten (Enthymeme) d. i. solche, in denen eine der Prämissen verschwiegen (im Sinne behalten) wird. Die **Enthymeme** lassen sich leicht in förmliche Schlüße verwandeln. Für sie gibt es daher keine eig=ene Theorie.

II) Von zusammengesetzten Vernunftschlüßen.

§. 157.

Ist eines der Prämissen ein zusammengesetztes Urtheil, so ist der ganze Vernunftschluß in mehrere Vernunftschlüße von gleicher Form auflösbar, oder ein **zusammengesetzter** (128).

§. 158.

Weder der hypothetische, noch disjunctive, noch hypothetisch=disjunctive Vernunftschluß ist sonach ein zusammengesetzter, obgleich aus mehreren hyp. oder disjunctiven Schlüßen ein zusammengesetzter gebildet werden kann.

§. 159.

Zu den zusammengesetzten Vernunftschlüßen gehören die **Polysyllogismen**, und **Soriten**. Ein **Polysyllogism** (Syllogismus multiplex) ist ein aus

mehreren Schlüßen so zusammengesetzter Vernunftschluß, daß der Schlußsatz des ersten Schlußes die Prämisse des zweyten, und der Schlußsatz des 2ten die Prämisse des dritten u. s. w. wird, daß also die mehreren Vernunftschlüße wie Gründe, und Folgen mit einander verknüpft sind. Z. B. Wer vernünftig handelt, handelt sittlich gut: Cajus handelt vernünftig: also handelt er sittlich gut. Cajus handelt sittlich gut: wer aber sittlich gut handelt, ist der Glückseligkeit würdig: also ist Cajus der Glückseligkeit würdig.

§. 160.

Derjenige Schluß, dessen Schlußsatz die Prämisse des zweyten wird, ist der **Prosyllogism** (Vorschluß), der zweyte aber heißt **Nachschluß** (Episyllogism), und werden mehrere solche Schlüße mit einander verknüpft, so ist nur der erste der **Prosyllogism**, und nur der letzte der **Episyllogism**, und die mittleren sind in Ansehung der vorhergehenden **Episyllogismen**, und in Ansehung der folgenden **Prosyllogismen**, und die ganze Kette solcher Schlüße heißt *Ratiocinatio polysyllogistica*.

§. 161.

Ein aus mehreren abgekürzten, und untereinander zu Einer Conclusion verbundenen Vernunftschlüßen entstandener Schluß heißt ein Kettenschluß (Sorites von σωρος acervus). Z. B. *A* ist *B*, *B* ist *C*, *C* ist *D*, *D* ist, oder ist nicht *E*,

also *A* ist, oder ist nicht *E*. Es erhellet von selbst, daß durch diese Art der Vernunftschlüße die vollständige Deutlichkeit der Begriffe vom zweyten und dritten Grade ꝛc. bewirket werde.

§. 162.

Der Sorites ist progreßiv, wenn man von den höchsten Gründen zu den näheren, als Folgen, fortschreitet, bis man zum Schlußsatze kömmt, dessen Wahrheit ausgemittelt werden sollte. Er ist aber regreßiv, wenn man von den nächsten Gründen des auszumittelnden Urtheils anhebt, und bis zu dem höchsten, (also von den Folgen zu den Gründen) zurückegehet. Ein Beyspiel des progreßiven gibt §. 161, des regreßiven aber dieser Sorites: *D* ist, oder ist nicht *E*: *C* ist *D*, *B* ist *C*, *A* ist *B*: also A ist oder ist nicht *E*.

§. 163.

Der progreßive und regreßive Sorites ist entweder categorisch oder hypothetisch, je nachdem es die, in ihm zu Einer Conclusion verbundenen Schlüße sind.

§. 164.

Im progreßiven categorischen Sorites wird das Prädicat des ersten Satzes das Subject des zweyten u. s. w. bis man dem Subjecte des ersten Satzes das Prädicat des letzten entweder beylegen, oder absprechen kann. Die Formel dafür ist

im §. 161 angegeben. Im regressiven categ. Sorites dagegen wird das Subject des vorhergehenden categ. Satzes das Prädicat des folgenden u. s. w. bis man vom Subjecte des letzten Satzes das Prädicat des ersten entweder bejahen, oder verneinen kann. Die Formel desselben ist im §. 162 angegeben.

§. 165.

Das Princip des categ. Sorites ist: Nota Notae est Nota rei ipsius: und repugnans Notae repugnat rei ipsi.

§. 166.

Die Special-Regeln des progressiven categ. Sorites sind: 1) Alle Sätze, ausgenommen den ersten, der auch particulär seyn kann, müßen allgemein seyn. Denn alle, ausgenommen den ersten, gelten als Obersätze. Der erste aber nur als Untersatz, der auch particulär seyn kann 2) Der erste Satz, weil er nur als Untersatz, der die Subsumtion enthält, gilt, muß bejahend seyn. 3) Alle Prämissen, die letzte ausgenommen, müßen affirmativ seyn. Denn alle, die letzte ausgenommen, gelten zugleich als Untersätze, mithin als Subsumtions-Sätze. Die letzte Prämissa aber gilt bloß als Obersatz, kann folglich bejahend, und verneinend seyn. 4) Die Conclusion hat stäts die Quantität der ersten, und die Qualität und Modalität der letzten Prämissa.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

§. 167.

Der progreſſive categ. Sorites kann in ſo viele einfache categ. Vernunftſchlüße aufgelöſt werden, als Prämiſſen ſind, weniger Eine. Denn er kann in ſo viele categ. Vernunftſchlüße aufgelöſt werden, als Oberſätze da ſind. Alle Prämiſſen aber, ausgenommen die erſte, ſind Oberſätze, alſo.

§. 168.

Der regreſſive categ. Sorites iſt der umgekehrte progreſſive. Für ihn gelten daher auch die Regeln des progreſſiven, nur in umgekehrter Ordnung. Alſo 1) bloß die erſte Prämiſſe kann bejahend, oder verneinend ſeyn. Alle übrigen aber müßen bejahend ſeyn. 2) Bloß die letzte Prämiſſa kann particulär ſeyn. 3) Die Concluſion hat die Quantität der letzten, und die Qualität und Modalität der erſten Prämiſſa.

§. 169.

Der Sorites heißt hypothetiſch, wenn die abgekürzten Schlüße, die er enthält, hypothetiſch ſind. Iſt nun das Conſequens eines jeden hypothetiſchen Vorderſatzes das Antecedens des folgenden, bis mit dem Antecedens des erſten das Conſequens des letzten Satzes ausgeſagt werden kann; ſo iſt der hypothetiſche Sorites progreſſiv, im Gegentheile regreſſiv. Die Formel des erſten

Bayerische Staatsbibliothek München

ist: wenn *A* ist *B*: so ist *C* auch *D*: wenn *C* ist *D*: so ist *F* auch *G*: also wenn *A* ist *B*: so ist *F* auch *G*. Die Formel des regressiven aber: wenn *C* ist *D*: so ist *F* auch *G*: wenn *A* ist *B*: so ist *C* auch *D*: also wenn *A* ist *B*: so ist *F* auch *G*.

Schlußanmerkungen.

1) Ein Schluß überhaupt ist wahr, wenn er sowohl in materialer, als formaler Hinsicht wahr ist. (Si ex recte sumtis recte est conclusum). Die Logik beurtheilet aber nur die formale Wahrheit, und dazu dienen die zeither vorgetragenen Schlußregeln. Es erhellet aber leicht, daß ein Schluß formaliter wahr, und doch materialiter falsch seyn könne, und umgekehrt. – Ein formaliter falscher Schluß, der den Schein eines wahren hat, ist ein Trugschluß (fallacia), und dieser ist entweder ein bloßer Fehlschluß (Paralogism), oder ein Fangschluß (Captio, Sophisma), je nachdem man den Fehler unwissendlich macht, oder wissendlich, um Andere zu fangen. Die Alten unterschieden die Captionen in captiones dictionis, und extra dictionem. Aber da es eines Philosophen unwürdig ist, Sophismen zu schmieden, und Paralogismen wahre Irrthümer sind, deren Quellen allererst in der Dialectik untersuchet werden; so überheben wir uns hier der Mühe, davon Mehreres zu sagen.

2) Den Nutzen der Syllogistik betreffend, bemerkte schon Des Cartes (geb. 1596. gest. 1650)

in seiner Dissertation „de methodo recte utendi ratione et veritatem in scientiis investigandi" im Vorbeygehen „Quantum ad Logicam, animadverti, Syllogismorum formas aliaque fere omnia ejus praecepta non tam prodesse ad ea, quae ignoramus, investiganda, quam ad ea, quae jam scimus, aliis exponenda, vel etiam, ut ars Lullii, ad copiose et sine judicio de iis, quae nescimus garriendum.

Der rein a priorischen Logik

II Theil.

Logische Methodenlehre.

§. 170.

Die logische Methodenlehre ist derjenige Theil der rein a priorischen Logik, welcher die Methode bestimmet, die Gedanken zu einem systematischen Ganzen (13) zu verbinden (28). Von ihr unterscheidet man die materiale Methodologie, als welche nur die Methode lehrt, über bestimmte Gegenstände systematisch zu denken. Diese ist vielfach (30); jene aber nur Eine.

§. 171.

Ein systematisches Ganze von Erkenntnissen ist ein solches, dessen Theile nach dem Verhältnisse der Auseinanderfolge unter einander zusammenhängen, und durch einen sicheren Terminus a quo, und ad quem zur Einheit verbunden sind; mithin ein solches, in dem Nichts zu viel, und Nichts zu wenig ist d. i. ein theoretisch vollkommenes Ganze. Durch die Verbindung der Gedanken also zur systematischen Einheit wird für ihre Vollkommenheit gesorgt; mithin kann die log. Methodenlehre auch für die Lehre von den Regeln erklärt werden, den Gedanken Vollkommenheit zu verschaffen.

§. 172.

Um die Gedanken zur Einheit des Systems zu verbinden, müßen sie vor allem sowohl in Ansehung ihres Inhaltes, als in Ansehung ihres Umfanges deutlich seyn. Denn sonst ist keine Auseinanderfolge und Vollständigkeit derselben möglich.

§. 173.

Die Deutlichkeit der Gedanken in Ansehung des Inhaltes wird durch **Definitionen**, in Ansehung des Umfanges aber durch **logische Eintheilung** bewirkt. Daher hat die logische Methodenlehre im Iten Kapitel von den Gesetzen der **Definition**, und der **logischen Eintheilung** zu handeln.

§. 174.

Werden die Gedanken nach dem Verhältnisse der Auseinanderfolge unter einander verbunden, und von einem sicheren Terminus a quo abhängig gemacht; so werden sie durch einander, und alle durch den sicheren *Terminus a quo* begründet, oder **bewiesen**. Die **Gründlichkeit** also ist die zweyte Hauptqualität der Gedanken, in wie fern sie zur systematischen Einheit verbunden werden, und das Mittel dazu der **Beweis**. Die log. Methodenlehre handelt daher im IIten Kapitel von den **Beweisen**.

§. 175.

Sind alle zur systematischen Einheit verbundenen Gedanken durch einen, und den nämlichen sicheren

Terminus a quo begründet; so kömmt ihnen allen mit dem *Terminus a quo* eine gleiche Gewißheit zu. Die Gewißheit also, als Folge der Gründlichkeit, ist die dritte Qualität der zur systematischen Einheit verbundenen Gedanken. Von dieser handelt daher die log. Methodenlehre im IIIten Kapitel. Dieß voraus geschickt, zur Sache selbst!

I Kapitel.

A) Von der Definition.

§. 176.

Etwas **beschreiben** heißt, so viele Merkmale angeben, als nöthig sind, um dasselbe von anderen Dingen, so weit es zu einer gewissen Absicht nöthig ist, zu unterscheiden. Diese Merkmale müßen daher eben nicht wesentliche seyn.

§. 177.

Dagegen heißt einen Begriff **erörtern** (exponere), alle wesentlichen Merkmale desselben angeben, die man wirklich kennet, wobey man es aber noch immer als möglich zugibt, daß noch andere wesentlichen Merkmale aufgefunden werden. Der Ausdruck der Erörterung ist also ein Ausdruck der Behutsamkeit.

§. 178.

Das, was dunkel ist, entfalten, es geschehe durch Description, oder Exposition, heißt expliciren.

Ist aber der Begriff, von dem man spricht, ein willkührlich gemachter und auf empirischen Bedingungen beruhender, wie etwa der Begriff von einer Schiffsuhr, durch den also der Gegenstand, und dessen Möglichkeit nicht sofort gegeben wird; so kann man bloß erklären, was man unter einem solchen Begriffe verstanden wissen wolle, und eine solche Erklärung heißt dann eigentlich eine Declaration (meines Projectes).

§. 179.

Dagegen heißt einen Begriff definiren, wie es schon das Wort anzeigt, denselben innerhalb seiner Grenzen ursprünglich und ausführlich darstellen. Innerhalb einer Grenzen wird er dargestellt durch Merkmale, wodurch er sich von jedem anderen Begriffe unterscheidet; und diese Darstellung ist eine ursprüngliche, in wie fern die Merkmale selbst ursprüngliche d. i. von anderen nicht abgeleitete sind; dann eine ausführliche, in wie fern alle Merkmale angegeben werden, wodurch er sich ursprünglich von anderen Begriffen unterscheidet. Die Definition ist also ein Satz, durch welchen ein Begriff auf eine vollständig deutliche und abgemessene Weise bestimmet wird. Der Begriff selbst, der definiret wird, heißt das Definitum.*

---

* Ausführlichkeit bedeutet die Klarheit, und Zulänglichkeit der Merkmale: Grenzen aber die

§. 180.

Die Gesetze einer logisch gültigen Definition sind, 1) das Definitum und die Definition müßen Wechselbegriffe, mithin darf die Definition weder **enger**, noch weiter als das Definitum seyn. (Definitio nec sit *angustior* definito, nec illo *latior*). Sie ist **enger**, wenn sie eine kleinere Sphäre hat, als das Definitum, mithin die in ihr vorkommenden Merkmale nicht auf alle inferiora des *definiti* passen z. B. ein Triangel ist ein durch drey gerade Linien begrenzter Flächenraum. Dagegen ist die Definition zu weit, wenn sie eine größere Sphäre hat, als das Definitum, mithin die in ihr vorkommenden Merkmale auch auf andere Objecte passen, die nicht unter die Sphäre des Definiti gehören. Z. B. Ein geradlinigter Triangel ist ein durch drey Linien begrenzter Flächenraum. — Die Wahrheit dieses Gesetzes erhellet sofort aus dem Zwecke der Definition. (179.)

Präcision, daß deren nicht mehr sind, als zum ausführlichen Begriff gehören; ursprünglich aber, daß diese Grenzbestimmung nicht irgend woher abgeleitet sey, und also eines Beweises bedürfe, welches die vermeintliche Erklärung unfähig machen würde, an der Spitze aller Urtheile über einen Gegenstand zu stehen. Kritik r. V. 755.

§. 181.

II) Die Merkmale, die in der Definition vorkommen, müßen positive seyn. Denn durch negative wird nur gedacht, was der Begriff nicht sey, nicht aber, was er sey? — Ist aber der zu definirende Begriff selbst ein negativer z. B. der des Einfachen, so kann auch nur eine negative Definition Statt finden. Ferner dürfen die Merkmale keine Metaphern seyn. Denn diese sind der Deutlichkeit hinderlich.

§. 182.

III) Die Definition darf keine Cirkel-Definition seyn (definitio in orbem) d. i. nicht *idem* per *idem* definiren. Z. B. Freund ist der, welcher freundschaftliche Gesinnungen hat. Denn durch eine solche Definition wird Nichts definiret.

IV) Die Merkmale in der Definition müßen nothwendige, mithin wesentliche seyn. Denn durch zufällige wird der Begriff nicht sicher innerhalb seiner Grenzen ursprünglich dargestellet.

Anmerkungen.

1) Die genannten Gesetze richten sich nach den 4 Momenten des Denkens 1) Quantität 2) Qualität 3) Relation 4) Modalität.

2) Zur Definition wird Vollständigkeit in der Angabe der wesentlichen Merkmale erfodert:

da man aber im Anfange einer Wissenschaft wegen dieser Vollständigkeit nicht immer sicher seyn kann; so ist es eine Regel der Behutsamkeit, in solchen Wissenschaften, wo man im Anfange jene Sicherheit nicht haben kann, nicht mit Definitionen, sondern nur mit Expositionen anzufangen.

§. 183.

Die Definition ist entweder eine **analytische** oder eine **synthetische**. Jene ist die Definition eines **gegebenen** Begriffs (48), den man, um ihn zu definiren, in seine Merkmale auflösen muß. Diese aber ist die Definition eines jeden **gemachten** Begriffes, er sey ein *a priori*, oder *a posteriori* gemachter (48).

§. 184.

Empirisch, oder *a posteriori* gegebenen Begriffe (48) können nicht definiret werden. Denn man ist nicht gewiß, ob nicht noch mehrere Merkmale am Gegenstande bey fortgesetzter Erfahrung auffindbar seyen. So kann der Eine im Begriffe vom Golde sich außer dem Gewichte, der Farbe ꝛc. noch die Eigenschaft, daß es nicht rostet, denken, der Andere davon vielleicht nichts wissen. — Ein solcher Begriff stehet also niemahls innerhalb sicherer Grenzen; er kann daher nicht definiret, sondern nur expliciret werden. Und wozu sollte es auch dienen, einen solchen Begriff zu definiren, da, wenn z. B. vom Wasser die Rede ist, man sich bey dem nicht

aufhalten wird, was man bey dem Worte Wasser denkt, sondern zu Versuchen schreitet, und das Wort mit den wenigen Merkmalen, die ihm anhängen, nur eine Bezeichung, und nicht einen Begriff der Sache ausmachen soll, mithin die angebliche Definition nichts als Wortbestimmung ist. Kant's Kritik r. V. S. 756.

§. 185.

Auch kann, genau zu reden, kein *a priori* gegebener Begriff (48) definiret werden z. B. Substanz, Ursache, Recht, Billigkeit. Denn ich kann niemals sicher seyn, daß die deutliche Vorstellung eines (noch verworren) gegebenen Begriffs ausführlich entwickelt worden, als wenn ich weiß, daß dieselbe dem Gegenstande adäquat sey. Da der Begriff desselben aber, so wie er gegeben ist, viele dunkle Vorstellungen enthalten kann, die wir in der Zergliederung übergehen, ob wir sie zwar in der Anwendung jederzeit brauchen; so ist die Ausführlichkeit der Zergliederung meines Begriffs immer zweifelhaft, und kann nur durch vielfältig zutreffende Beyspiele vermuthlich, niemahls aber apodictisch gewiß gemacht werden. Statt der Definition würde ich hier lieber den Ausdruck Exposition brauchen. Kritik r. V. S. 756.

§. 186.

Da also weder empirisch, noch *a priori* gegebene Begriffe definirt werden können, so bleiben

keine anderen, als willkührlich gedachte (48) übrig, an denen man dieses Kunststück versuchen kann. Meinen Begriff kann ich in solchem Falle jederzeit definiren; denn ich muß doch wissen, was ich habe denken wollen, da ich ihn selbst vorsätzlich gemacht habe, und er mir weder durch die Natur des Verstandes, noch durch die Erfahrung gegeben worden; aber ich kann nicht sagen, daß ich dadurch einen wahren Gegenstand definiret habe, wenn der Begriff selbst auf empirischen Bedingungen beruhet. Ich habe bloß mein Project declariret. Kritik r. V. S. 757.

§. 187.

Also bleiben keine andere Begriffe übrig, die zum definiren taugen, als solche, welche eine willkührliche Synthesis enthalten, die *a priori* construiret werden kann d. i. die mathematischen. Mithin hat nur die Mathematik Definitionen. Denn den Gegenstaud, denn sie denkt, stellt sie auch *a priori* in der Anschauung dar, und dieser kann sicher nicht mehr, noch weniger enthalten, als der Begriff, weil durch die Erklärung der Begriff von dem Gegenstande ursprünglich d. i. ohne die Erklärung irgend wovon abzuleiten, gegeben wurde. Kritik r. V. S. 757.

§. 188.

Hieraus folgt, daß analytische Definitionen auf eine vielfältige Art, mathematische aber nie

mahls irren können. Denn weil der Begriff durch die mathematische Definition zuerst gegeben wird, so enthält er gerade nur das, was die Definition durch ihn gedacht haben will, mithin ist hier die Definition dem Definito stäts adäquat. Nur in der Form der Einkleidung kann manchesmahl gefehlt werden, aber nicht dem Inhalte nach. — Analytische Definitionen dagegen sind entweder nicht vollständig, oder stellen Merkmale auf, die doch nicht in den Begriff gehören — dieß der Grund, warum die Definitionen in der Philosophie so häufig fehlerhaft sind; und warum man es in der Philosophie der Mathematik nicht nachthun kann, daß man mit Definitionen anfängt. Kritik r. V. a. a. O.

§. 189.

Die Definition wird ferner in die **nominale** und **reale** eingetheilt. Die Nominal-Definiton ist bloß die Erklärung dessen, was man unter dem **Namen** einer Sache verstanden wissen wolle, die daher bloß zur Unterscheidung des so benannten Gegenstandes von anderen dienet. **Sacherklärungen** dagegen sind solche, die zur Erkenntniß des Objectes seinen inneren Bestimmungen nach zureichen, und das Princip der Möglichkeit des Dinges selbst enthalten.' So sind z. B. die Erklärungen des **Physikers** vom **Wasser**, **Luft** rc. anfangs bloße **Nominal-Definitionen**, und nur

am Ende, wenn man das Princip gefunden, aus dem sich alles, was zum Daseyn dieser Dinge gehöret, ableiten läßt, entspringen **Real-Definitionen.** **Genetisch** heißt endlich eine Definition, welche zugleich die Art und Weise, wie ein Object entstehet, anzeigt. Dergleichen sind die Definitionen in der Mathesis.

B) Von der logischen Division.

§. 190.

Die Aufzählung der Inferioren eines Begriffes macht desselben **logische Eintheilung** aus. Der einzutheilende Begriff selbst heißt das **Divisum**, und die niederen Begriffe, die zusammen die Sphäre des Divisum's ausmachen, sind die **Glieder** der Eintheilung (membra dividentia), und das, wodurch erkannt wird, daß die aufgezählten Begriffe die Inferioren des Divisum's wirklich seyen, heißt der **Grund** oder das **Fundament** der Eintheilung.

Anmerkung.

Einen Begriff **theilen** ist vom **Eintheilen** desselben verschieden. Jenes geschieht durch die **Analysis** dessen, was im Begriffe enthalten ist (divisio mentalis), dieses aber durch die Angabe dessen, was unter ihm enthalten ist. Auch ist die logische Division unterschieden von der **physischen Theilung**, die eigentlich eine **Partition** ist.

§. 191.

Die Gesetze der logischen Division sind: 1) die aufgezählten Glieder müßen sich contradictorisch entgegengesetzt seyn. Denn jede log. Division ist ein disjunctives Urtheil (88), welches nicht wahr ist, wenn nicht zwischen den Gliedern der Sphäre eines Begriffes die contradictorische Entgegensetzung Statt findet.

2) Jede log. Division muß einen Grund haben (190). Denn die log. Division ist die Aufzählung der Inferioren eines Begriffes, d. i. der Arten desselben. Der Artbegriff enthält aber a) den Gattungsbegriff b) ein specifisches Merkmal. Da also die Inferioren sich contradictorisch entgegengesetzt seyn müßen; so müßen die specifischen Merkmale in den Artbegriffen sich contradictorisch entgegengesetzt seyn. Mithin muß im Gattungsbegriffe Etwas seyn, welches unter verschiedenen Rücksichten durch contradictorische Merkmale bestimmbar ist. Dieses Etwas aber ist der Grund der Eintheilung: also.]

3) Die Glieder der Eintheilung müßen vollständig aufgezählt werden. Denn sonst ist das disjunctive Urtheil nicht wahr, welches die log. Division ausmachet.

4) Das Divisum muß ganz in jedem *membro dividente* enthalten seyn. Denn der Gattungs-

begriff ist als Merkmal in jedem Artbegriffe ganz enthalten.

5) Die Division muß stätig (ohne Sprung) geschehen (non fiat per saltum), d. i. von der Gattung zu ihren nächsten Arten, und von diesen zu den Unterarten, nicht aber sogleich von der Gattung zu den Unterarten fortgehen. Gegen dieß Gesetz verfehlt sich z. B. folgende Division: Der Gelehrte ist entweder Mathematiker, oder Philosoph, oder Theolog u. s. w. Richtig aber ist diese: Der Gelehrte ist entweder ein Vernunftgelehrter, oder ein Historischgelehrter.

§. 192.

Mehrere Eintheilungen des nämlichen Begriffes aus einem verschiedenen Fundamente heißen Nebeneintheilungen (Condivisiones). Z. B. Der Staat (in Absicht auf das regierende Subject) ist entweder ein einherrischer oder vielherrischer, und (in Absicht auf die Art und Weise, wie der Regent bestimmt wird) entweder ein Wahlstaat, oder ein Erbstaat. Eben so finden in Absicht des Begriffes der Methode folgende Condivisionen Statt: Die Methode ist I) in Rücksicht des Ganges, den man bey der Verknüpfung der Erkenntnisse nimmt, entweder die progressive, oder regressive (37) II) in Rücksicht der Folge der Erkenntnisse, die entweder eine Auseinander- oder nur eine Aufeinanderfolge

ist, entweder die scientifische, oder populare. III) In Rücksicht des Vortrages der Erkenntnisse entweder die systematische, oder fragmentarische. IV) In Rücksicht des Zweckes entweder die historische oder dogmatische, oder sceptische, oder kritische. V) In Rücksicht des Verhältnisses zwischen Lehrer und Lehrling entweder die acroamatische, oder erotematische, und diese letztere wieder entweder die Socratische (dialogische), oder katechetische.

§. 193.

Eintheilungen der Hauptglieder der Eintheilung heißen Untereintheilungen (Subdivisionen). Z. B. Theile ich den vielherrischen Staat wieder ab in den democratischen, aristocratischen u. s. w.; so entspringt eine Subdivision.

§. 194.

Eine Reihe von Con- und Sub-Divisionen heißt eine Tabelle. Die Tabellen sollen die Uebersicht eines Ganzen erleichtern. Mithin müßen die Con- und Sub-Divisionen nicht zu weit getrieben, und die *membra subdividentia* mit den *dividentibus* nicht verwechselt werden.

Anmerkung.

Nach der Anzahl der Theilungsglieder ist die Division entweder Dichotomie, oder Trichotomie, oder Tetrachotomie u. s. w. überhaupt, wenn sie mehr als 2 Glieder hat, Polytomie. Die Dicho-

tomie ist die einzige primitive log. Eintheilung, weil von *P* stäts nur das *non P* das Contradictorium ist. Polytomie kann in der Logik nicht gelehret werden, weil dazu Erkenntniß des Gegenstandes, an dem mehrere Beziehungspunkte Statt finden, d. i. Anschauung mit Begriff verbunden gehöret. Dagegen bedarf die Dichotomie nur des Princip's der Ausschließung eines dritten, ohne den einzutheilenden Begriff seinem Inhalte nach zu kennen (152).

II Kapitel.

Von den Beweisen.

§. 195.

Einen Satz, dessen Wahrheit nicht unmittelbar einleuchtet, aus einem anderen, der wahr ist, ableiten, heißt denselben (in der weiteren Bedeutung des Wortes) beweisen. Da nun aber in dieser nämlichen Function des Denkens auch das Schließen bestehet, so ist jeder Beweis ein Schluß.

§. 196.

Zu jedem Beweise gehöret ein Princip, das, in wie fern es den Grund der Wahrheit des zu beweisenden Satzes enthält, Beweisgrund (argumentum) genannt wird. Sind mehrere Argumente für den nämlichen Satz vorräthig: so heißt das stärkste unter ihnen der Achilles; und wenn der Beweis durch eine Kette von Sätzen geführet wird;

) ist der Hauptsatz, von dem alle übrigen abhängen
er *Nervus probandi.*

§. 197.

Die Argumente sind objectiv gültig, wenn sie aus der Natur des Objectes selbst, von dem Etwas bewiesen werden soll, genommen, mithin gültig für jedermann sind. Diese setzen also stäts Einsicht in die Natur des Objectes voraus. Dagegen sind sie nur subjectiv gültig, wenn sie nur für dieß, oder jenes Subject, (nicht für jedermann) gültig sind, mithin ihre Kraft der besonderen Qualität dieses oder jenes Subjectes verdanken. Aus objectiven Gründen die Wahrheit eines Satzes ableiten, heißt denselben (in der strengen Bedeutung des Wortes) **beweisen.**

§. 198.

Da **Beweisen,** und **Schließen** die nämliche Function des Denkens ist: so ist die allgemeine Regel der Beweise diese: *Ex recte sumtis recte concludatur.*

§. 199.

Special-Cautelen für die Beweise sind 1) der Beweis sey vollständig (non detur Hiatus, neque Saltus in probando). 2) Man beweise weder zu viel, noch zu wenig.* 3) Man begehe keinen

* Zu viel beweiset man, wenn der Beweis auch zur Erhärtung dessen angewandt werden kann,

Zirkel im Beweise, auch keine Petition des Princips. **) 4) Man beweise nicht etwas Anderes als was zu beweisen war (non committatur Elenchi ignoratio). 5) Der Beweis habe Einheit. ***)

---

was man doch selbst als Etwas falsches annimmt. Wenn man dagegen zu wenig beweiset; so wird eben deßwegen der Satz nicht ganz bewiesen, sondern nur zum Theile, und der Beweiß kann in dieser Rücksicht wahr seyn. — Ein Beyspiel der ersten Art ist der Beweis wider den Selbstmord, der aus dem Princip geführt wird: *ex Statione Vitae non est discedendum absque jussu supremi imperantis*: denn aus diesem nämlichen Princip würde auch folgen, daß man in Krankheiten keine Medicin nehmen dürfe.

**) Eine Petitio Principii wird begangen, wenn man zum Beweisgrunde einen Satz, als gewiß, annimmt, der doch selbst noch eines Beweises bedarf, wo also der andere, dem man etwas beweisen will, berechtiget ist, nach dem Princip zu fragen (petere Principium), aus dem der angenommene folgt. Einen Cirkel aber macht man, wenn man den zu beweisenden Satz selbst seinem Beweise zum Grunde legt.

***) Der Beweis hat Einheit, wenn er nicht aus mehreren verschiedenartigen Argumenten zusammengesetzt ist. — Verschiedenartige Argumente können nicht als Eines

§. 200.

Die Beweise sind I) entweder directe (ostensive) oder indirecte (apagogische) II) entweder a priorische oder a posteriorische III) entweder progressive (synthetische) oder regressive (analytische).

§. 201.

Der Beweis ist ein directer, oder ostensiver, wenn man die Wahrheit eines Satzes geradezu (directe) aus Principien zeigt, so daß der Verstand einsehen lernt, warum und wie der Satz wahr sey. Dagegen ist der indirecte oder apagogische Beweis (deductio ad absurdum) derjenige, der die Wahrheit eines Satzes im Umschweife (indirecte) d. i. dadurch darthut, daß er die Falschheit des Contradictorium's desselben zeigt, und dann auf die Wahrheit des gegebenen Satzes schließt, nach der Regel: contradictorie oppositorum si alterum fuerit falsum, alterum debet esse verum. Es erhellet, daß hier der Verstand nicht sowohl belehret, als vielmehr zum Beyfalle gezwungen werde; und durch den directen Beweis die Einsicht der

---

gelten, und langt nicht jedes, einzeln genommen, zu; so überzeugen sie sicher auch nicht zusammengenommen. Höchstens gilt von ihnen, was Quinctilian sagt: Singula levia sunt, et communia, universa tamen nocent licet non ut fulmine, tamen ut grandine.

Auseinanderfolge der Sätze um vieles mehr möglich sey, als durch den apagogischen, mithin man stäts den directen dem apagogischen vorzuziehen habe, wenn derselbe möglich ist.

§. 202.

Sind die Principien, die dem Beweise zum Grunde liegen, *a priori*; so ist der Beweis selbst *a priori* geführet, im Gegentheile *a posteriori*. Jener allein kann in einer strengen Wissenschaft Statt finden, und er ist entweder discursiv (acroamatisch), oder intuitiv (demonstrativ). cf. §. 97.

§. 203.

Gehet man beym Beweise von den höchsten Gründen aus, und zu den nächsten fort; so ist der Beweis ein progressiver, im Gegentheile ein regressiver, wenn man von den nächsten Gründen (als Folgen) zu den entfernteren (als Gründen) rückwärts gehet, oder aufsteiget.

III. Kapitel.

Von der Gewißheit.

§. 204.

Das Urtheil, wodurch Etwas als wahr vorgestellet wird, ist in Beziehung auf das urtheilende Subject das **Fürwahrhalten**. Dieses Fürwahrhalten wird entweder vom Bewußtseyn der Nothwendigkeit begleitet, oder vom Bewußtseyn

der Zufälligkeit. Jenes ist ein gewißes, dieses aber ein ungewißes Fürwahrhalten. Die Gewißheit also ist ein mit dem Bewußtseyn der Nothwendigkeit verbundenes Fürwahrhalten; cf. Kant's Logik S. 98.

§. 205.

Das Fürwahrhalten, wenn es nicht unvernünftig, und blind seyn soll, muß auf Gründen beruhen. Diese Gründe sind entweder zulängliche, oder unzulängliche (12); ferner entweder objective, oder subjective (204). Hieraus erhellet, was objectiv zulängliche oder unzulängliche, und subjectiv zu- oder unzulängliche Gründe seyen.

§. 206.

Ein Fürwahrhalten aus sowohl objectiv als subjectiv (mit Bewußtseyn) unzulänglichen Gründen ist ein bloßes Meinen (opinari). Z. B. Ich meine, es werde heute noch regnen. Dagegen heißt das Fürwahrhalten aus subjectiv zulänglichen, objectiv aber unzulänglichen Gründen Glauben (credere), und das Fürwahrhalten aus sowohl objectiv, als subjectiv zulänglichen Gründen Wissen (scire). Also gibt es drey *modi* des Fürwahrhaltens, so wie es drey Formen der Urtheile in Ansehung der Modalität gibt. Das Meinen ist ein problematisches, das Glauben ein assertorisches, und das Wissen ein apodictisches Urtheilen. Kant's Logik S. 99.

§. 207.

Das **Meinen**, als ein problematisches mithin ungewißes Urtheilen, dient öfters zur Entdeckung der Wahrheit. Soll es aber nicht völlig einer Geburt der dichtenden Einbildungskraft gleich seyn; so muß es immer mit Etwas objectiv gültigem in Verknüpfung stehen, und das Gesetz einer solchen Verknüpfung muß überdem gewiß seyn (Kritik r. V. S. 850). So kann ich z. B. meinen, es werde heute regnen, wenn bereits ein solcher Zustand der atmosphärischen Luft vorhergehet, auf den schon sonst der Regen gefolgt ist. — Aber wenn jemand meinen wollte, er werde auf seinem Spatziergange einen **Ducaten** finden, so ist er als ein Thor belachenswerth. — Auch ist es ungereimt, *a priori* zu meinen. Denn das Fürwahrhalten *a priori* muß ein **Wissen** seyn. Also hat in den *a priorischen* Wissenschaften z. B. Mathesis, **Logik**, **Moral** 2c. das **Meinen** keinen Platz. Nur in **empirischen** Lehren kann es Statt finden.

§. 208.

Der **Glaube** (fides) ist entweder ein **nothwendiger**, oder **zufälliger**, und dieser wieder entweder ein **doctrinaler**, oder **pragmatischer**. Der **nothwendige** Glaube findet Statt, wenn die Vernunft einen **nothwendigen** d. i. solchen Zweck zu realisiren gebeuth, den wir nicht aufgeben können, ohne die ganze Würde unserer Menschheit zu

vertilgen (z.B. die Sittlichkeit), den wir aber nur unter der Voraussetzung einer Behauptung als realisirbar anerkennen können; welche weder *pro*, noch *contra* aus objectiv zulänglichen Gründen entschieden werden kann. So sind z. B. die Freyheit, Gott, und Unsterblichkeit Gegenstände des nothwendigen Vernunftglaubens, wie die praktische Philosophie ausführlich zeigt. — Das Fürwahrhalten beym **nothwendigen Vernunftglauben** ist stäts ein **gewisses.**

§. 209.

Der **zufällige** Glaube ist dagegen die Voraussetzung, oder das Fürwahrhalten einer Behauptung, für die wir keine objectiv zulänglichen Gründe haben, weil wir in ihr das einzige Mittel finden, einen **zufälligen** Zweck der Vernunft zu realisiren. Ist nun dieser **zufällige** Zweck ein Zweck der bloß **theoretischen**, d. i. bloß auf Erkenntniß dessen, was da ist, ausgehenden Vernunft, so ist der zufällige Glaube ein doctrinaler: ist aber jener zufällige Zweck ein Zweck der **pragmatischen**, d. i. auf die Bewirkung der Wohlfahrt hinarbeitenden Vernunft: so ist der zufällige Glaube ein **pragmatischer.** Z. B. Wenn jemand, um die zweckmäßigen Natureinrichtungen sich zu erklären, das Daseyn Gottes, das er nicht aus objectiv zulänglichen Gründen ableiten kann, voraussetzt, weil er nur in diesem den gesuchten zulänglichen Erklärungsgrund findet; so ist sein Fürwahrhalten des

Daseyns Gottes ein zufälliger doctrinaler Glaube. Wird aber der Arzt zu einem Kranken, der in Gefahr schwebt, berufen, und urtheilet er, weil er in der Eile nichts Besseres weiß, der Kranke habe die Schwindsucht (wo ein anderer die Krankheit vielleicht besser errathen würde); so ist dieses sein Fürwahrhalten, das dem wirklichen Gebrauche der Mittel (den verordneten Medicamenten) zum Grunde liegt, ein zufälliger pragmatischer Glaube. Kritik r. V. S. 851—854.

Anmerkungen.

1) Ist der Gegenstand des Glaubens ein solcher, in Ansehung dessen auch ein Fürwahrhalten aus objectiven Gründen möglich ist, wie dieß der Fall mit dem angeführten Beyspiele des pragmatischen und des so genannten historischen Glaubens ist: so ist derselbe eigentlich kein Gegenstand des Glaubens (kein *Credibile*), sondern des Wissens (ad *Scibilia* pertinet). Cf. Kant's Logik S. 101—107, wo bloß der nothwendige moralische Vernunftglaube dem Meinen, und Wissen entgegengesetzt wird.

2) Sachen des Glaubens sind 1) keine Gegenstände der empirischen Erkenntniß, 2) kein Object der Vernunfterkenntniß, weder der theoretischen, noch der praktischen, 3) nur solche Gegenstände, bey denen das Fürwahrhalten nothwendig frey, d. h. nicht durch objective, von der Natur, und dem

Interesse des Subjectes unabhängige, Gründe der Wahrheit bestimmt ist. Kant's Logik S. 103—106.

§. 210.

Da der Glaube ein auf bloß subjectiv zulänglichen Gründen beruhendes Fürwahrhalten ist; so läßt er sich anderen nicht andemonstriren. Bloß vortragen kann ich ihnen meine subjectiv zulänglichen Gründe, aber nicht fordern, daß sie auch auf andere eine gleiche Wirkung thun. Ferner darf, wenn der Glaube vernünftig seyn soll, ihm kein Wissen entgegenstehen.

§. 211.

Wer ein Wissen vorgibt, muß sein Fürwahrhalten auf objectiv, und subjectiv zulängliche Gründe stützen; mithin die Natur des Objectes, über das er urtheilt, kennen. Da aber Andere das nämliche Object von einem anderen Standpuncte aus kennen können, von welchem aus sie das nicht wahr finden, was jener aus seinem Standpuncte von dem Objecte behauptet: so ist das Wissen Einwürfen ausgesetzt, von welchen der moralische Vernunftglaube frey ist. Daher ist dieser oft sicherer, und fester, als selbst das Wissen.*

---

* Beym Wissen heißt es: es ist gewiß (z. B. daß $a^0 = 1$ sey): beym moralischen Vernunftglauben aber „ich bin gewiß„; und so kann

§. 212.

Das Wissen ist entweder ein empirisches, oder rationales, je nachdem die Gründe desselben aus der Erfahrung (eigener, oder fremder) oder aus der Vernunft genommen sind. Das rationale Wissen ist ferner entweder das mathematische (intuitive), oder philosophische (discursive).

§. 213.

Wer etwas aus zulänglichen Gründen für wahr hält, ist überzeugt; und diese Ueberzeugung ist entweder eine logische, oder eine praktische, je nachdem die zulänglichen Gründe objectiv, oder nur subjectiv zulänglich sind. Jene läßt sich auch andern mittheilen. Denn kennen alle das Object auf gleiche Weise, so muß sich auch ein gleiches Resultat ergeben, nach dem Princip: Consentientia uni tertio consentiunt inter se. Aber die nur in praktischer Absicht Statt findende Ueberzeugung ist keiner Mittheilung durch irgend ein Räsonnement des Kopfes fähig, eben weil sie nur aus dem Interesse hervorgehet, daß jemand an der Moralität wirklich nimmt.

---

der moralisch Gläubige durch ein einziges „*non liquet*„ allen Einwendungen ausweichen, mit denen der ein Wissen Vorgebende zu kämpfen hat.

§. 214.

Von der Ueberzeugung unterscheidet man die Ueberredung (persuasio), d. i. das Fürwahrhalten aus einem zufälligen subjectiven und also unzureichenden Grunde, den man fälschlich für einen zulänglichen hält. Bey dem Meinen ist man sich der Unzulänglichkeit der Gründe bewußt; es ist sonach von der Ueberredung wesentlich unterschieden. Das Experiment, wodurch sich herauswirft, ob wir überzeugt, oder nur überedet seyen, kann durch das Wetten angestellet werden.

§. 215.

Zur Lehre von der Gewißheit gehöret noch die Lehre von der Wahrscheinlichkeit, dem Zweifel und den Hypothesen. Die Wahrscheinlichkeit ist ein Fürwahrhalten aus unzureichenden Gründen, die aber doch die Gründe des Gegentheils überwiegen. Sie ist entweder die logische, oder reale, je nachdem die über einen Gegenstand vorgelegte Frage entweder nur durchs Denken, oder durch Data der Erfahrung entschieden werden kann. Z. B. Wenn ich sage, es ist mir wahrscheinlich, daß der Tyrannenmord rechtmäßig sey; so rede ich von der logischen Wahrscheinlichkeit. Denn nur durch's Denken über den Begriff des Tyrannenmordes und des Rechtes kann ich auf Gründe der benannten Rechtmäßigkeit kommen, die mir stärker scheinen, als die Gründe des Gegentheils. Dagegen wenn

ich sage: Es ist wahrscheinlich, daß das Fallen des Mercurius im Barometer der Vorbothe des Regens sey; so betrifft meine Behauptung Etwas, was geschieht, und das nur durch Data der Erfahrung entschieden werden kann. Würden z. B. zur vollen Gewißheit der genannten Behauptung 30 Fälle erfordert, wo immer auf das Fallen des Mercurius Regen kam; und ich hätte nur 20 solche Fälle beobachtet, und in den übrigen 10 Fällen das Gegentheil wahrgenommen; so würden die Fälle *pro* die Fälle *contra* überwiegen; d. i. sich der vollen Gewißheit mehr annäheren, als diese; und mein Fürwahrhalten würde ein realwahrscheinliches seyn. Die logische Wahrscheinlichkeit heißt eigentlich Scheinbarkeit (Verisimilitudo), und in Ansehung ihrer muß ich sagen: es ist *mir* wahrscheinlich; in Ansehung der realen aber: es ist wahrscheinlich.

§. 216.

Bey der realen Wahrscheinlichkeit ist die volle Gewißheit der Maaßstab, womit dieselbe geschätzt wird, bey der logischen aber können die Gründe *pro* nur mit den Gründen des Gegentheils verglichen werden. Daher kann die reale Wahrscheinlichkeit allein durch einen mathematischen Calculus bestimmt werden. Denn wird die volle Gewißheit gesetzt z. B. $= \frac{30}{30} = 1$; und meine Gründe *pro* verhalten sich zu dieser vollen Gewißheit wie $20 : 30 = 2 : 3$; so hat mein Fürwahrhalten nur

$\frac{2}{3}$ von der vollen Gewißheit; mithin kann die reale Wahrscheinlichkeit stäts durch einen eigentlichen Bruch vorgestellet werden, dessen Denominator die Zahl der zur vollen Gewißheit zulänglichen Fälle, und der *Numerator* die Zahl der wirklich stattfindenden Fälle (der Treffer) enthält. Je mehr so nach der Numerator sich dem Denominator annähert, desto größer ist die reale Wahrscheinlichkeit selbst, im Gegentheile desto kleiner. Ist der Numerator kleiner, als die Hälfte des Denominator's: so findet reale Unwahrscheinlichkeit Statt, und ist er gleich der Hälfte des Denominator's: so ist die Behauptung zweifelhaft.

§. 217.

Um die Wahrscheinlichkeit durch den mathematischen Calcul (216) bestimmen zu können, müßen die Gründe gezählt werden, sonach gleichartig seyn. Bey der logischen Wahrscheinlichkeit sind nun die Gründe nicht gleichartig. Denn hier kann es nur in so fern mehrere Gründe geben, in wie fern es mehrere Gesichtspuncte gibt, aus denen über den fraglichen Gegenstand gedacht werden kann. Also läßt sich auch die log. Wahrscheinlichkeit nicht mathematisch bestimmen. Die Gründe *pro* und *contra* müßen vielmehr nur gewogen werden, so daß eigentlich die Majorität, und nicht die Pluralität derselben den Ausschlag gibt. Hierzu ist aber stäts die Rücksicht auf die Natur des fraglichen Gegen-

standes nothwendig. Es kann sonach keine allgemeine Logik des Wahrscheinlichen (Logica probabilium) geben.

§. 218.

Gegengründe des Fürwahrhaltens aufstellen heißt dasselbe bezweifeln. Zweifel ist sonach jeder Grund, der das Fürwahrhalten hindert. Er ist entweder ein objectiver, oder bloß subjectiver. Jener ist in der Natur des Objectes selbst gegründet, auf das das Fürwahrhalten geht, und heißt, in wie fern er einem fürwahrgehaltenen Satze entgegengestellt wird, eigentlich Einwurf (objectio): dieser aber hat seinen Grund in der besonderen Beschaffenheit des Subjectes, das daselbst über den Grund seines Zweifelns sich keine deutliche und bestimmte Erklärung geben kann, und heißt eigentlich Skrupel. Vergl. Kant's Logik S. 129.

§. 219.

Nimmt man, um Etwas zu erklären, wovon man doch den gewissen Grund nicht kennet seine Zuflucht zu einer problematischen Behauptung, als dem Erklärungsgrunde: so macht man eine Hypothese. Daß die Hypothese wahr sey, ist nur durch ihre Zulänglichkeit zu der beabsichtigten Erklärung bestimmbar. Im Grunde schließt man also hier von der Wahrheit der Folgen auf die Wahrheit des Grundes. Da aber diese Schlußart nur dann ein

hinreichendes Criterium der Wahrheit gibt, wenn alle mögliche Folgen eines angenommenen Grundes wahr sind; so erhellet, daß, da wir nie alle mögliche Folgen bestimmen können, Hypothesen immer nur Voraussetzungen bleiben, zu deren völliger Gewißheit wir nie gelangen können. Kant's Logik S. 132.

§. 220.

Die Regeln für die Hypothesen sind: 1) die Hypothese darf nichts Widersprechendes enthalten. Ihre Möglichkeit muß gewiß seyn. 2) Sie muß zur Erklärung dessen, was aus ihr erkläret werden soll, zulangen. 3) Es darf aus ihr nichts Falsches folgen. 4) Sie darf keiner Subsidiar-Hypothese bedürfen.

Der allgemeinen Logik

II Hauptheil.

Die angewandte Logik, oder Dialectik (30).

§. 221.

Die jetzt abzuhandelnde angewandte Logik ist die Lehre von den Regeln des Verstandesgebrauches unter den zufälligen Bedingungen des Subjectes, die diesen Gebrauch hindern, oder befördern können, und die insgesamt nur empirisch gegeben werden.

§. 222.

Die subjectiven Bedingungen des menschlichen Verstandesgebrauches sind theils innere, theils äußere. Zu jenen gehöret alles das, ohne welches dem Menschen gar kein Verstandesgebrauch möglich ist: zu diesen aber das, was zwar nicht eine Bedingung der Möglichkeit des menschlichen Verstandesgebrauches ist, aber doch auf denselben entweder einen befördernden, oder hindernden Einfluß hat.

§. 223.

Durch den Einfluß der subjectiven Bedingungen des menschlichen Verstandes auf seinen Gebrauch geschieht es öfters, daß demselben etwas wahr zu seyn scheint, was doch falsch ist, und dieser Schein ist sodann die Veranlassung zum Irrthum. Die angewandte Logik hat sonach I) von den subjectiven Bedingungen des menschlichen Verstandes, II) von den Ursachen der Irrthümer, III) Von den Mitteln, die Irrthümer zu vermeiden, zu handeln.

I Kapitel.

Von den subjectiven Bedingungen des menschlichen Verstandesgebrauches.

§. 224.

Die inneren Bedingungen des menschlichen Verstandesgebrauches (222) sind der Sinn, die Einbildungskraft, das Gedächtniß, die Aufmerk-

samkeit, die **Sprache**. a) der **Sinn** (7 Anmerk.). Denn dieser äußert sich im Menschen zuerst wirksam. Er liefert die ersten Materialien des Denkens; und ist sonach die erste Bedingung der Möglichkeit alles menschlichen Denkens. Aber der **Sinn** selbst hat mancherley Einschränkungen, unter denen er die Eindrücke aufnimmt, und **Anschauungen** liefert. Auf diese Schranken muß also der menschliche Verstand auch Rücksicht nehmen, wenn er die durch den Sinn vorgestellten Objecte richtig denken will, und in so fern leidet er durch den Sinn selbst auch eine **Einschränkung**.

§. 225.

Die Beschränkung des **äußeren** Sinnes zeigt sich dadurch, daß die Vorstellungen desselben sich richten 1) nach der verschiedenen Beschaffenheit der Empfindungs-**Organe**, in Absicht auf **Krankheit**, und **Gesundheit** derselben, wie aus den Vorstellungen des **Gelbsüchtigen**, und des **Fieberkranken** in Vergleichung mit den Anschauungen, die Andere von den nämlichen Objecten haben, sattsam erhellet. 2) Nach der verschiedenen Lage der Dinge, und der verschiedenen Sensations-Sphäre. 3) Nach dem verschiedenen Grade der Wahrnehmungskraft des Subjectes. 4) Nach der größeren, oder geringeren Feinheit und Schärfe der Organe. — Und die Beschränkung des inneren Sinnes betreffend; so ist von den Anthropologen schon längst bemerket worden,

daß er auch Täuschungen unterworfen sey, welche entweder darin bestehen, daß der Mensch Erscheinungen desselben für solche hält, von denen ein anderes Wesen, welches doch kein Gegenstand äußerer Sinne ist, die Ursache sey; wie dieß der Fall war mit den schwärmerisch-reitzenden inneren Empfindungen einer Bourignon (geb. 1616 zu Ryssel in Flandern), und den schwärmerisch-schreckenden eines Pascal. Kant's Anthropologie S. 58—59. coll. Mellin's encyclopädisches Wörterbuch der kritischen Philosophie im Artikel *Fanaticismus*); oder darin, daß die Vorstellungen desselben wegen ihrer allzugroßen Lebhaftigkeit mit äußeren Anschauungen verwechselt werden.

§. 226.

b) Die Einbildungskraft (7. Anmerk.). Diese ist entweder reproductiv, oder productiv, je nachdem sie entweder nur solche Anschauungen der Objecte in ihrer Abwesenheit liefert, welche schon vorher durch den Sinn in uns Statt fanden, also nur schon vorhergehabte empirische Anschauungen ins Gemüth zurücke bringt; oder von Gegenständen in ihrer Abwesenheit solche Anschauungen liefert, die durch den Sinn noch nicht vorher in uns Statt fanden. Die productive Einbildungskraft ist ferner entweder ursprünglich productiv (originarie productiva), oder abgeleiteter Weise productiv (derivative productiva), je nachdem der Stoff ihrer

Anschauungen entweder unabhängig von aller empirischen Anschauung, also *a priori*, oder durch vorhergehende empirische Anschauung, (a posteriori) gegeben ist. So gehören z. B. die reinen Raumes= und Zeitanschauungen der originar productiven, die Anschauung aber eines Gemähldes, das alle Schönheitszüge in sich vereiniget, die in keiner empirischen Anschauung in dieser Vereinigung vorkommen, sondern nur einzeln an Naturgegenständen angetroffen werden, der derivativ productiven Einbildungskraft zu.

§. 227.

Aus dem Begriffe der reproductiven Einbildungskraft in Vergleichung mit dem Begriffe des menschlichen Denkens ergibt sich nun sofort, daß ohne sie kein menschliches Denken möglich sey. Denn die ersten Elemente zu den Materialien des menschlichen Denkens sind die empirischen Anschauungen des Sinnes. Diese denken heißt, sie zur objectiven Einheit des Bewußtseyns verbinden. Diese Verbindung aber ist nicht möglich, wenn nicht die Anschauungen successiv ins Bewußtseyn aufgenommen, und beym Durchlaufen des Mannigfaltigen derselben das schon ins Bewußtseyn aufgenommene (Adprehendirte) beständig reproduciret wird, damit zuletzt Ein Bewußtseyn des Ganzen entstehe. Dieß Reproduciren ist aber eine Function der reproductiven Einbildungskraft: also.

§. 228.

Die productive Einbildungskraft bringt ihr Product entweder durch Zusammensetzung (Combination), oder durch Trennung (Separation) zu Stande. Da aber auch das menschliche Denken auf diesen Handlungen beruhet; so erhellet sofort, daß auch die productive Einbildungskraft zu den wesentlichen Bedingungen des Letzteren gehöre.

§. 229.

Aber die Einbildungskraft kann doch auch dem menschlichen Verstandesgebrauche hinderlich werden. Denn sie selbst hat ihre Schranken, und manchesmahl sogar Vergehungen (vitia), welche das richtige Denken entweder erschweren, oder dasselbe gar unmöglich machen. Zu den Schranken der Einbildungskraft gehört z. B. a) daß sie nicht alle ehemahls gehabten Vorstellungen mit gleicher Leichtigkeit reproduciren kann, b) daß sie manchesmahl das, was in den Sinnesanschauungen getrennet war, in Eine Anschauung zusammenbringt, und so ihr Geschäft der Reproduction mit Verfälschung treibt. Die Vergehungen derselben aber sind, daß ihre Dichtungen entweder bloß zügellos, oder gar regellos sind. (Kant's Anthrop. S. 91.) — Daher die Schwärmerey (Fanaticismus) nach mancherley Gestalten!

§. 230.

c) Das Gedächtniß. Durch dieß fassen und behalten wir die Vorstellungen, und sind dieselben

willkührlich zu reproduciren vermögend, während dem die Einbildungskraft auch unwillkührlich Einbildungen hervorbringt, wie aus den Träumen erhellet. (Kant's Anthrop. S. 83.) Daß also das Gedächtniß mit zu den Bedingungen der Möglichkeit des menschlichen Denkens gehöre, erhellet sofort aus dem Begriffe desselben, mit dem Begriffe des menschlichen Denkens verglichen. Aber es ist auch für das letztere beschränkend, in wie fern es nicht alle Vorstellungen behält, nicht alle mit gleicher Leichtigkeit fasset, und reproduciret. Vergl. Kant's Anthrop. S. 93. folg.

§. 231.

d) Die Aufmerksamkeit. Denn damit dem menschlichen Verstande eine Verbindung gegebener Vorstellungen zur objectiven Einheit des Bewußtseyns d. i. das Denken derselben möglich sey; muß er sich des übereinstimmenden an denselben bewußt seyn. Der Act aber, wodurch er zu diesem Bewußtseyn kommt, ist die Aufmerksamkeit, mit Abstraction verbunden. Dieselbe gehöret also zu den inneren Bedingungen des menschlichen Denkens. Aber die Aufmerksamkeit hängt auch von vielen Dingen ab, die nicht ganz in unserer Willkühr stehen z. B. von der Gesundheit und Kränklichkeit des Körpers, und ist sonach in dieser Hinsicht auch für das menschliche Denken beschränkend. Cf. Jacob's Grundriß der allg. Logik 4te Aufl. §. 399. und Kant's Anthrop. S. 10.

§. 232.

e) Die Sprache. Unsere Gedanken sind allgemeine Vorstellungen, die durch Comparation, Abstraction und Reflexion erzeuget werden; und sonach in uns weder festgehalten, noch anderen mitgetheilet werden können, wenn wir sie nicht an gewiße Zeichen heften, so daß nach dem Gesetze der Association das Zeichenståts den Gedanken ins Bewußtseyn zurückbringe. Das System gleichartiger Zeichen aber heißt überhaupt Sprache. Diese also gehöret zu den Bedingungen der Möglichkeit, Gedanken zu behalten, und sie anderen mitzutheilen.

§. 233.

Ein Zeichen überhaupt ist etwas Sinnliches, das dazu dienet, eine andere bestimmte Vorstellung ins Bewußtseyn zu bringen. Die Zeichen sind entweder willkührliche (künstliche), oder natürliche (nothwendige). Die willkührlichen sind solche, die ihre Bedeutung von der Willkühr der Menschen her haben, z. B. die Zeichen der Gebärdung, Schriftzeichen, (Buchstaben welche Zeichen für Laute sind, durch deren Articulation die Worte entspringen); Bilder, die entweder reale oder nur analogische d. i. Symbole sind, je nachdem sie das Bezeichnete in der Anschauung wirklich oder nur analogisch darstellen. So ist z. B. eine Jungfrau mit verbundenen Augen, und in der einen

Hand das Schwerd, in der andern aber die Wage haltend ein Symbol der Gerechtigkeit. Tonzeichen, Ziffern u. s. w. Dagegen sind natürliche Zeichen solche, deren Bedeutung durch die Natur selbst festgesetzt ist, z. B. die Gesichtsveränderung bey dem Zorne, Schrecken ꝛc. Von beyden Arten unterscheidet die Kantische Anthropologie S. 108—111 noch die Wunderzeichen (signa prodigiosa), die aber zu unserem jetzigen Zwecke nicht gehören.

§. 234.

Unter allen Zeichen sind die Worte zur Bezeichnung unserer Gedanken die vollkommensten. Denn ihr Gebrauch ist a) nicht durch Zeit und Ortsumstände beschränket, wie z. B. die Mienen und Gebärdenzeichen, da sie nur ein gesundes Sprach- und Gehör-Organ voraussetzen. b) Sie können leicht gefaßt, wiederhohlet, und nachgeahmet werden. c) Sie lassen sich durch die verschiedene Beugung, und Verbindung, deren sie fähig sind, wie auch selbst durch die Pronunciation am besten den Vorstellungen, und sogar den Gefühlen anpassen, und sind also zur Beförderung der Verstandes-Operationen beym Denken unter allen die tauglichsten.

§. 235.

Aber obgleich die vorzüglichste und vollkommenste Art der Gedankenbezeichnung die durch die

Wortsprache ist (sermo):* so ist doch diese selbst auch wieder für den menschlichen Verstandesgebrauch in mancherley Hinsicht beschränkend. Denn a) haben die Wörter in der Sprache nur eine generische Bedeutung, indem, wenn man einer jeden individuellen Vorstellung ihr eigenes Zeichen geben wollte, man den unermeßlichen Haufen der Wörter nicht würde fassen, und behalten können: aber eben hierdurch sind sie nicht immer zur genauen Bezeichnung der individuellen Eigenheiten unserer Gefühle und Vorstellungen geschickt, und in dieser Hinsicht für die Zwecke des Verstandes hinderlich. b) Haben wir nicht immer beym Denken passende Zeichen in Bereitschaft, an die wir unsere Gedanken heften könnten, und über dem Suchen geht oft der Gedanke selbst wieder verloren, oder werden schon vorräthige Ausdrücke benützt, aber anders bestimmt, wodurch dann oft die größte Schwierigkeit im Denken verursacht wird. c) Die große Verschiedenheit der Sprachen selbst, welche die denkenden Köpfe unter den verschiedenen Nationen der Erde brauchen, um ihre Gedanken

---

* Daß die Cultur des Verstandes mit der Cultur der Sprache, und umgekehrt, innigst verknüpft sey, ergibt sich aus der Natur der Sache selbst, und wird durch die Geschichte der Griechen, Römer, Franzosen, Teutschen u. a. m. sattsam bestättigt.

mitzutheilen. Denn hierdurch entspringt das Bedürfniß, wenigstens die Hauptsprachen zu erlernen, um sich auch die Gedanken anderer Nationen verständlich zu machen; wodurch wir aber im Denken selbst nur aufgehalten werden.*

§. 236.

Zu den äußeren Bedingungen des menschlichen Verstandesgebrauches gehören alle, sowohl physische, als moralische, und aus beyden zusammengesetzte Ursachen, aus denen die Philosophen schon längst sich den Unterschied unter den Köpfen der Menschen (diversitatem ingeniorum) zu erklären gesucht haben; nämlich der Körper, und das Temperament, das Clima, Alter, die Nation, von der jemand ein Glied ist, die Erziehung, Lebensstand, Zufall.

§. 237.

* Was ist wohl von der lateinischen Sprache in Absicht auf Schriften, und Vorträge der Gelehrten auf Schulen zu halten? verdienet sie wohl die unbedingte Lobpreisungen Mancher, und den groben Tadel Anderer, die sie zur Pons asinorum machen? — Ferner was ist vom Ursprunge der Wortsprache überhaupt zu halten? konnten sich die Menschen selbst die Worte schaffen? und haben sie sich die Sprachen selbst geschaffen?

§. 237.

A) Der Körper und das Temperament des Menschen. Denn der Körper ist das Organ der Geistesthätigkeit. Die verschiedene Mischung der flüßigen, und festen Theilen des Körpers bestimmet den Unterschied der physischen Temperamente, und wie groß der Einfluß dieser auf das menschliche Denken sey, erhellet sattsam aus dem, was Kant's Anthrop. S. 257—265 über die Temperamente anmerkt.

§. 238.

B) Das Clima. Hierunter verstehen wir hier die Beschaffenheit des Bodens, der Luft, und Witterung überhaupt, auf dem, und unter der wir leben. Das Clima äußert aber seinen Einfluß auf das Denkvermögen a) vermittelst des Körpers, der selbst durch das Clima verschieden modificiret wird b) durch entweder zu reichliche, oder zu kärgliche Erzeugung der Genieß- und Nahrungsmittel. c) Durch den Vorrath, oder Mangel solcher Gegenstände, welche die Reflexions-Kraft des Menschen wecken.

§. 239.

C) Das physische Lebensalter. Denn nach Verschiedenheit des Alters hat die Thätigkeit des Geistes selbst verschiedene Tendenzen, wie sie Horaz in seiner *ars poetica* vortheilhaft gezeichnet

hat, und der Körper selbst auch, als Organ des Geistes, ändert sich mit den Jahren.

§. 240.

D) Die Nation. Hierher gehöret a) die Sprache der Nation b) ihre Staatsverfassung c) Vorurtheile, und Grund-Maximen d) Religion.

§. 241.

Den Einfluß der Erziehung, des Standes, und Zufalls auf das menschliche Denken betreffend; ist es unläugbar a) daß die Grundsätze der Erziehung tief wurzeln, und man sich als Mann von ihnen, als irrigen erkannten, nur mit Mühe los machen könne, besonders wenn sie Moral und Religionspunkte betreffen. Sind sie wahr, so erleichtern sie das richtige Denken, im Gegentheile erschweren sie dasselbe. b) Daß, wenn wir uns einmahl einen Stand gewählt haben, wir leicht geneigt sind, das in ihm Herkömmliche zu billigen, um uns nicht selbst wegen unserer Wahl tadeln zu müßen. c) Das die größten Köpfe manchesmahl bloß durch Zufall auf diejenige Bahn kamen, auf der sie sich den Ruhm der ersten Denker erwarben. Newton's, Pascal's und Clavius Beyspiele mögen zum Beweise dienen.

II. Kapitel.

Von den Quellen der Irrthümer.

§. 242.

Das Gegenstück der Wahrheit, als der Hauptvollkommenheit und des Zielpunktes aller unserer Erkenntnisse, ist die Falschheit, welche, in wie fern sie für Wahrheit gehalten wird, Irrthum heißt. Ein irriges Urtheil — denn Irthum sowohl, als Wahrheit ist nur im Urtheile — ist also ein solches, welches den Schein der Wahrheit mit der Wahrheit selbst verwechselt. Kant's Logik S. 76.

§. 243.

Der Irrthum ist entweder ein Grund- oder ein abgeleiteter Irrthum. Jener haftet am Grundbegriffe der Erkenntniß, in dem man entweder zu viele, oder zu wenige, oder gar falsche Merkmale aufgenommen hat. Dieser aber ist ein solcher, der seinen Grund in einem andern Irrthume hat.

§. 244.

Wenn der Verstand irret, so weichet er von den, in seinem Wesen gegründeten, Gesetzen des Denkens ab. Aber wie eine Kraft von den wesentlichen Gesetzen ihrer Wirksamkeit abweichen könne, ist nicht leicht zu begreifen. Denn sie ist nur dadurch die bestimmte Kraft, welche sie ist daß sie nach den Gesetzen, die ihr Wesen be-

stimmen, wirksam ist. Es entstehet also die Frage, woher die Irrthümer überhaupt entstehen?

§. 245.

Aus dem Begriffe des Irrthums folgt, daß derselbe nicht aus der Sinnlichkeit, an und für sich betrachtet, entspringen könne. Denn die Sinnlichkeit ist gar kein Vermögen zu urtheilen; also kann sie auch nicht falsch urtheilen d. i. nicht irren.*

§. 246.

Auch der Verstand, als solcher, irret nicht. Denn als reiner Verstand denkt er seinen Gesetzen allzeit gemäß, d. i. wahr. — Weder darf in den Schranken des Verstandes der Grund des Irrthums gesucht werden. Denn in diesen liegt nur der Grund der Unwissenheit. Aber Unwissenheit ist noch nicht Irrthum. Kant's Logik S. 76.

§. 247.

Die Sinnlichkeit, die dem menschlichen Verstande den Stoff zum Denken liefert, wirket dabey

---

* Setzt man noch hinzu, daß die Sinnlichkeit a) die Vorstellungskraft auch nicht verwirre b) nicht Herrscherinn des Verstandes seyn wolle, die als solche halsstärrig, und schwer zu bändigen sey: so ist die ganze Apologie für die Sinnlichkeit in Ansehung der genannten drey Punkte, die ihr zur Last gelegt werden, geliefert. Kant's Anthrop. S. 30.

nach anderen Gesetzen, als der Verstand. Ist nun der Verstand mit der Bearbeitung der Materialien der Sinnlichkeit zu voreilig, und denkt er den Gegenstand gerade so, wie ihn die Anschauung der Sinnlichkeit darstellt; so hält er das bloß subjective für objectiv gültig, d. i. er verwechselt den **Schein** der Wahrheit mit der Wahrheit selbst, oder er irret. In dem Mangel der erforderlichen Aufmerksamkeit also, welche der Verstand auf den Einfluß der Sinnlichkeit auf sein Denken haben sollte, liegt allein die Ursache des Irrthums. Kant's Logik S. 77.

§. 248.

Der Grund der Möglichkeit des Irrthums also ist der **Schein** (adparentia), der in der Ansicht dessen, was nur im Subjecte seinen Grund hat, als etwas Objectiv gültigen bestehet. Dieser Schein aber kann entspringen durch die **Sinne** (wie wenn der entfernte Thurm, an dem man keine Ecken siehet, rund scheinet) **Einbildungskraft**, das **Gedächtniß**, die **Sprache**, **Affecten**, **Leidenschaften**, (wovon mündlich) und **Vorurtheile**. Von den **Vorurtheilen** ins besondere gilt folgendes.

§. 249.

Die **Vorurtheile** (praejudicia — judicia ante capta) sind Urtheile, welche vor der Untersuchung ihrer Gültigkeit als **Grundsätze**, d. i. als bestimmende Urtheile angenommen werden. Sie sind also von vorläufigen Urtheilen (judicia *praevia*)

wesentlich unterschieden. Denn diese gelten uns bloß als problematische Urtheile, und werden nur als ein Leitmittel der Untersuchung (judicia disquisitionem dirigentia) aufgestellet. So ist z. B. das Urtheil „der Selbstmord ist erlaubt, weil dieser, oder jener weltberühmte Philosoph die Erlaubtheit desselben vertheidigt„ ein an sich irriges Urtheil, das aus dem Vorurtheile entspringt „wenn ein gewißer Mann sich in vieler Rücksicht als einen gründlichen Denker bewiesen hat; so ist alles, was er behauptet, wahr gedacht. — Es erhellet sofort, daß ein jedes Vorurtheil als ein Princip von Irrthümern anzusehen sey, und in einem jeden subjective Gründe für objective gehalten werden. Kant's Logik S. 116.

§. 250.

Die Vorurtheile sind entweder **theoretische**, oder **practische**, je nachdem sie die Erkenntniß dessen, was ist, oder die Bestimmung dessen, was seyn soll, betreffen. Die frequentesten sind 1) das Vorurtheil des **Ansehens** (praejudicium auctoritatis), das entweder das Vorurtheil des Ansehens der Person (in Absicht auf rationale Erkenntnisse) oder der **Menge**, oder des **Zeitalters** ist (Praejudicium Antiquitatis et Novitatis). 2) das Vorurtheil aus **logischem** und **ästhetischem** Egoism, 3) das Vorurtheil der **Religion**, der **Sprache** ꝛc. Cf. Kant's Logik S. 117—126.

III. Kapitel.

Von den Mitteln gegen die Irrthümer.

§. 251.

Die Veranlassung des Irrthums ist der Schein (248). Um also Irrthümer zu vermeiden, und begangene zu heben, muß man den Ursprung des Scheins kennen, * und den Schein selbst zu vertilgen wissen. In dieser Hinsicht ist es nothwendig, die besonderen Regeln zu kennen, nach welchen die Sinne, Einbildungskraft *rc.* wirksam sind, um nach ihnen das bloß subjective im Erkenntnisse, das den Schein des objectiven hat, bestimmen zu können. Dadurch allein wird der Irrthum in seiner Quelle gehoben, und der irrende vor der Gefahr des Rückfalles in den nämlichen Irrthum sicher gestellet, was durch die bloße Widerlegung des Irrthumes nicht bewürket wird.

§. 252.

Mit der Kenntniß des Ursprungs des Scheins verbinde man ferner die Maxime des methodisch-

* Ist der, dem Irrthume zu Grund liegende Schein sogar dem gemeinen Verstande offenbar; so ist der Irrthum eine **Absurdität** (ein abgeschmackter Irrthum): dagegen ist er ein **grober** Irrthum, wenn ihm Unwissenheit sogar in dem gemeinen Erkenntnisse zum Grunde liegt. Kant's Logik S. 82.

en Zweifels, d. i. die Maxime des Aufschubs des Urtheils als eines bestimmenden, bis man die zulänglichen Gründe seiner Wahrheit deutlich eingesehen hat, (suspensio judicii indagatoria), welche Maxime sich von jener des Scepticism (die Unmöglichkeit, irgend worin es zur Gewißheit zu bringen, zu zeigen) wesentlich unterscheidet. Dadurch allein wird der Präcipitanz des Verstandes — dieser Hauptursache alles Irrthums — ein Damm gesetzt, das Vorurtheil entwurzelt, und der gründlichen Denkart Vorschub geleistet; weßwegen auch schon die Alten jede, auf gründliche Einsicht der Wahrheit abzweckende Untersuchung απορια (dubitatio) nannten. Cf. Kant's Logik S. 114.

§. 253.

Ist unser Urtheil über einen Gegenstand wahr; so muß es auch die Prüfung anderer Denker aushalten. Denn das objectiv wahre ist allgemeingültig; daher ist die Vergleichung seiner Urtheile mit den Urtheilen Anderer über den nämlichen Gegenstand auch ein Probierstein der Wahrheit derselben, wenigstens im Falle eines Widerstreits die Veranlassung zur neuen Prüfung, wodurch sich der von der einen, oder der andern Seite begangene Irrthum aufdeckt. — Dieß der Grund, warum das gelehrte Volk mit Recht die Freyheit

verlangt, seine Gedanken unverfälscht ins Publicum zu spielen.

§. 254.

Hat man endlich bey einem Systeme von Erkenntnissen aus dem angenommenen obersten Grundsatze schulgerecht gefolgert (eine strenge Consequenz beobachtet): so muß der Irrthum, wenn einer Statt findet, das oberste Princip selbst treffen. Ist dieses aber wahr, und das System doch irrig; so muß irgendwo in der Consequenz gefehlt worden seyn. Daher ist der mögliche Weg, den Irrthum eines ganzen Systems zu entdecken, nur ein zweyfacher.

§. 255.

Die besonderen Regeln, Irrthümer zu vermeiden, welche nebst den angeführten allgemeinen von den Logikern noch aufgestellet werden, haben auf die Verschiedenheit der Erkenntnisse Beziehung, in denen der Irrthum Statt finden kann. Diese Erkenntnisse sind nämlich in Ansehung ihres objectiven Ursprunges entweder **Erfahrungs-** oder **Vernunfterkenntnisse**, je nachdem sie nur entweder aus der **Erfahrung**, oder der **Vernunft** geschöpft werden können.

§. 256.

Unter **Erfahrung** in der weiten Bedeutung des Wortes verstehet man einen Inbegriff von Wahrnehmungen, und je nachdem die Wahrnehm-

ungs=Objecte vor den äußeren, oder **inneren** Sinn gehören; ist die Erfahrung selbst entweder eine äußere, oder **innere**. In der strengen Bedeutung dagegen bezeichnet die **Erfahrung** einen Inbegriff von Wahrnehmungen, welche nach gewissen nothwendigen Verstandesgesetzen (von denen die Metaphysik handelt) zur Einheit verknüpft sind.

§. 257.

Die Erfahrung ist entweder eine **unmittelbare** (eigene), oder mittelbare (fremde), je nachdem Wir selbst, oder Andere (die uns ihre Wahrnehmungen mittheilen), wahrgenommen haben. In beyden Fällen ist sie ferner entweder eine **gemeine**, oder **gelehrte**, je nachdem man bey der Wahrnehmung entweder auf keinen bestimmten Zweck ausgehet, oder mit **Absicht** dabey zu Werk geht.

§. 258.

Der Zweck, auf den man die Erfahrung beziehet, kann überhaupt nur ein zweyfacher seyn. Entweder will man gewisse schon als wahr angenommene Gesetze der Natur durch die Erfahrung bestättiget finden; wie wenn der Physiker das *in abstracto* bewiesene Gesetz vom Gleichgewichte im Hebel durch die empirische Anschauung (an Hebeln *in concreto*) zu bestättigen sucht; oder will man allererst aus den Erfahrungs=Daten ein Gesetz der Natur finden.

§. 259.

In beyden Fällen will man das Besondere unter das Allgemeine subsumiren, welches eine Function der Urtheilskraft ist, und zwar im ersten Falle der bestimmenden, und im zweyten der reflectirenden.

§. 260.

Die bestimmende Urtheilskraft (vis judicandi subsumens) gehet vom Allgemeinen auf das Besondere, und zeigt sich in einem jeden Vernunftschluße durch die Subsumption thätig. Die allgemeine Regel ist im Obersatze gegeben, und nun bedarf es nur der Bestimmung, daß in Ansehung eines besonderen Falles die Bedingung der Regel Statt finde, um die verlangte Erkenntniß zu Stande zu bringen. Wer diese Bestimmung nicht selbst durch seinen natürlichen Mutterwitz richtig zu treffen weiß, dem kann dieß nicht durch Regeln gelehrt werden. Denn um von diesen Regeln eine richtige Anwendung zu machen, müßte er wieder Regeln haben, und so ins Unendliche fort.

§. 261.

Die reflectirende Urtheilskraft dagegen gehet vom Besonderen, durch die Erfahrung gegebenen, auf das Allgemeine, um jenes allererst einer Regel zu unterwerfen; wie wenn der Physiker die besonderen wässerichten Lufterscheinungen unter einander

vergleicht, und einen, für alle gültigen, Erklärungsgrund festzusetzen sucht. Zu den Mitteln, der sich die reflectirende Urtheilskraft zu diesem Zwecke bedienet, gehöret die **Analogie**, und **Induction**.

§. 262.

Die **Induction** ist diejenige Schlußart, nach welcher das, was vielen zu der nämlichen Art gehörigen Dingen zukömmt, oder widerspricht, allen Dingen dieser Art beygelegt, oder abgesprochen wird. Z. B. wenn der Physiker daraus, daß die Undurchdringlichkeit sehr vielen Körpern nach dem Zeugnisse der Erfahrung zukömmt, schließt, daß sie allen Körpern zukomme.

§. 263.

Dagegen wird nach der **Analogie** geschlossen, daß Dinge von einerley Art, die in mehreren Bestimmungen übereinkommen (einander ähnlich sind), auch in den übrigen, die wir an einigen kennen, an den übrigen aber nicht wahrnehmen, übereinkommen werden. So ist z. B. der Schluß des Astronomen, daß die übrigen Planeten auch ihre Bewohner haben, wie die Erde die ihrigen hat; weil sie mit der Erde in mehreren Bestimmungen übereinkommen, ein Schluß nach der **Analogie**.*

---

* Sind zwey Dinge specifisch verschieden, haben aber übrigens ähnliche Wirkungen, wovon man

§. 264.

Das Princip, welches den Schlüßen nach Analogie, und durch Induction zum Grunde liegt, ist die Voraussetzung (Präsumtion) „daß das, worin viele Dinge der nämlichen Art übereinstimmen, aus einem gemeinschaftlichen Grunde nothwendig seyn werde.„ (Kant's Logik §. 83.)

---

den Grund an dem einen Dinge kennt; an dem anderen aber nicht kennt: so wird der uns unbekannte Grund in diesem anderen Dinge als ein **Analogon** von dem uns bekannten Grunde in dem ersten Dinge gedacht, d. h. es wird zwar hier nach der **Analogie** gedacht, aber nicht nach der Analogie geschlossen. Z. B. wenn ich sage: So wie sich der Bau des Menschen verhält zur Vernunft desselben; so verhält sich der Bau des Bibers zu Etwas im Biber, = x was den Grund seines Baues enthält: so erhellet von selbst, daß dieses X im Biber nicht **menschliche Vernunft**, sondern nur ein **Analogon** derselben sey. Denn es ist hier keine *paritas rationis* (Einerleyheit des Grundes) da, weil der Biber sich eben darin vom Menschen unterscheidet, daß er keine Vernunft hat. Eben so ist die der Gottheit beygelegte Vernunft nur ein **Analogon** der menschlichen. Dergleichen Analogien heißen bloß **regulative**, um sie von den **constitutiven**, dergleichen alle **mathematischen** sind, zu unterscheiden.

§. 265.

Hieraus folgt 1) daß weder die Analogie, noch Induction ein nothwendiges Fürwahrhalten begründen könne, sonach beyde von den sogenannten Verstandesschlüßen sowohl, als Vernunftschlüßen wesentlich unterschieden seyen, indem das durch diese begründete Fürwahrhalten ein nothwendiges ist; ja daß, wenn Schluß überhaupt für denjenigen Act des Denkens erkläret wird, durch welchen der objectiv nothwendige Zusammenhang eines Urtheils mit einem anderen gesetzt wird, die Analogie, und Induction gar keine Schlüße seyen.*

§. 266.

2) Daß die Bestimmungen, worin viele Dinge der nämlichen Art zusammenstimmen, und die, worauf man analogisch schließet, zu demselben Princip gehören, und wesentliche seyn müßen. Richtig wäre daher folgender Schluß nach der Analogie: Die Erde kömmt mit den übrigen Planeten in vielen Bestimmungen überein: also werden die übrigen Planeten auch darin mit der Erde übereinkommen,

* Die vollständige Induction begründet zwar ein allgemeines und gewisses Fürwahrhalten: aber in Ansehung der Erfahrungsgegenstände ist diese Vollständigkeit selbst nicht möglich; mithin ist alles Fürwahrhalten durch sie nur comparativ allgemein.

daß in ihnen eben solche, und so viele Königreiche, Kaiserthümer und Republiken sind, als auf der Erde. — Ueber das *tertium Comparationis* kann nicht hinausgeschlossen werden. —

§. 267.

3) Daß auch bey der Induction a) die Bestimmungen, worin viele Dinge der nämlichen Art zusammenstimmen, wesentliche Merkmale seyn, und b) alle einzelne Urtheile, die man anführt, einerley Qualität haben müßen.

§. 268.

Die gelehrten Erfahrungen sind entweder **Beobachtungen** (observationes), oder **Versuche** (experimenta), je nachdem der Gegenstand der absichtlichen Wahrnehmung ohne unser Zuthun existiret, oder wir ihn selbst allererst zum Daseyn bringen, oder wenigstens gewisse Veränderungen mit ihm vorerst vornehmen, die unserer Absicht entsprechen. So sind die gelehrten Erfahrungen der Astronomen **Beobachtungen**, die des Chemikers aber **Versuche**. Die Beobachtungen sind wieder entweder **gemeine**, oder **künstliche**, je nachdem sie ohne, oder mit **Instrumenten** angestellet werden.

§. 269.

Die allgemeinsten Momente, von denen die Vermeidung der Irrthümer bey **Beobachtungen**,

und Experimenten abhängt, sind 1) gesunde Beschaffenheit der Sinnes-Organe 2) geordnete Aufmerksamkeit 3) Zucht der Einbildungskraft, um den Erschleichungsfehler (vitium subreptionis) zu verhüten, verbunden mit einem guten Gedächtniße. 4) Güte der Maschinen, die man etwa nöthig hat. Die besonderen Regeln müßen dem besonderen Zwecke der Observation, und Experimentation angepasset werden; gehören sonach nicht in die Logik. Die drey ersten Momente gelten auch für die unmittelbaren gemeinen Erfahrungen.

§. 270.

Eine fremde uns mitgetheilte Erfahrung heißt ein historisches Zeugniß. Die Auctorität des historischen Zeugen bestehet in der Würdigkeit (die durch weiter unten anzugebende Gründe bestimmet wird) desselben, seine Aussagen für wahr zu halten. Das Fürwahrhalten seiner Aussagen selbst heißt historischer Glaube, der, wenn alle Erfordernisse zur Glaubwürdigkeit des Zeugen Statt finden, sich vom empirischen Wissen nicht unterscheidet.

§. 271.

Der historische Zeuge ist ein Zeuge entweder von der ersten, oder zweyten Hand, je nachdem er selbst dasjenige, was er uns erzählt, unmittelbar erfahren, oder durch andere, die es unmitt-

elbar erfahren haben, gehöret hat. Hieraus erhellet, was ein Zeuge von der dritten, und vierten Hand, ein Augen- und Ohrenzeuge (Testis oculatus et auritus) ein gleichzeitiger, und späterer Zeuge sey.

§. 272.

Um die Glaubwürdigkeit eines Zeugen zu schätzen, muß man 1) auf das Object der Erzählung 2) auf das erzählende Subject 3) auf die Art und Weise der Erzählung Rücksicht nehmen.

§. 273.

Das Object der Erzählung betreffend: so darf dasselbe 1) keinen Widerspruch enthalten 2) es muß ein Object der Wahrnehmung seyn; sonach nicht die Universalität und Nothwendigkeit, auch nicht den Caussal- * und Final- Zusammenhang** betreffen. Denn alles dieses ist kein Gegenstand der Wahrnehmung, sondern des Denkens.

§. 274.

Auf Seite des erzählenden Subjectes, damit dasselbe ein glaubwürdiger Zeuge heißen könne,

* Dieß ist der Fall, wenn jemand bezeugt, es sey ein Wunder geschehen.

** Wie wenn ein Geschichtschreiber die Absichten der handelnden Personen auftischet, die sie doch selbst nicht bekannt haben.

muß nöthige Wissenschaft (Tüchtigkeit) mit Wahrheitsliebe gepaaret seyn.

§. 275.

Die Beurtheilung, ob der Zeuge die nöthige Wissenschaft habe, gehet nach folgenden Regeln vor sich. Der Zeuge muß gesunde Sinnes-Organe gehabt, und dieselbe innerhalb ihrer Wirkungs-Sphäre (Sensations-Sphäre) gebraucht haben. 2) Er muß vorurtheilfrey, und mit einer städts regen, und gesammelten Aufmerksamkeit seine Erfahrung angestellet haben. 3) Er muß die nöthige Vorkenntnisse gehabt haben. 4) Er muß bey der erzählten Begebenheit entweder selbst gegenwärtig gewesen seyn, oder doch die Gelegenheit gehabt haben, den ganzen Hergang genau zu erfahren, wie z. B. dieß der Fall bey denjenigen ist, die zur Verfertigung der öffentlichen Documente entweder gebraucht wurden, oder doch zu denselben freyen Zutritt hatten.

§. 276.

In Betreff der Prüfung der Wahrhaftigkeit gilt die allgemeine Regel: jeder ist für Wahrheitsliebend zu halten, bis Gründe da sind, das Gegentheil anzunehmen (quilibet habeatur bonus, donec probetur malus). Das aber, was den Menschen zur Abweichung von der natürlichen Wahrheitsliebe gemeinhin bestimmet, ist die Aussicht

auf Vortheile, Furcht vor Schaden, Leidenschaft z. B. des Hasses, der Liebe ꝛc. Läßt sich also eine dergleichen Ursache bey einem Zeugen nicht nachweisen; so hat er die Präsumtion der Wahrhaftigkeit für sich. Aber völlig gewiß wird dieselbe, wenn er Etwas sogar zu seinem Schaden bezeuget. Denn Niemand bey gesunder Vernunft streuet Falschheiten aus, um sich dadurch selbst Qualen zuzuziehen. Dazu kömmt noch die Rücksicht, a) ob der Zeuge sich nicht sonst schon einmahl habe eine Lüge zu Schulden kommen lassen, b) ob die erzählte Begebenheit etwa gar von der Art ist, daß der Zeuge selbst leicht vorher sehen konnte, er werde mit ihrer Erzählung keinen Eingang bey Anderen finden, wenn nur etwas Unwahres sich in derselben vorfände. Denn Niemand lügt, wenn er weiß, daß ihn Jedermann sofort als einen Lügner darstellen werde. c) Ob der Zeuge nicht ganz besondere Beweggründe habe, die Wahrheit genau zu sagen. d) Ob nicht auch von anderen gleichzeitigen Schriftstellern, gemäß dem Zwecke ihrer Schrift (consilium scriptionis) die nämliche Begebenheit erzählet werde. (Mußten aber diese anderen Schriftsteller gemäß dem Zwecke ihres Schreibens von der erzählten Begebenheit entweder keine Meldung thun, oder gieng die Begebenheit selbst nicht vor aller Welt Augen vor sich: so beweiset ihr Schweigen nichts gegen die Wahrheit der erzählten That. — Argumentum inficiale tunc nullum est.)

§. 277.

In Rücksicht der Erzählungsart muß **Einfachheit**, und Gleichförmigkeit des Stiels, Affectlosigkeit und Genauigkeit in der Erzählung der Umstände Statt finden.

§. 278.

So leicht es ist, die genannten Regeln aufzustellen, so schwer ist oft ihre Anwendung, um zur Gewißheit zu kommen. Die Triebfedern, *facta* zu entstellen, sind zu mannigfaltig, und die Quellen, aus denen sie genau geschöpft werden könnten, oft zu unzugängig, als daß man ihnen immer mit Zuverläßigkeit auf den Grund kommen könnte. Man muß sich daher sehr oft nur mit der historischen Wahrscheinlichkeit begnügen, die unendlich vieler Grade fähig ist. Die Annäherung zur Gewißheit, oder vielmehr die Prüfung eines Zeugenberichts wird inzwischen doch noch durch folgende Regeln erleichtert: 1) Ein **Urzeuge**, der zugleich **Augenzeuge** ist, gilt mehr als 10 Ohrenzeugen. 2) Unendlich viele Zeugen, die zuletzt aus Einer Quelle geschöpft haben, gelten nicht mehr, als diese Eine Quelle selbst. 3) Ein *anonymer* Zeuge verdienet weniger Glauben, als ein genannter 4) Ein späterer Zeuge hat so viel Gewicht, als ein gleichzeitiger, wenn er aus einer bewährten Quelle geschöpft hat. 5) Der Bericht des Zeugen ist um so wahrscheinlicher, je mehrere Scri-

denten, ohne es mit einander verabredet zu haben, das Nämliche bezeugen. 6) Außerwesentliche Disharmonien in den Berichten Mehrerer sind für die Wahrheit des *Facti* mehr bestättigend, als dieselbe schwächend. 7) Wer einmahl auf einer Unwahrheit ertappet worden ist, verdienet in der Regel keinen Glauben mehr (semel inventus, decies reus). 8) Wenn sogar Feinde die nämliche Begebenheit erzählen, wird der Bericht desto glaubwürdiger.

§. 279.

Ist die Erkenntniß eine **rationale** (255); so ist das Mittel, in Rücksicht ihrer zur Wahrheit zu gelangen I) die **Meditation** II) fremder, entweder schriftlicher, oder **mündlicher Unterricht**, mit der **Meditation** verbunden.

§. 280.

Unter **Meditation** verstehet man das **methodische Denken**. Das Denken aber heißt **methodisch**, wenn es nach einer gewissen **Methode** geschieht, welche der Natur des Gegenstandes, über den man denkt, angemessen ist. Ist der Gegenstand ein schon gegebener, so muß man sich beym Denken der **analytischen** d. i. derjenigen Methode bedienen, nach welcher man zu den Bedingungen aufsteigt, unter denen allein er gegeben werden kann, wie die mathematische Analysis davon das Beyspiel liefert:

im Gegentheile wenn der Gegenstand allererst zu finden ist; so muß man von den Bedingungen seiner Möglichkeit ausgehen, wie es der synthetischen Methode, z. B. in der Geometrie, gemäß ist. In beyden Fällen machet man im Denken mit etwas Gewissem den Anfang, und knüpft daran andere Sätze, bis man das Gesuchte findet.

§. 281.

Beym Meditiren, damit es auf **Wahrheit** führe, muß man sich vor allem nur die Wahrheit zum Zielpuncte seines Nachdenkens machen; also nicht schon vorher dasjenige als gewiß annehmen, dessen Wahrheit allererst durch die Meditation ausgemittelt werden soll; mithin keiner Consequenz ausweichen, weil sie etwa mit anderen für wahr gehaltenen Sätzen oder mit vorläufigen Wünschen unvereinbar ist. Denn was aus einem wahren Princip nothwendig folgt, muß selbst nothwendig wahr, und sonach das, womit es unvereinbar ist, falsch seyn, und als solches aufgegeben werden, wenn es auch von dem ganzen übrigen großen Haufen für wahr gehalten würde (*argumentum pessimi Turba est*, sagte schon Seneca), und mit uns von den Kinderjahren an aufgewachsen wäre. — Die Meditation sey **vorurtheilfrey**.

§. 282.

Zweytens muß man mit einer geordneten Aufmerksamkeit, mithin mit einem **affectlosen**, und

nicht durch andere Gedanken zerstreuten Geiste zu Werk gehen, sonach sich dazu die Stunden der Einsamkeit wählen. Ferner muß man sich das langsame Eilen zur Maxime machen, das Gedachte zu Papier bringen, und endlich sich nicht solche Gegenstände zur Meditation wählen, welche unsere Fassungskraft übersteigen.*

§. 283.

Wer nicht durch eigenes methodisches Denken sich diejenigen rationellen Erkenntnisse zu verschaffen weiß (kein autodidact ist), die ihn interessiren; dem bleibt nichts übrig, als, um dieselben sich eigen zu machen, zum Unterrichte durch Andere seine Zuflucht zu nehmen, so wie er auch aus dieser Quelle allein die Kenntniß derjenigen Erfahrungsgegenstände schöpfen muß, die er zu kennen wünscht, und doch nicht durch unmittelbare Erfahrung kennen lernen kann. Bedienet er sich nun dieses Unter-

* Nur durch das, nach den beschriebenen Regeln angeordnete, Selbstdenken ist man im Stande, den ganzen Vorrath von Begriffen, die man von Jugend auf über die wichtigsten Gegenstände, Gott, Seelenunsterblichkeit, Rechts- und Tugendpflichten u. s. w. erhalten hat, in den Mannsjahren von dem etwaigen Irrthume zu läutern, und sich von allen Vorurtheilen frey zu machen, d. h. sich im ächten Sinne des Wortes aufzuklären.

richtes so, daß er sich nicht bloß den Gang, und die Resultate des fremden methodischen Denkens, sondern dieß methodische Denken selbst eigen macht; so daß er über die Vernunftgültigkeit des Erlernten selbst Rechenschaft geben kann; dann ist die ihm mitgetheilte objectiv rationelle Erkenntniß auch eine subjectiv rationale (Cognitio ex Principiis); im Gegentheile eine bloß **historische** (Cognitio ex datis), und der **Gelehrte** selbst nur ein Gipsabdruck von seinem Lehrer.

§. 284.

Der fremde Unterricht geschieht entweder **schriftlich**, oder **mündlich**, und dieser wieder entweder privat, oder öffentlich (auf Schulen). Erstreckt er sich bloß auf **Thatsachen**; so ist er **historisch**: im Gegentheile doctrinal (scientifisch), in wie fern er sich mit demjenigen abgibt, was nur durch die Vernunft erkannt werden kann.

§. 285.

Der schriftliche Unterricht geschieht durch die Lectüre der **Bücher**.* Die Regeln für die Lectüre

---

* Ein Buch ist eine Schrift (mit der Feder, oder durch Typen, auf wenig oder viel Blättern verzeichnet, ist gleichgültig), — die eine Rede vorstellet, die Jemand durch sichtbare Sprachzeichen an das Publicum hält. Der, welcher zu diesem in seinem eigenen Namen spricht, heißt **Schriftsteller** (Author).

der Bücher sind sonach eben so viele Bedingungen, ohne welche man aus jenem den erzielten Nutzen nicht schöpfen kann.

§. 286.

Ist das Buch von einem **historischen** Inhalte: so muß vor aller Lectüre desselben untersuchet werden, ob es **ächt** (genuin — authentisch), d. i. von demjenigen Verfasser und zu derjenigen Zeit wirklich geschrieben worden sey, von dem, und zu welcher es geschrieben seyn soll; oder **unterschoben** (spurios) d. i. **unächt**, ferner ob es **ganz**, oder entweder **mutiliret**, oder **interpoliret** sey. Die Natur der Sache selbst macht diese vorläufige Untersuchung nothwendig, da es gewiß ist, daß man sich häufig aus Gewinnsucht u. s. w. auf das **Unterschieben**, wie auf das **Verstümmeln** (gewisse Theile auslassen), und **Interpoliren** (gewisse dem Verf. nicht angehörige Sätze einschieben) verlegt hat.

Anmerkung.

Ist der Inhalt eines Buches **doctrinal**: so kömmt alles auf die **Gründe** an, die zur Erhärtung der aufgestellten Sätze angegeben sind, sie mögen nun von dieser oder jener Vernunft angegeben worden seyn. Hier ist also die Nachfrage nicht nöthig: **wer hat es gesagt**? und **wann** ist es geschrieben worden. Genug, wenn nur die angegebenen Vernunftgründe auf der Kapelle der eigenen Vernunftkritik bestehen.

§. 287.

Die Kriterien, welche die Kritik * zur Prüfung der Authentie und Integrität der Bücher festsetzt, sind theils innere (aus dem Buche selbst genommene), theils äußere auf Zeugnissen anderer berühmter Schriftsteller beruhende). Die inneren sind a) wenn die Schriftzüge (characteres) des Buches auf das Zeitalter, und die Gegend passen, wo es geschrieben seyn soll. b) Wenn es nichts enthält, was einen späteren Ursprung hat. c) Wenn die Diction mit jener schon bekannten des vorgegebenen Authors zusammenstimmt. d) Wenn die Grundsätze desselben mit den schon anderswo bekannten und noch nicht wiederrufenen des Verfassers übereinstimmen. Die auf diese Weise als ächt befundenen Bücher heißen Originalien, von denen es auch Abschriften (Copien) geben kann. **

§. 288.

Ist die Aechtheit, und Integrität eines Buch-

---

* Unter Kritik überhaupt verstehet man die Prüfung der Quellen, aus denen man eine Erkenntniß schöpft. Sie ist unterschieden von Recension und Censur, wovon unten die Rede seyn wird.

** Je mehrere Abschriften von einer Urschrift Statt finden, desto gegründeter ist der Verdacht, es mögen sich Fehler eingeschlichen haben.

es hergestellet; dann ist die Interpretation desselben das Nächste. Ein Buch aber interpretiren (auslegen), heißt, den Sinn finden und vorstellig machen, welchen der Verf. mit den Worten, und Sätzen seines Buches verbunden hat. Der Sinn selbst aber ist die Vorstellung, oder eine Reihe von Vorstellungen, welche der Verf. mit seinen Worten und Sätzen verknüpft hat (der buchstäbliche oder grammatische Sinn). Die Lehre von den Regeln der Interpretation heißt Hermeneutik.

§. 289.

Jeder Verfasser eines Buches will von seinen Lesern verstanden werden. Er muß sich also der Worte jener Sprache, in der er schreibt, in derjenigen Bedeutung bedienen, welche die Nation, die diese Sprache spricht, mit denselben zu verbinden gewohnt ist, und jeder Kenner dieser Sprache wirklich damit verbindet. Will aber der Verf. ein Wort anders verstanden wissen; so muß er dieses besonders anmerken. Da nun die Gewohnheit einer Nation, mit gewissen Worten diesen oder jenen bestimmten Sinn zu verknüpfen, der Sprachgebrauch derselben heißt: so ist die Hauptregel der Hermeneutik diese: Jedes Buch muß nach dem Sprachgebrauche derjenigen Nation gedollmetschet werden, in deren Sprache dasselbe geschrieben ist.

§. 290.

Der Sprachgebrauch ist eine Thatsache — res facti — (289); Thatsachen aber, über die wir keine unmittelbare Erfahrung anstellen können, können nur durch Zeugnisse erhärtet werden; um also den Sprachgebrauch eines Verfassers mit Zuverläßigkeit zu bestimmen, muß man sich nach Zeugnissen umsehen. Diese Zeugnisse aber werden entweder vom Verf. selbst, z. B. durch Definitionen, Beyspiele, Beschreibungen, oder von anderen gleichzeitigen Schriftstellern, die in der nämlichen Sprache geschrieben haben, z. B. von Scholasten, und Glossatoren geliefert.

§. 291.

Die besonderen Regeln der Interpretation sind: 1) jeden Author erkläre man, so viel möglich, durch sich selbst. Hierzu sind die Parallel-Stellen vorzüglich behülflich. 2) Der Ausleger sey gegen den Author billig — d. i. er gebe seinen Worten so lange den besseren Sinn, dessen sie fähig sind, bis zulängliche Gründe für das Gegentheil da sind. Er halte sonach nicht jeden scheinbaren Widerspruch sogleich für einen reellen, und spiele keinen Consequenz-Macher, d. i. er interpretire das Buch nicht in der Absicht, um nur zu gehäßigen und dem Verf. nachtheiligen Folgerungen Stoff zu finden. 3) Der Ausleger versetze sich in alle Local-Umstände, und die ganze Situation des Verf.

Er lerne daher zuvörderst kennen a) die Nation des Verf. b) die religiöse, philosophische und politische Secte, welcher er zugethan war, c) für welche Leserclasse, und zu was für einem Zwecke er zunächst geschrieben? d) ob er seine wahre Ueberzeugung ohne Scheu vortragen, oder sie nur verstohlener Weise andeuten durfte? — die Vorreden geben hierüber gewöhnlich den Aufschluß — diese müßen also vor allem gelesen werden. 4) Von der gewöhnlichen Wortbedeutung gehe man nicht ab, wenn dazu keine überwiegende Gründe sich vorfinden. Aber welches die gewöhnliche Wortbedeutung sey, ist in Ansehung alter Werke oft äußerst schwer zu bestimmen. Die Lexica wenigstens können hier keine zuverläsige Auskunft geben. Mehr leistet der Context, der Zweck des Authors, die Denkart der ersten Leser, für die das Buch zunächst geschrieben war. 5) Finden sich Variationen in der Leseart vor, so hat jene den Vorrang, welche in dem ältesten Codex vorkömmt, und mit dem Zwecke der Schrift am besten zusammenstimmt.

§. 292.

Mit den Grundsätzen der Hermeneutik stehen die Regeln der Lectüre selbst in Verbindung. Diese aber sind: 1) Man lese in jedem Fache der Wissenschaften die Original-Werke selbst (denn jeder Verf. muß durch sich selbst verstanden werden

können) und zwar in der Ordnung, nach welcher Eines das Verstehen des Andern möglich macht, und erleichtert. 2) Die Lectüre sey nicht tumultuarisch, und übereilt (non multa, sed multum) 3) Man lese vor erst das Buch ganz durch, entwerfe sich den Plan des Ganzen, und wiederhole dann die einzelnen Kapiteln, so daß man zum Folgenden nicht fortschreite, bis man das Vorhergehende verstanden hat. 4) Man vergleiche das Gelesene mit seinen eigenen Principien, (wenn das Werk nicht etwa eine ganz neue Ansicht des Gegenstandes enthält. Denn da würde diese Vergleichung nichts nützen) und trage dann 5) das zweckdienliche, und besonders wichtige in sein Collectaneen-Buch ein.

Anmerkung zur Lehre vom schriftlichen Unterrichte.

Derjenige, welcher ein Buch gelesen hat, und dann über dasselbe durch eine andere Schrift Bericht an das Publicum abstattet, heißt ein literarischer **Referent**, und seine Schrift selbst eine **gelehrte**, oder **litterarische Anzeige**, um sie von bloß politischen Wochenblättern und Zeitungen zu unterscheiden. Urtheilet er aber zugleich in dieser Anzeige über den **Werth** des Buches (Tauglichkeit desselben zur Erreichung des vorgesteckten Zwecks): so spielt er die Rolle des **Recensenten**, und seine Schrift selbst heißt eine **Recension**. Doch braucht man das Wort **Recension** in der **weiteren** Bedeu-

tung auch von bloßen **Anzeigen**. Das Blatt, welches regelmäßig für gelehrte Anzeigen, und Recensionen bestimmt ist, heißt **Litteraturzeitung**, und der den Gang desselben leitet, **Anzeigen**, und **Recensionen** besorgt, zum **Drucke** befördert, und ins **Publicum** unmittelbar, oder mittelbar austheilet, **Redacteur** (in der beliebten Majestätssprache aber die **Redaction**,,). Die Litteraturzeitungen sind entweder **allgemeine**, oder **besondere**, je nachdem sie sich über **alle** Fächer der Wissenschaft verbreiten, oder nur über **besondere**. Diese letztere sind bereits so mannigfaltig geworden, als der **Fotmat**, und die **Farben** ihrer Umschlagblätter verschieden sind. — Noch muß man die **Recension** unterscheiden von der **Kritik**, und **Censur**. Die **Kritik** ist eine **Prüfung** der **Quellen**, aus denen die Erkenntnisse einer Wissenschaft geschöpft werden, und die **Censur** eine **Prüfung einzelner** Aussprüche der Vernunft. (Cf. Kant's Kritik r. V. S. 739.) Die **Recension** hat also eine **weitere** Bedeutung, als der **Begriff** der **Censur**. Aber diese **Censur**, von der wir hier reden, ist eine **Prüfung** nach **Vernunftgründen**, sonach wesentlich unterschieden von der sogenannten **politischen**, und **kirchlichen** Censur, als welche vom Staate eingeführt ist, um zu verhüthen, daß nicht Schriften gedruckt werden, die dem **Staate** und der **Kirche** nachtheilig werden könnten. Diese prüfet sonach nicht nach Principien der Wissenschaft, sondern nach **statutarischen** Vorschriften, die ihre **Instruction** enthalten. — In Betreff der **Recensionen** mögen nun, zur Schätzung ihres Credits, noch folgende Bemerkungen gelten.

1) Der Verfasser einer bloßen Anzeige ist ein historischer Zeuge. Von ihm gelten daher alle Regeln, nach denen die historische Glaubwürdigkeit überhaupt geschätzt wird (272). Ist aber der Inhalt eines Buches dogmatisch, und nicht selbst vom Author im Auszuge angegeben, sondern nur vom Referenten nach seiner Ansicht dargestellet worden; so ist die Relation selbst schon dogmatisch, und sie bedarf zu ihrer Beglaubigung eigener Gründe, wie z. B. des entweder ausdrücklichen oder stillschweigenden Beyfalles des Authors selbst.

2) Der Recensent liefert eine theils historische, theils dogmatische Relation. In der letzten Hinsicht hängt sein Credit lediglich von den Gründen ab, auf die er sein Urtheil stützt. Machtsprüche sind = 0. Denn er schreibt im Grunde ein Buch über ein Buch, und stehet als solcher selbst wieder unter dem Gerichtshofe des nach Gründen prüfenden Lesers.

3) Ein Werk, das über eine Wissenschaft eine ganz originelle Ansicht zu verbreiten sucht, kann nicht nach den Principien eines älteren Systems über den nämlichen Gegenstand recensirt werden, und überhaupt, sagt Kant (sämmtl. kl. Schriften nach der Zeitfolge geordnet 3 B. S. 244.), wäre es unschicklich, Einwürfe wider eine Schrift aufzustellen, die sich auf das besondere System gründen, das sich der Recensent über eben denselben Gegenstand gemacht hat. Sein Befugniß erstreckt sich nicht weiter, als nur auf die Prüfung der Zusammenstimmung

der vorgetragenen Sätze unter einander, oder mit solchen Wahrheiten, die er als von dem Verf. zugestandene annehmen kann.

4) Die Ergründung der **Wahrheit** fordert Ruhe, und sonach **Leidenschaftslosigkeit** des Gemüthes. Die Leidenschaft trübet das Auge, und kann sonach sogar zur unrichtigen Darstellung des Inhaltes der Schrift verleiten. Eine leidenschaftlich abgefaßte Recension spricht sich daher selbst das Verdammungsurtheil. Das **Leidenschaftliche** springt aber leicht in die Augen.

5) Der bloß das Interesse der **Wahrheit** im Auge habende Recensent wird, wenn er auf Irrthümer stößt, den Schein derselben aufdecken, um ihn in der Wurzel zu heben; und sonach, da er sich berufen fühlet, die ehrwürdige Rolle des **Belehrers** zu spielen, sich nicht durch einen **groben, inhumanen, beißenden**, und **geifernden Ton** beschimpfen. Diesen Ton können sich nur diejenigen erlauben, welche da bestimmet sind, in dem Staate den **Büttel** zu machen, wenn etwa ein **Verbrecher** derb zu züchtigen, oder gar des Landes zu verweisen ist. Literarische Irrthümer, welche der Rec. in einem Buche gefunden zu haben glaubt, wenn sie auch wahre Irrthümer sind, sind aber keine **Verbrechen.** „Da in Recensionen, schreibt der Verfasser des im philosophischen Journale einer Gesellschaf teutscher Gelehrten (6ten B. 2tes Heft 1797) vorkommenden Aufsatzes einiger vorläufigen Gedanken zu einer **Theorie der Recensionen**, das Interesse der Wiss-

enschaften, des edelsten und heiligsten Productes menschlicher Kräfte aus Gründen und Grundsätzen verhandelt wird (werden soll); da hier die Wissenschaft selbst gleichsam zu Gerichte sitzt, und über die Geschenke ihrer Jünger urtheilet; so kann der **Ton** (die eigenthümliche aus der herrschenden Stimmung eines Autors entspringende Manier seines Vortrags), mit welchem die Wissenschaft durch ihre Vertrauten (vertraut seyn sollenden), die Recensenten, spricht, kein anderer als der **Ton** der **Würde** seyn. Diesen Ton fordert die Sache, die selbst etwas Ehrwürdiges ist; die Achtung, die man jedem freywilligen Theilnehmer an dem Anbaue der Wissenschaft schuldig ist, endlich auch die Idee des Publicums, aus welcher Idee Recensionsurtheile ausgesprochen werden. — So wenig der Ton einer Recension Furchtsamkeit und **Wehmüthigkeit** verrathen, sondern **Würde** ausdrücken muß; eben so wenig darf eine Recension eine **vornehme Miene** machen, und **Arroganz** ankündigen. Mit dem Tone der Würde ist (soll) zugleich der Ton de **Bescheidenheit** verbunden (seyn). Dieser bestehet in der Herabstimmung seiner Ansprüche auf katholische Gültigkeit, auf die Möglichkeit zu irren, und ein subjectiv scheinendes allgemeines Urtheil für ein objectiv gültiges zu halten.„ Die Idee der objectiven Gültigkeit soll also zwar das Recensionsurtheil leiten (weßwegen auch die Recensenten, obgleich Individuen, doch durch „**Wir**„ gleichsam im Namen der allgemeinen Menschenvernunft, zu sprechen pflegen). Aber deßwegen ist dasselbe nicht sofort

wirklich allgemeingültig, und wenn es auch in allen Litteraturzeitungen auf gleiche Weise gefället würde.

6) Recensionen sollen Geisteswerke, und nicht den Verfasser; Gedanken und deren Zusammenhang, nicht aber den Denkenden kritisiren und recensiren. — Ein Recensent kann nichts sagen, und behaupten, als was er zugleich auch beweisen kann: Wenn nun sogar oft Gesinnungen, Privatangelegenheiten u. dgl. vor das Recensionstribunal gezogen werden, wenn Recensenten den Witzling, den Epigrammatisten u. s. w. machen, da, wo sie von der Würde der Wissenschaft beseelt, mit Würde sprechen, und sich bezeigen sollten, was mögen diese wohl (und so auch die Redactoren) von ihrem Geschäfte für Begriffe haben? (philos. Journal rc. a. a. O. S. 132—133.) Ein solcher Recensent, der persönliche Anzüglichkeiten, und Injurien sich erlaubt, wird mit Recht vom beleidigten Verfasser aufgefordert, sich vor dem Publicum zu nennen, damit sich der Verf. rechtliche Satisfaction verschaffen könne. Nennet er sich aber nicht, und der Redacteur macht seinen Namen auch nicht bekannt; so bleibt auf beyden das Brandmark der Schlechtigkeit, und Calumnie sitzen. Ehrlosigkeit verfolgt beyde, so wie der Schatten ihren Körper.

7) Da der Recensent die Gedanken eines Autors unrichtig angeben, oder von falschen Principien ausgehen, unrichtig subsumiren, folgewidrig folgern, und so den Autor ohne Gründe condemniren

kann; so hat jeder Author das Recht, in einer Antikritik gegen ein solches unwissenschaftliche Verfahren zu protestiren. Die Maxime, es sollen keine Antikritiken seyn, würde die gelehrte Republik in den schändlichsten Aristokratism und Despotism verwandeln, die Freyheit der Untersuchung, Vernunft und Wahrheit der unbändigen Willkühr einiger Wenigen Preis geben. Da es unter Gelehrten um Ausmittelung der Wahrheit zu thun ist; so müßen Gründe und Gegengründe vorgelegt, und dieser Streit so lange fortgesetzt werden, bis eine oder die andere Partey nichts Vernünftiges mehr entgegnen kann. (phil. Journal rc. a. a. O. S. 145—146.) Das in manchen Litteraturzeitungen angeführte Gesetz sonach, keine Duplik und Triplik u. s. w. aufzunehmen, ist rechtswidrig, und ganz darauf angelegt, um den Recensenten das letzte Wort, d. h. im Urtheile des Pöbels Recht zu lassen, was sie denn auch gewöhnlich mit erhöheter Grobheit nach der Maxime des Terrorism vortrefflich zu behaupten verstehen. — Eben so rechtswidrig ist die Geldauflage, welche die Redacteurs dem Antikritiker machen, wenn sie seine Antikritik nicht eher in ihre Zeitung, wo die Recension stehet, aufnehmen, als bis er für die Insertion einer jeden Zeile eine Summe Geldes bezahlt hat. Im bürgerlichen Rechtsgerichte wenigstens gilt die Regel „Neuter litigantium ante litis decisionem condemnetur in Expensas."

8) Endlich da Niemand, der bloß zur Steuer der Wahrheit seine Ueberzeugung vorträgt, sich

seines Namens vor dem Publicum zu schämen hat; auch „es unbegreiflich ist, wie man sich durch ruhige Darlegung der Gründe, und Gegengründe beleidigt finden könne“ (phil. Journal &c. l. c. S. 134) da sich's ja auch jeder Gelehrte in öffentlichen Versammlungen gefallen lassen muß, wenn ihm von Andern ins Angesicht der Irrthum einer Behauptung durch Gründe bewiesen wird; und man überhaupt bey der Namensunterschrift bedenklich wird, den nächsten besten Einfall gegen das Buch eines Verf. ins Publicum zu schreiben; sonach in der Namensunterschrift das stärkste Incitament liegt, die gröste Genauig- und Gründlichkeit im Recensiren zu befolgen, und sich von allen Personal-Beleidigungen zu enthalten: auf der andern Seite aber die Anonymität die Oberflächlichkeit, und den beleidigenden Ton (besonders unter der Firma eines hungerigen und pflichtvergessenen Redacteurs) begünstigt: so ist das Urtheil leicht, was von der beliebten Anonymität der Recensenten zu halten sey. Nehmen wir freylich das Recensions-Urtheil nach der Idee dessen, was es seyn soll; so ist die Forderung der Namensunterschrift ungereimt (Cf. Anmerk. zu §. 286). Nehmen wir es aber nach dem, was es häufig wirklich ist; so erscheinet die Anonymität durchaus verwerflich. Zwar behauptet der Verf. des genannten Aufsatzes im phil. Journal S. 138, die Namensunterschriften würden der Litteratur mannigfaltigen Schaden zufügen, da aus ihnen

Furchtsamkeit und Aengstlichkeit, das leise Auftreten entspringen würde, welches der Freyheit und der Freymüthigkeit empfindlichen Abbruch thut. Aber dieser Herr lese nur einmahl die in den Actis Eruditorum lipsiensium vorkommenden Recensionen mit Namensunterschriften und er wird finden, daß allda das von ihm besorgte Uebel aus der Namensunterschreibung nicht entstanden sey. Energisch gegen die Anonymität drückt sich Fichte so aus: „Wer selbst ein Buch schreiben kann, der schreibt ein Buch, und keine Recension, und für die Recensionen bleiben in der Regel nur diejenigen übrig, die kein Buch schreiben können; hinter ihrem Zeitalter zurückgebliebene Invaliden, deren Bücher keinen Absatz, und also keinen Verleger finden, und Schüler, die zwar ein Aufsätzchen in Größe einer Recension zusammen bringen, aber nicht den Plan eines Buches entwerfen können. Dafür meine Leser! dafür ist die Anonymität der Recensenten u. s. w." (Fr. Nicola'is Leben, und sonderbare Meinungen von J. G. Fichte Tübingen 1801. S. 103 folg.) —

Uebrigens sind die Gänge (Pratiquen) der Recensions-Anstalten in Teutschland, der Authoren, Verleger, und Recensenten erst neuerlich in einer eigenen Pieçe der Welt zur Schau dargelegt worden. Man lese sie in Verbindung mit dem Inhalte dieser Anmerkung, und das Urtheil wird nicht schwer seyn, ob durch diese Anstalten die Wahrheit gewinne, oder verliere.

§. 293.

Vor dem schriftlichen Unterrichte hat der mündliche, wenn dazu Gelegenheit ist, entschiedene Vorzüge, so wie auch der öffentliche dem privat-Oral-Unterrichte, schon nach Quinctilians Lehre, weit vorzuziehen ist. Der öffentliche Unterricht geschieht entweder auf Gymnasien (Lycäen), oder auf Universitäten (Akademien).

§. 294.

Um aber die Vorlesungen, die den öffentlichen Unterricht ausmachen, mit Nutzen zu hören, muß man a) dieselben ununterbrochen besuchen, b) nicht unvorbereitet ins Collegium kommen, c) auf die Hauptmomente des Vortrages seine ganze Aufmerksamkeit heften, und das, was dem Gedächtnisse leicht entfällt, z. B. Citationen, Jahreszahlen u. s. w. kurz notiren, d) zu Hause fleißig nachlesen, e) sich den Umgang mit jenen wählen, welche von gleichem Interesse für die Wissenschaft beseelet sind, um sich das Gehörte durch wechselseitiges Fragen und Antworten desto deutlicher zu machen.

§. 295.

Ein Hauptmittel, die Wahrheit dessen, was der Gegenstand des mündlichen öffentlichen Unterrichtes war, zu prüfen, und zu verdeutlichen, sind die auf Schulen herkömmlichen Disputationen. Denn disputiren heißt die Gründe für, und

wider eine Behauptung (Thesis) vortragen, um durch die Erörterung derselben das Wahre zu bestimmen, und sonach Einstimmung der dissentirenten zu bewirken. Von den Disputanten heißt derjenige der Opponent, oder Argumentant, welcher die aufgestellte Thesis bestreitet; derjenige aber Defendent oder Respondent, welcher sie vertheidigt. Der Präses hierbey ist derjenige, welcher die ganze Disputation leitet, und, wo es nöthig ist, die Parthie des Defendenten nimmt.

§. 296.

Um den Zweck der Disputation zu erreichen, ist es nöthig, daß

1) Der Streitpunct genau bestimmt werde (formetur status controversiae), damit keine Logomachie entstehe,

2) Beyde Disputanten in dem Princip sich vereinigen, aus welchem sie ihre Beweise, und Gegenbeweise herleiten wollen (contra negantem Principia non est disputandum),

3) Beyde Disputanten sich bloß vom Interesse der Wahrheit leiten lassen, und sonach jeder den überwiegenden Gründen nachgebe, mithin

4) Alle leidenschaftliche Erhitzung der Gemüther und Personalangriffe vermeiden,

5) Genau bestimmt werde, ob die Thesis selbst, oder nur die für sie angegebenen Gründe sollen bestritten werden. Im ersten Falle, wenn die Thesis selbst wirklich widerlegt wird, sind sofort auch alle Gründe widerlegt, und es bleibt nur noch übrig, den Schein derselben aufzudecken: im zweyten aber bleibt die Wahrheit der Thesis unangefochten. Denn man kann für einen, an sich wahren Satz doch einen falschen Grund angeben (substitutio falsi medii oder substitutio non caussae ut caussae),

6) Der Opponens nicht die Rolle des Sophisten, und Consequenzmachers spiele,

7) Der Defendens die Argumente des Opponenten resumire, und sodann zeige, daß dieselben entweder *materialiter*, oder *formaliter* falsch seyen, oder sich auf ein falsches *Suppositum* stützen. Sind die *Praemissa* wahr, so muß entweder die Consequenz geläugnet, und dann das *vitium Syllogismi* angegeben, oder das ganze Argument zugegeben, und ein falsches *Suppositum* desselben gezeigt werden, oder muß sich der Defendent gefangen geben. Sind aber die *Praemissa* falsch, so wird jenes, dessen Beweis dem Gegner am schwersten fällt, negiret, und das andere transmittiret. Endlich ist ein Prämissum nur unter einer Rücksicht wahr, unter einer anderen aber falsch, so wird dasselbe distinquiret, und die Consequenz dann geläugnet. Daß hierzu eine

genaue Kenntniß der Schlußregeln nöthig sey, erhellet von selbst.

§. 297.

Die zeither vorgetragenen besonderen Regeln, Irrthümer zu vermeiden, sind zugleich eben so viele Mittel, die Erkenntniß zu vergrößern (38); daß sonach die Vergrößerung der Erkenntnisse vom größten Nutzen sey, erhellet von selbst. *

§. 298.

In Rücksicht der Erweiterung der Erkenntnisse aber muß man vor allem überlegen, welcher Erkenntnisse man zu seinen Zwecken bedürfe, und für welche man die nöthige Fähigkeit habe, d. i. den Horizon seiner Erkenntnisse bestimmen. Vortreffliche Bemerkungen hierüber enthält die Kantische Logik (S. 53–68.), die wir sonach einem Jeden zur Nachlese anempfehlen.

---

* Rousseau, der das Gegentheil anrieth, stützte sich auf das falsche Princip, daß nur die Glückseligkeit der Endzweck des Menschen sey.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Verzeichniß einiger Druckfehler.

S. 5 Zeile 28 anstatt Viral lies Vital
— 42 Z. 15 anst. Einfachen l. einfachen
— 43 Z. 1 anst. Einfachen l. einfachen
— 57 Z. 15 anst. contraponirtte l. contraponirte
— 64 Z. 15 anst. wenu l. wenn
— — — anst. subalternen l. subconträren
— 107 Z. 14 anst. gegebenen l. gegebene
— 109 Z. 1 anst. anderen l. andere
S. 97 Z. 19 anst. alle Prämissen l. alle folgende Prämissen
— 116 anst. 16 l. 116
— 117 anst. 11 l. 117
— 116 Z. 1 anst. ist l. so ist
— — Z. 2 anst. er l. der
— 117 Z. 3 anst. Elench l. Elenchi
— 126 Z. 2 anst. Ueberreduug l. Ueberredung
— — Z. 5 anst. Gruude l. Grunde
— 127 Z. 8 anst. solche l. solcher
— 131 Z. 14 anst. Irrthum l. Irrthume
— 142 Z. 10 anst. irrigen l. irrig
— 78. Z. 10 statt wurden l. werden.

Noch einige Druckfehler in der Vorrede, über die ich nicht selbst die Correctur führen konnte.

S. IV statt VI l. IV. S. VI in einigen Abdrücken Z. 7. statt vor l. von. Z 8. statt si l. so. S. VIII Z. 10. st. ihn l. ihm. Z. 15. st. die l. (die. S. IX Z. 1. muß und ausgelassen werden.

Einige neue Verlagsbücher.

Deppisch (Pr.) Vortheile und Nachtheile von den alten Uebersetzungen der Alten. gr. 8. 36 kr.

Dömling (Dr. J. J.) Kritik der vorzüglichsten Vorstellungsarten über Organisation und Lebensprinzip. gr. 8. Würzburg 1802. 30 kr.

Eisermann (A.) Empirische Wesenlehre der menschlichen Seele. 8. Würzbuig 1802. Unter der Presse.

Feder (Dr. Mich.) Erklärung der in mehreren deutschen Landeskatechismen, namentlich in dem Würzburger, angeführten Bibeltexte. gr. 8. 18 kr.

— — Vita Erasmi Neuftetter dicti Stürmer. 8. maj. 24 kr.

Magazin zur Beförderung des Schulwesens im katholischen Deutschlande 3 Bände gr. 8vo. mit vielen Tabellen. 12 Hefte. sonst 3 fl. 36 kr. für jetzt bis Michaelis 1802. 2 fl.

Metz (Andr.) Criticae rationis practicae seu partis primae Philosophiae practicae compendium. 8. maj. 1800. 36 kr.

Müller (Nikol.) Tabellen über militärische Einquartierungen nebst Erklärung derselben, als ein Vorschlag zum Gebrauche der Dorfsschludheißen im Hochstifte Würzburg, nach welchen mit Zufriedenheit des Militärs sowohl als auch des Landmanns am besten einquartiert werden kann; aus der Erfahrung bewährt. gr. 8. 1801. 27 kr.

Müller

Müller (Nikol.) Anweisung, kurze, aus Kartoffeln viel und guten Branntwein, Essig und Likör zu gewinnen: mit 2 Kupfertafeln erläutert. 8. 1797. 24 kr.

— — Es blühe der fränkische Weinhandel und dessen Veredlung. gr. 8. 15 kr.

Neun's Pflichten der Dorfschuldheißen im Hochstifte Würzburg in Betreff der das Jahr hindurch zu den Aemtern zu erstatten habenden Berichten in einen Kalender gebracht, nebst 12 Geldresolvirungen, gr. 8. 1 fl. 12 kr.

Auch sind die Geldresolvirungen besonders gebunden zu haben um 24 kr.

Reuß (Mat.) Vorlesungen über die theoretische und praktische Philosophie nach Grundsätzen der kritischen Philosophie im Grundriß. 2 Theile gr. 8. 2 fl. 12 kr

Revision, die, des gesammten Erziehungswesen in einem lehrreichen und kürzern Zuschnitt ohne Nachtheil des haltbaren Urstoffes, auch mit ergänzenden Zusätzen versehen. 1er Band 3 Hefte. 8. 1799. 1 fl. 36 kr.

— — 2ter Band 1tes u. 2tes Heft. 1 fl. 48 kr.

Die 4 folgenden Hefte werden 14 Tage nach Ostern angefangen, und von 6 zu 6 Wochen jedes Heft die Presse verlassen, und sodann alle 3 Bände oder 9 Hefte statt 5 fl. 15 kr. um den Pränumerationspreis zu 3 fl. erlassen.

Ringelmann (C. J.) Abhandlung vom rheumatischen Zahnwehe. 8. 1800. 12 kr.

Rupp (J. B.) vollständige Getrank, Getraid-Maas, Gewicht, und Zins. Berechnung sammt Geld, Weinaich, Getreidmaas, und Ellenvergleichung. 8. Würzburg 1803. Unter der Presse.

Sammlung der hochfürstlich, Würzburgischen Landesverordnungen, welche in geist- und weltlichen, Justiz, Landgerichts, peinlichen, Polizey, Kameral, Jagd, Forst, und anderen Sachen von 1771 bis Ende 1800 ergangen sind. Gesammelt und als 3ter Theil der Sammlung hochfürstl. Landesverordnungen mit gnädigster Erlaubniß Sr. Hochfürstl. Gnaden herausgegeben, nebst dem vollständigen Register über sämmtliche 3 Theile versehen, von Phil. Hefner. fol. 1801 14 fl. 48 kr.

Das Register ist wirklich unter der Presse.

Schellhorn (Andr.) Disciplina Gymnasii Wirceburgensis. 8. maj. 15 kr.

Schneidt (J. M.) de Successione descendentium. 4. maj. 24 kr.

— — Thesaur. Jur. Francon. 39 Hefte. gr. 8. sonst 27 fl. von jetzt bis Michaelis 1802. 27 fl. 30 kr.

Lehrwerkstätte
sheim
bei Günzburg
18,7 | 1